

Quo vadis

Restaurierung?

Vorträge der Jubiläumsveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen des Verbandes der Restauratoren e.V. (VDR) 21.–23. Oktober 2011 in Dresden

Vorträge der Jubiläumsveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen des Verbandes der Restauratoren e. V. (VDR)

21.-23. Oktober 2011 in Dresden

Inhalt

Vorwort3
Begrüßung und Eröffnung durch den Präsidenten des VDR – Quo vadis Restaurierung?4
Restaurieren – ein Blick von außen7
Die E.C.C.OPublikation "Kompetenzen und Zugang zum Beruf des Konservator-Restau-rators" – Ein Beitrag zur Profilierung des Berufes
Sieben auf einen Streich! Die Fusion der deutschen Restauratorenverbände vor zehn Jahren
Freiberuflichkeit und Professionalisierung der Restauratoren
Rechtliche Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Freien Berufes der Restauratoren45
Grußworte51
Präsident des Sächsischen Landtags52
Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement in Vertretung von
Ministerpräsident Stanislaw Tillich58
Autorenverzeichnis60

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum 30. April 2001 bestätigte das Registergericht Charlottenburg die Eintragung des Verbandes der Restauratoren (VDR) e. V. in das Vereinsregister. Damit war der Zusammenschluss von sieben, bis dahin unabhängig voneinander agierenden Einzelverbänden in einem geeinten Bundesverband besiegelt. Der VDR hatte von nun an den Auftrag, sich für den Erhalt von Kunst und Kulturgut einzusetzen und fach- und länderübergreifend die Interessen der Restauratoren in Deutschland zu vertreten.

Zum zehnten Jahrestag dieser Fusion richtete der VDR eine Tagung aus, die mit ihrem Titel die Frage "Quo vadis, Restaurierung?" aufwarf. Entsprechend beschäftigte sich das Vortragsprogramm mit der Entwicklung von Ausbildung und Beruf in den vergangenen zehn Jahren, besonders aber auch mit den Perspektiven des Berufsstandes für die Zukunft. Dies vor dem Hintergrund, dass einerseits der Beruf zunehmend im europäischen Kontext zu sehen ist, und dass andererseits die Profilierung des Restauratorenberufes als Freier Beruf eines der wesentlichen politischen Ziele des Verbandes ist.

Zum Festakt im Dresdner Hygienemuseum erschienen über 200 VDR-Mitglieder und Vertreter aus Wissenschaft, Kultur und Politik. Der damalige Präsident Prof. Volker Schaible forderte in seiner Eingangsrede, auch zukünftig Anstrengungen zu unternehmen, um nach Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt weitere Restauratorengesetze auf Länderebene auf den Weg zu bringen. "Wir müssen unsere Zurückhaltung und Bescheidenheit endlich aufgeben!" Weitere Festredner richteten den Blick auf den europäischen Kontext sowie auf die Entwicklungsmöglichkeiten und Professionalisierung des Freien Berufes der Restauratoren. Grußworte aus dem Sächsischen Landtag, dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und vom Vertreter des Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich beschlossen die erfolgreiche Tagung.

Christian Leonhardt

Umistian Konhatt

Präsident des Verbandes der Restauratoren e. V.

Begrüßung und Eröffnung durch den Präsidenten des VDR – Quo vadis Restaurierung?

Prof. Volker Schaible

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Im Namen des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsstelle unseres Verbandes begrüße ich Sie recht herzlich hier im Festsaal des Hygienemuseums in Dresden zu unserer Festveranstaltung anlässlich des 10. Jahrestags der Fusion von ehemals insgesamt sieben, unabhängig voneinander agierenden Einzelverbänden zu unserem heutigen Bundesverband der Restauratoren VDR. Als Präsident des Verbandes der Restauratoren ist es mir eine besondere Freude, unseren Festredner, Herrn Professor Dr. Wolfgang Wolters, begrüßen zu dürfen. Die heutige Veranstaltung steht unter dem Motto "Quo vadis – Restaurierung". Entsprechend wird sich das Vortragsprogramm mit einem Rückblick auf die Entwicklung während der letzten 10 Jahre, dem heutigen Stand der Dinge und den zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Berufsverbandes beschäftigen.

Bevor ich einleitend ein paar persönliche Gedanken zu diesen drei Themenkomplexen anbringen kann, ist es meine traurige Pflicht, auch anlässlich dieser Festveranstaltung an den plötzlichen und unerwarteten Tod von Professor Dr. Ulrich Schießl zu erinnern. Mein persönlicher Dank geht an die Kolleginnen und Kollegen der Hochschule in Dresden für die Ausrichtung der überaus würdigen Trauerfeier am gestrigen Nachmittag, die es vielen von uns ermöglicht hat, seiner zu gedenken und jeder für sich und auf seine Art von unserem Freund und Kollegen Ulrich Schießl Abschied zu nehmen. Es ist mir ein persönliches Bedürfnis, auch hier kurz innezuhalten. Ich bitte Sie, sich zu erheben, um in einem gemeinsamen Moment der Stille unseren Freund und Kollegen Ulrich Schießl zu würdigen und zu ehren.

1. Blicken wir kurz zurück in die 1980er Jahre,

als sich die Debatten zum Berufsbild und zur akademischen Berufsausbildung von Restauratoren intensivierten (ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an das so genannte "rosa Papier"). In fast allen Fachbereichen waren viele seit Generationen bedenkenlos angewandte Konservierungsmethoden plötzlich in Verruf geraten. Ein völlig neues restauratorisches Problembewusstsein erforderte zwingend die Ausbildung auf Hochschulniveau und demzufolge auch eine Präzisierung des Berufsbildes: Man war sich einig, dass nur ein speziell qualifizierter und gut ausgebildeter Restaurator, eine speziell qualifizierte und gut ausgebildete Restauratorin, überhaupt noch in der Lage war, hochkomplexe Restaurierungsaufgaben zu erfassen und angemessen zu bewältigen. Der Restaurator sollte über breit gefächerte Kenntnisse verfügen, um das Kunst- und Kulturgut in der Vielschichtigkeit seiner gesamten phänomenologischen Existenz bewerten und bearbeiten zu können. Man verlangte vom Restaurator ferner, die einzelnen Schritte nicht nur theoretisch zu durchdringen und praktisch zu beherrschen, sondern auch eigenverantwortlich und weisungsunabhängig über sie entscheiden zu können. Da die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nur in Teilbereichen erfassbar waren, gehörte die Spezialisierung des Restaurators für eine bestimmte Gattung unserer Kunst- und Kulturgüter bald zum Nachweis einer besonderen beruflichen Qualifikation.

Während in der ehemaligen DDR bereits in den späten 1970er Jahren eine gesetzliche Verankerung dieses neuen Berufsbildes erfolgte, wurden derartige Forderungen seitens der politischen Entscheidungsträger in den alten Bundesländern stets abgelehnt. Nach der Wiedervereinigung konnte zunächst einzig im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ein derartiges Berufstitelschutzgesetz für Restauratoren erhalten werden.

Sämtliche Vorstöße seitens der Berufsverbände in der Folgezeit, auf Länderebene gesetzliche Regelungen zum Berufstitelschutz für Restauratoren zu erzielen, waren rückblickend aus folgenden Gründen nicht erfolgreich: Der Prozess der Professionalisierung des Restauratorenberufs verlief in der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt. Nach wie vor war das in den 1950er und 1960er Jahren gültige Berufsbild mit einer ausschließlich praktischen, "handwerklich-künstlerischen" Tätigkeit in der Öffentlichkeit und bei den politischen Entscheidungsträgern vorherrschend und ist es zum Teil leider auch heute noch!

Bereits im Vorfeld der europaweiten Deregulierungsbemühungen war die Ideologie eines Marktliberalismus mit den Begriffen *Globalisierung, Liberalisierung* und *Deregulierung* maßgebend. Sämtliche Vorstöße zu einem gesetzlichen Berufsschutz für Restauratoren wurden mit dem Verweis auf den freien Markt als Steuerungsinstrument abgewiesen. Gleichzeitig wurden die Einzelverbände in der Vielfalt ihrer Vertreter und deren teilweise unterschiedlicher Argumentationsweise als Ansprechpartner der Politik nicht wahrgenommen.

Mit der Gründung unseres europäischen Dachverbandes E.C.C.O im Jahr 1991 und dem *Europäischen Netzwerk der Hochschulen mit Restauratorenausbildung* (ENCoRE) im Jahr 1997 wurde der Versuch unternommen, die Umsetzung der bildungs- und berufspolitischen Ziele der Restauratoren auf die europäische Ebene zu verlagern. Innerhalb dieses internationalen Netzwerks hatte Deutschland aufgrund seines qualitativ und quantitativ gut ausgebauten Ausbildungsangebots auf Hochschulebene eine Sonderstellung. Die Krönung dieser positiven Entwicklung war die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen in Dresden, München und Stuttgart im Jahr 2001. Mit dem Promotionsrecht wurde unser Fachbereich "Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut" gleichsam als eigenständige wissenschaftliche Disziplin seitens der jeweiligen Wissenschaftsministerien anerkannt. Wir können mit Stolz auf diese Entwicklung zurückblicken. Wir hatten innerhalb zweier Jahrzehnte unglaublich viel erreicht.

Mit der Fusion der unterschiedlichen Verbände zu einer bundesweiten Organisation im April 2001 glaubte man mehr politisches Gewicht zur Umsetzung der berufspolitischen Ziele zu erlangen. Prof. Ivo Mohrmann wird heute Nachmittag in seinem Vortrag mit dem märchenhaften Titel "Sieben auf einen Streich" näher auf diesen Zeitabschnitt und die Entstehungsgeschichte unseres Verbandes eingehen.

Praktisch gleichzeitig mit der Fusion wurde seitens der Bildungspolitik der so genannte "Bologna-Prozess" mit dem zweistufigen Bachelor/Master System und dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor als Regelabschluss festgeschrieben und schrittweise, zum Teil sehr restriktiv, in die bundesdeutsche Hochschullandschaft implantiert. Die Bildungspolitik förderte damit gezielt die Einführung sowohl von Kurzzeitstudiengängen auf Bachelorniveau als auch von nicht konsekutiven Aufbaustudiengängen im Fachbereich Konservierung und Restaurierung auf Masterniveau, welche jeweils die Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und weisungsunabhängige Tätigkeit an historischem Kunst- und Kulturgut gemäß den europäischen Vorgaben unseres europäischen Dachverbandes E.C.C.O nicht erfüllen konnten.

Diese völlig neue Situation führte innerhalb unseres noch jungen Bundesverbandes zu einer inneren Zerreißprobe. Die Gefahr bestand, dass die neu geschaffenen Bachelor-Absolventen mit einer unzureichenden beruflichen Qualifikation in dem völlig ungeschützten Arbeitsfeld zunehmend die Existenzgrundlage der hervorragend ausgebildeten Restauratoren bedrohen könnten. Gleichzeitig wurde befürchtet, dass diese Bildungsreform bei einer zu restriktiven Umsetzung zu einer eklatanten Herabsetzung des bisher erreichten Qualitätsniveaus führen könnte. Seitens der politischen Entscheidungsträger wurde hinsichtlich dieser Befürchtungen überhaupt kein Handlungsbedarf gesehen und empfohlen, die gesamte berufs- und bildungspolitische Problematik doch einfach innerhalb des Berufsverbandes in Form eines Qualitätsmanagements selbst zu regulieren.

Die mehrjährige Diskussion innerhalb der Profession hat gezeigt, dass auch geringfügige, formalisierte, kollegiale Kontroll- und Steuersysteme professioneller Tätigkeit in Form eines Gütesiegels oder sonstiger Zertifizierungsmaßnahmen in ihrer Durchsetzung überaus problematisch sein können. Neben der Gefahr einer Überregulierung und eines finanziellen Mehraufwands für jedes einzelne Mitglied ist auch die Ausübung von Sanktionen gegenüber Kollegen, die professionelle Qualitätsstandards nicht einhalten, kraft einzelner Autoritäten innerhalb des Verbandes nicht gerechtfertigt und auch nicht durchsetzbar. In einer Körperschaft des privaten Rechts (Verein/Verband) zeigt der Ausschluss aus dem Verband auf einen völlig ungeschützten Arbeitsmarkt keinerlei Auswirkungen. Somit verpuffen mögliche Sanktionen wirkungslos. Solange auf dem Arbeitsmarkt gemäß der derzeit gängigen Praxis in der Regel das kostengünstigste Angebot den Zuschlag bekommt, spielen berufliche Qualifikation oder eine besondere Zertifizierung durch den Berufsverband keinerlei Rolle.

2. Wo stehen wir heute?

Wir haben diese innere Zerreißprobe relativ gut überstanden. Die Grabenkämpfe sind beendet und unser Verband ist heute wieder quicklebendig und handlungsfähig. Mein Dank gilt den vielen engagierten Vorstandsmitgliedern, meinen Mitstreiterinnen und Mitstreitern im Präsidium und besonders unserer Geschäftsführerin, Frau Katharina Trifterer, und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle, die diesen Genesungsprozess maßgeblich mitgestaltet haben. Heute sind sowohl die Ordentliche Mitgliedschaft in unserem Berufsverband als auch die Listung in unserem Berufsregister als ein von außen klar und unmissverständlich wahrgenommenes Qualitätsmerkmal zu verstehen. Ich bin heute stolz darauf, Mitglied dieses Verbandes zu sein.

Parallel zu unserem eigenen Genesungsprozess hat sich auch die politische Großwetterlage seit Ausbruch der Finanzkrise verändert. Die jahrzehntelange "Basta"-Politik, das heißt die Ära des Regierens von oben herab ohne Bürgerbeteiligung, neigt sich allmählich dem Ende zu. Man ist wieder geneigt zuzuhören, man ist sozusagen wieder gesprächsbereit. Auch in den Reihen der Ökonomen werden Marktversagen und die Grenzen der Steuerung durch den freien Markt neuerdings diskutiert. Eine neue "neoliberale" Position deutet darauf hin, dass Eingriffe der Politik in den Markt nicht mehr von vorne herein und grundsätzlich auszuschließen sind. Unter diesem Aspekt wurde in Hinblick einer drohenden Abschaffung des damals einzigen Restauratorengesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vor dem dortigen Wissenschaftsausschuss seitens unseres Verbandes argumentiert und darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen Regulierungsaufwand und Auswirkung auf die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz zugunsten einer Beibehaltung dieser Gesetzgebung spricht. Unserer Argumentation wurde entsprochen und die bestehende Gesetzgebung zum Berufstitelschutz konnte erhalten werden.

Fast nicht zu glauben, aber wahr. Unmittelbar im Anschluss an diesen Teilerfolg in Mecklenburg-Vorpommern hat im Februar dieses Jahres nun auch der Landtag von Sachsen-Anhalt mit großer Mehrheit den diesmal von CDU und SPD eingebrachten und von der LINKEN unterstützten Gesetzesantrag für ein bundesweit zweites "Restauratorengesetz" verabschiedet. Wir bräuchten noch ein drittes und viertes Bundesland, um mit völlig neuen und dann auch berechtigten Forderungen auf Bundesebene vorstellig werden zu können. Herr Dr. Willi Oberlander und Prof. Dr. Hans-Peter Braune werden uns in ihren Vorträgen die Wichtigkeit dieser Landesgesetze erläutern und uns entsprechend der nunmehr veränderten Gesamtsituation neue Strategien für unsere zukünftige politische Arbeit aufzeigen.

Damit bin ich schon fast am Ende meiner Ausführungen und komme zu den zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Verbandes. Es wäre natürlich überaus unhöflich, wenn ich in meiner Begrüßungsrede bereits inhaltlich die Vorträge unserer Referenten Herrn Dr. Oberlander und Herrn Prof. Dr. Braune vorwegnehmen würde. Nein, das ist nicht meine Absicht. Gestatten Sie mir zum Ende meiner Einführung noch einige wenige, sehr persönlichen Gedanken zur Zukunft unseres Verbandes anzufügen:

Betrachte ich das enorme Wahrnehmungsdefizit unseres Berufsstands in der Öffentlichkeit und Politik, so haben wir uns diesen Umstand selbst zuzuschreiben. Dennoch sollten wir uns bewusst werden, dass dieses Wahrnehmungsdefizit überaus ambivalent ist. Einerseits haben wir aufgrund unserer beruflichen Tätigkeit ein hohes gesellschaftliches Ansehen, und die Wichtigkeit des Erhalts unseres kulturellen Erbes hat auch einen enorm hohen politischen Stellenwert. Andererseits werden wir als Profession eher durch eine milchig-trüb diffuse Nebelwand wahrgenommen, deren Berufsbild irgendwann in den 1950er und 1960er Jahren im handwerklich-künstlerischen Bereich stecken geblieben ist. Wir selbst haben dieses enorme gesellschaftliche und politische Potential, welches unserem Berufsstand eigentlich gegeben ist, noch nicht erkannt – oder falls wir es erkannt haben, so haben wir es in der Vergangenheit nicht ausreichend genutzt.

Zu lange galten Kultur und Wirtschaft gerade in Deutschland als unvereinbarer Gegensatz. Doch diese Berührungsängste lösen sich auf – glücklicherweise. Wir sehen unsere Tätigkeit in erster Linie im Schutz und in der Erhaltung des Kunst- und Kulturguts und vergessen dabei, dass unsere Tätigkeit nicht nur der Werterhaltung dient, sondern in beachtlichem Umfang gleichzeitig auch zur inländischen Wertschöpfung beiträgt. Denken Sie hier doch nur an die Tausende von Touristen, die jährlich die Museen, Sammlungen, Schlösser und Gärten hier in Dresden bevölkern. Unser Berufsstand hat rein wirtschaftlich gesehen ein doppeltes Potential für unsere Gesellschaft. Daher fordere ich Sie alle auf, die unserem Berufsstand eigene vornehme Zurückhaltung und Bescheidenheit endlich aufzugeben und selbstbewusst auf die politischen Entscheidungsträger zuzugehen. Wir müssen unsere politische Lobbyarbeit vervielfachen. Ob diese anspruchsvolle Aufgabe zukünftig noch im Ehrenamt quasi nebenher als Freizeitbeschäftigung zu leisten sein wird, oder ob wir für diese Aufgabe kurzfristig tatsächlich professionelle Unterstützung benötigen, diese Frage sollten wir anlässlich unserer morgigen Mitgliederversammlung diskutieren.

Unser Verband darf nicht länger eine Ansammlung von Individualisten und Einzelkämpfern sein. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten brauchen wir vermehrt Solidarität, gegenseitige Rücksichtnahme und klare Zielvorstellungen – also einen starken, geeinten und handlungsfähigen Berufsverband. Ich glaube, wir sind auf einem guten Weg.

Für heute freue ich mich auf spannende Vorträge, auf interessante Gespräche und Diskussionsbeiträge und einen regen Informationsfluss zwischen unseren geladenen Gästen und unseren Mitgliedern, wenn am späteren Nachmittag beim Empfang im Foyer endlich – und ich hoffe, Sie sind bis dahin nicht schon völlig müde und erschöpft – auf die 10 Jahre VDR angestoßen werden darf.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Restaurieren – ein Blick von außen

Prof. Dr. Wolfgang Wolters

Restaurieren – Überlegungen eines Außenstehenden

1975, im Denkmalschutzjahr seligen Angedenkens, gab es Umfragen des Instituts von Frau Noelle Neumann, mit denen das Nationalkomitee hoffte, mehr über die Akzeptanz des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Bevölkerung zu erfahren. Das für viele unerwartet positive Ergebnis bestärkte all jene, die in den meist neuen, regionalen Denkmalschutzgesetzen ein vernünftiges Instrument zu Schutz und Pflege des baulichen Erbes sahen. Eine der Aufgabe entsprechende, auch finanzielle Ausstattung der Denkmalämter ermöglichte den Versuch, sich gegen die Flut geplanter Veränderungen und Zerstörungen zu stemmen. Bei Konflikten konnte so mit den Betroffenen, den Institutionen ebenso wie einzelnen Bürgern, Lösungen gesucht und oft auch gefunden werden. Es waren gute Zeiten. Die Bilanz der darauf folgenden Jahre und Jahrzehnte müssen Berufenere ziehen. Unbestritten ist: Erstaunliches ist damals erreicht und auf den Weg gebracht worden, Vieles aber ist seitdem, nicht nur im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung, zum Nachteil von Denkmalschutz und Denkmalpflege verändert worden. Die Zeit um 1975 muss denen, die sich heute für Schutz und Pflege sowie fachlich vertretbare Maßnahmen einsetzen, wie ein fernes Paradies erscheinen.

Schon damals war klar, dass ein klug ausgedachtes Instandsetzungs- oder Restaurierungskonzept in den Händen qualifizierter Fachleute gut aufgehoben, in den Händen nicht ausreichend qualifizierter jedoch zum Scheitern verurteilt ist. Ein gutes Ergebnis hing auch damals von den Fähigkeiten derer ab, die die nur scheinbar unkomplizierten Operationen ausführten und gegebenenfalls, während der Arbeit, Zielsetzungen und Methoden, immer in Absprache, modifizierten. Es gibt also keinen Automatismus, und, vor allem, es gibt keine Erfolgsgarantie bei der Umsetzung von Restaurierungskonzepten. Die von Unerfahrenen zwangsläufig verursachten Schäden werden zu unheilbaren Teilen des Werks und seiner viel zu oft dramatischen Restaurierungsgeschichte.

Die Abhängigkeit des Erfolgs einer Restaurierung von der fachlichen Kompetenz der Ausführenden hat manches mit der Entstehung eines Werks gemein. Meisterliches und Geringeres, auch bei der Umsetzung von meisterlichen Entwürfen, sind für das erfahrene Auge unschwer zu trennen. Nun gab und gibt es in der Kunstgeschichte eine Denkrichtung, den Entwurf des Architekten (das "Konzept") als die entscheidende Leistung, die Umsetzung als Akzidenz zu betrachten. Es liegt nahe, sich zu fragen, ob die Arbeit der Restauratoren, die sich mit dem gewachsenen Werk, der Summe seiner Schichten auseinandersetzen, durch eine solche Denkweise nicht mitbetroffen sein könnte.

Nun könnte man nach verbindlichen Maßstäben für eine Bewertung von Leistungen im Bereich der Restaurierung fragen, und sich darüber Gedanken machen, ob nicht vielleicht gar von Mehrheiten bis hin zu Entscheidungsträgern eine fachlich unzureichende Maßnahme als hinnehmbar betrachtet wird. Welche Gründe oder Rechtfertigungen auch immer hinter einer solchen Bereitschaft stehen mögen, die Konsequenzen für das Werk, das Juristen nur scheinbar kühl als "Sache" bezeichnen, bleiben die gleichen. Kann man sich darüber verständigen, dass es hier um Güter der Allgemeinheit geht, kommt zur fachlichen eine moralische Dimension. Die Paragraphen der "Sachbeschädigung" sind, wie ich von erfahrenen Juristen lernen musste, bei einer inkompetenten, den ideellen und materiellen Wert eines Werks mindernden Bearbeitung nicht anwendbar.

Sucht man nach schlüssigen Argumenten, die gegen eine gesetzliche Verankerung des Berufsbildes der Restauratoren, also des "Berufstitelschutzes" sprechen könnten, bleibt man mit leeren Händen. Die Feststellung, man könne mit den derzeitigen Verhältnissen doch gut leben, da die Gesetze und Vorschriften genügten, der "Markt" die Dinge reguliere und fachlich angemessene Restaurierungen möglich seien, wird durch die Wirklichkeit allzu vieler Maßnahmen widerlegt. Eine weit verbreitete Vergabepraxis, vor allem auf dem Feld der Denkmalpflege und da besonders "auf dem Land", fördert "Runderneuerungen" der, wie man oft hört, "unansehnlich" gewordenen Werke. Übrigens: Das Vertrauen in den "Markt" als Regulator ist gerade in der letzten Zeit auch bei denen, die einmal daran glaubten, geschwunden. Natürlich geht es beim Versuch, die Berufsbezeichnung schützen zu lassen, um Restauratoren, aber doch nicht allein. Die Opfer sind "Sachen", die unter den Händen derer, die ihr Handeln als Restaurieren bezeichnen ohne entsprechend qualifiziert zu sein, beschädigt und entwertet werden.

In der Denkmalpflege hat die von Bauherren immer noch viel zu oft unterlassene Beauftragung von ausgewiesenen Fachleuten eine weitere Dimension. Nicht nur Gebäude sind ungehobene Archive. Werden diese richtig befragt, ergeben sich oft Dokumente zur Geschichte, nicht nur ihres Entstehens, sondern ebenso zu weiteren Gebieten, etwa des Lebens im Mittelalter. Findet eine solche Befragung vor den meist Substanz vernichtenden Veränderungen nicht statt, werden diese Archive ungelesen entsorgt. Diese enthalten (oder enthielten) in fast allen Fällen mehr Mitteilungen als die in Archiven gesammelten Archivalien aus Papier. Diese werden zu Recht gehegt, gepflegt und fleißig gelesen, deren Beseitigung würde für die Verursacher nicht ohne Folgen bleiben. Wenn aber Archive in der Gestalt von Bauten ungelesen entsorgt werden, kräht kein Hahn. Eigentlich müssten sich Historiker als unermüdliche Lobbyisten der Archäologen, Bauforscher, der Kunsthistoriker und nicht zuletzt der wissenschaftlich arbeitenden Restauratoren engagieren, weil all diese Disziplinen die auf Papier verfügbaren Quellen wesentlich mehren.

Das eben beklagte gilt auch in Städten, für die das tourismusfördernde Qualitätssiegel "Weltkulturerbe" erobert wurde. Dieser Titel ist, abgesehen von den stets willkommenen finanziellen Hilfen, eine Art Brandbeschleuniger, mit dem Gealtertes durch oberflächliche Kuren "ansehnlich" und so besser verdaulich für Mehrheiten gemacht werden soll. Die Schaffung von "Infrastrukturen" zur Erschließung für den Tourismus, also Maßnahmen, die in der Regel das "Weltkulturerbe" belasten, kommt hinzu. Restauratoren und Bauforscher werden dabei viel zu selten gefragt. So groß die Versuchung ist: Ihre Tagung ist nicht der rechte Ort, um gegen den forcierten, nur selten durch angemessene Forschungen vorbereiteten Umbau venezianischer Paläste in Hotels zu polemisieren.

Dabei wird die Arbeit der Restauratoren durchaus geachtet, nicht selten sogar bewundert. Es genügt, die Reaktion derer zu beobachten, die ein Museum besuchen und dort mit einer Restaurierungsdokumentation konfrontiert werden. Die Arbeit von Museumsrestauratoren wird vom Publikum beachtet und geschätzt, wenn die Wege, die zu Veränderungen des Werks und restauratorischen Entscheidungen führten, erklärt und dokumentiert werden.

Anders verteilt sind die Gewichte, wenn Museumsrestauratoren dem Wunsch, fragile Werke "auf Tour" zu schicken, fachliche Argumente entgegen stellen. Der Ausstellungsbesucher ahnt nur selten, welche Konsequenzen dieser lukrative Tourismus für hochempfindliche Werke hat. So frage ich mich nicht erst seit heute: Wenn bei einem "Event", wie der Berliner Porträtausstellung, zahlreiche Holztafeln aus anderen Museen gezeigt werden, welcher gewichtige fachliche Gewinn im speziellen Fall diese Gefährdung rechtfertigen könnte. Wurden die Restauratoren in den entleihenden Museen überhaupt konsultiert? Haben im Ausstellungsbusiness die Argumente der Restauratoren gegenüber den Interessen der Museumsdirektoren und der Ausstellungskuratoren überhaupt noch Gewicht? Oder sollten Restauratoren sich gar, durch Niederlagen zermürbt, auf das Monitoring und das Restaurieren der von der Grand Tour zurückgekehrten Museumsbestände konzentrieren?

Zum Trost noch ein Beispiel für den Erfolg restauratorischer Arbeit: Der riesige Publikumserfolg der Berliner Ausstellung, die den Skulpturen von Tell Halaf gewidmet ist, erklärt sich doch nicht durch die eindrucksvollen Skulpturen allein, sondern ganz besonders durch die Leistung derer, die aus unzähligen Bruchstücken das nach dem Krieg endgültig verloren geglaubte Ensemble wieder zusammenfügten. Und das waren Restauratoren.

Breitere Akzeptanz und Anerkennung finden häufig Methoden und Ergebnisse naturwissenschaftlicher Untersuchungen, die zur Vorbereitung oder Begleitung von Restaurierungen durchgeführt werden. Die Naturwissenschaften haben es beim Publikum und der Politik in der Regel leichter, auch wenn – im speziellen Fall – ihre Ergebnisse nur ein Teil eines komplexen Restaurierungsvorhabens sind. Dabei sind es Restauratoren, die durch gezielte Fragen an die "Sache", die Notwendigkeit solcher Untersuchungen begründen und aus deren Ergebnissen und auf der Basis ihrer fachlichen Erfahrungen Strategien zur Restaurierung entwickeln und diese dann mit Kopf und Händen umsetzen. Nahe liegende Reflexionen zur schwindenden Wertschätzung (und damit auch der schwindenden Finanzierung) der Geisteswissenschaften und besonders der sogenannten "kleinen Fächer" gegenüber den quantifizierbaren, finanziellen Gewinn versprechenden Ingenieur- und Naturwissenschaften an unseren Universitäten verkneife ich mir.

Dass es Fälle gibt, in denen die Leistung der Restauratoren, wenn auch wortlos, Anerkennung findet, kann man an einem derzeit viel gerühmten Bauwerk illustrieren. Der Architekt David Chipperfield hat inzwischen für die Instandsetzung des geschundenen Neuen Museums auf der Berliner Museumsinsel alle bekannten und weniger bekannten nationalen und internationalen Architekturpreise erhalten. In keiner der Begründungen für die Preiswürdigkeit wird jedoch der entscheidende Beitrag der Restauratoren auch nur mit einem

Wort erwähnt. Könnte es sein, dass bei der zu oft von Fehleinschätzungen, ja gegenseitigem Misstrauen geprägten Zusammenarbeit von Restauratoren mit Architekten noch Aufklärungsarbeit zu leisten bleibt? Könnte es sein, dass die Leistung der Restauratoren oft nur als ausführende, jedenfalls nicht konzeptuelle betrachtet und die Restauratoren somit in der Hierarchie der erbrachten Leistungen irgendwo, jedenfalls ziemlich weit unten, angesiedelt sind?

Nun handelt es sich bei Chipperfields Projekt nicht um eine "Restaurierung", sondern um ein "architektonisches Projekt", bei dem die materiellen Reste eines bedeutungsreichen Bauwerks des 19. Jahrhunderts konsequent konserviert, von Fachleuten restauriert und in einen übergeordneten, vom Architekten definierten Zusammenhang integriert wurden. Ein als "Plädoyer" später vom Berliner Denkmalamt veröffentlichtes, knappes Rahmengutachten des Berliner Beirats für Baudenkmale wurde für die Unterlagen zum Architektenwettbewerb verfasst, Restauratoren haben daran wichtigen Anteil. Eine schriftliche Festlegung der zuständigen Fachbehörde zu Zielen und Methoden der Instandsetzung in einzelnen Räumen ist mir nicht bekannt geworden. Um eine hohe Qualität der Konservierung und Restaurierung zu erreichen, wurden die zu erbringenden Leistungen so definiert, dass qualifizierte Restauratoren beauftragt werden konnten. Martin Reichert, der auch sonst höchst verdiente Projektleiter aus dem Büro Chipperfield, hat sich für eine Vergabe an qualifizierte Restauratoren erfolgreich eingesetzt und die Umstände der Realisierung und die Ziele des Projekts bei der Hildesheimer ICOMOS-Tagung zum "Weltkulturerbe Deutschland" in einem lesenswerten Aufsatz veröffentlicht.

Ein Kritikpunkt für einige in restauratorischen Fragen versierte Betrachter scheint zu sein, dass die Konservierung der Reste nur Teil eines Projekts, nicht dessen einziges Ziel war. Farbig geschlossene Flächen oder dreidimensionale Profile, mit denen die konservierten Teile in einigen Räumen zu, wie Architekten sagen, architektonisch "tragfähigen" Zusammenhängen verbunden wurden, blieben jedoch, meist fachintern, nicht ohne Kritik.

Dabei kam im Neuen Museum die Konzentration auf das Konservieren statt auf das Rekonstruieren auch monochromer Flächen für Bauten auf der Berliner Museumsinsel einer Zeitenwende gleich. Es genügt, den Blick auf die vor wenigen Jahren für den gleichen Bauherrn instandgesetzte Alte Nationalgalerie oder, weg von der Insel, die nicht allein von der Politik, sondern auch von Kollegen favorisierten Planungen zum Berliner Schloss oder zur Rekonstruktion von Schinkels Bauakademie zu richten, um zu ahnen, woher und wie heftig in Berlin normalerweise der Wind weht. Nur wenige Architekten können sich rühmen, nächtliche Mahnwachen der Gegner eines ihrer Projekte mit brennenden Fackeln und polemischen Flugblättern, dazu Demarchen beim Petitionsausschuss des Bundestags und vieles mehr provoziert und wundersamerweise ohne Schaden überstanden zu haben. Am Ende haben qualifizierte Restauratoren im Rahmen eines architektonischen Projekts zur Rettung der noch erhaltenen Elemente des Neuen Museums Bewundernswertes beigetragen. Historische Substanz, auch scheinbar Unwichtiges, ging nicht verloren, Verletzungen und Verlust sind überall erkennbar, die von vielen ersehnten und mit vielerlei Mitteln favorisierten Rekonstruktionen der Räume und ihrer Ausmalung unterblieben. Den an den Entscheidungen Beteiligten, die lange von lautstarken Protesten einer "Gesellschaft Historisches Berlin" beunruhigt und stark verunsichert waren, auch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, sei Dank.

Würde ich nun die Diskussion um das von Grund auf neu zu bauende Berliner "Barockschloss" beginnen, das nach seiner politisch motivierten Sprengung nach dem Krieg nun endlich "restauriert" wird, dessen barocke Fassaden und dessen Kuppel "wiedererstehen" sollen, dessen weitgehend verlorener Skulpturenschmuck von Künstlern "restauriert" wird, würde ich ein weiteres, vermintes Feld betreten. So erspare ich Ihnen bittere oder ironische Kommentare und äußere mich auch nicht, wie unlängst wieder die FAZ, zum eigenwilligen Verfahren oder gar zum Wettbewerbssieger. Aber allein mit guten Argumenten wird man solche Probleme offensichtlich nicht los.

Die eben angedeutete Begriffsverwirrung ist auch für die Sache der Restauratoren schädlich. Die Unschärfe beim Gebrauch der Begriffe "Restaurieren", "historisch", "Wiederaufbau" und leider auch der Berufsbezeichnung "Restaurator", macht das Fischen im Trüben leichter. Wenn diese Unschärfe im Gespräch mit Menschen aller Berufe zu beobachten ist, auch solcher die gemeinhin auf ihre Sprache und ihre Begrifflichkeit achten, bedeutet dies doch, dass das was Sie hier im Saal unter Restaurieren verstehen nicht dem Sprachgebrauch entspricht. Die weit verbreitete Begriffsüberdehnung und deren für die "Sachen" schädliche Folgen durch geduldige Aufklärung abzustellen, bleibt eine vorrangige Aufgabe. Diese kann nicht allein von Ihnen geschultert werden. Sie müsste, so meine fast tägliche Erfahrung, in den Redaktionen der Tageszeitungen beginnen.

Da es immer wieder gelingt, vernünftige Maßnahmen durchzuführen, kommt sehr viel auf deren Vermittlung an. Wenn aber Schloß-, Kirchen- und Stadtführer nicht von Ihnen mit Argumenten munitioniert werden, wird das Unverständnis der nichtinitiierten Besucher, und das ist nun mal die große Mehrheit, Ihnen die Arbeit erschweren und den Sachen schaden. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sind keine Selbstläufer.

Das angedeutete terminologische Problem hat noch eine weitere Dimension. Die Geschichte der Restaurierung, etwa von gotischen Wandmalereien, ist auch eine Geschichte von deren Zerstörung durch alle am jeweiligen Verfahren Beteiligten, darunter auch den ausführenden Restauratoren. Diese Hypothek lastet schwer auf all denen, die heute mit sehr viel feineren und viel zuverlässigeren Methoden, mit Behutsamkeit, auch Selbstkritik eine Restaurierung vorbereiten und vielleicht auch durchführen. Die Aufarbeitung der oft dramatischen Geschichte der Restaurierung hat große Fortschritte gemacht. Die Trennung von euphemistischen verbalen Bekenntnissen der damals Beteiligten, unter denen an vorderster Front Restauratoren tätig waren, vom Ergebnis der Maßnahme, die man heute nicht mehr Restaurierung nennen sollte, ist unverzichtbar. Nur durch genaue Bewertungen wird man sich, auch begrifflich, von einer als schädlich erkannten Praxis distanzieren können. Relativierende Anführungsstriche werden nur von denen verstanden, die es eh wissen. Dass die Fehler von damals auch heute immer wieder gemacht werden, ist kein Geheimnis. Aus der Einsicht in die Fehler der Vergangenheit sollten die Verantwortlichen, auch in der Politik, durch den Schutz fachlich hoch qualifizierter Restauratoren Konsequenzen ziehen.

Auch aus der Einsicht heraus, dass unter den Entscheidungsträgern in den Museen und der Denkmalpflege vor allem Kunsthistoriker und Architekten tätig sind, werden in den meisten kunsthistorischen Instituten der Universitäten auch Angebote zu Fragen der Restaurierung von Kunstwerken gemacht. Diese Aufgaben werden meist im Rahmen der miserabel oder gar nicht honorierten Lehraufträge durch beamtete oder angestellte Restauratoren wahrgenommen. Ähnliches gilt für Lehrangebote zu Themen der Denkmalpflege. Diese Verbreiterung der Inhalte im Rahmen der curricula zukünftiger Kunsthistoriker und Architekten ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und dennoch: Könnte derzeit bei den Studierenden nicht der Eindruck entstehen, es handle sich beim Restaurieren oder der Denkmalpflege um doch letztlich eher marginale Tätigkeiten? Kann also nur das, was in Vorlesungen und Seminaren von hauptamtlich angestellen Lehrkräften (eben den "Wissenschaftlern") thematisiert wird, den Anspruch erheben, wissenswert zu sein? Hier müssen wir Lehrende uns an die eigene Nase fassen und uns fragen, wie weit wir im Unterricht der Verantwortung für das Wohlergehen der Gegenstände unserer Forschungen entsprochen haben oder entsprechen wollen und ob nicht das traurige Schicksal vieler "Sachen" auch eine Folge von der "Sache" fernen Fragestellungen ist.

Das bei juristischen Auseinandersetzungen nachzuweisende "öffentliche Interesse" wird in der Regel durch Forschungen und insbesondere durch Veröffentlichungen nachgewiesen. Eine Konzentration auf "Hauptwerke" fördert nicht die Erhaltung und Pflege von deren kostbarem Umfeld. Die Marginalisierung innerhalb der Kunstgeschichte von Themen wie Bauschmuck, Farbigkeit und die fast völlige Verdrängung der das Bauwerk nun einmal prägenden Restaurierungsgeschichte, scheint, etwa bei der Erforschung der Baukunst der italienischen Renaissance, derzeit kaum korrigierbar. Es genügt, die jüngsten Bücher verdienter Forscher aufzuschlagen. Dabei handelt es sich bei den übergangenen meist um integrierende Elemente eines Bauwerks, mit denen Restauratoren konfrontiert werden oder konfrontiert werden müssten, die aber in einer, wie man sagt, "ordentlichen" Baugeschichte nur selten vorkommen.

So sei kurz an das Werk des Andrea Palladio erinnert. In ernst zu nehmenden Monographien werden Veränderungen seiner Bauten bis ins 19. Jahrhundert erwähnt, die des 20. Jahrhunderts, die oft mindestens so gravierend sind, kaum je. Verändert wurden im letzten Jahrhundert besonders häufig die Oberflächen, somit auch die Farbigkeit. Neue, viel zu dicke Verputze von Säulen und Wandflächen, etwa des Pal. Porto Festa in Vicenza, beleidigen post mortem den Architekten und heute den, der Augen zum Sehen hat. Wird eine Instandsetzungsmaßnahme wie bei zwei Fassaden des Pal. Thiene in der gleichen Stadt durch Bauforscher und Restauratoren vorbereitet, sind die Ergebnisse wesentlich besser. Kluge, am Konservieren des Bestands ausgerichtete Instandsetzungen wie die der Fassaden des Pal. Barbaran da Porto; auch dieser in Vicenza; werden von der Palladioforschung (also von Bauhistorikern) kaum je von denen unterschieden, bei denen die Oberflächen tief greifend verwandelt, ja verschandelt wurden. Das müsste nicht so sein. Die Modellrestaurierung des im 16. Jahrhundert opulent ausgemalten Pal. Grimani in Venedig zeigt, was die Denkmalpflege, in diesem Fall die venezianische, zu leisten imstande ist. Diese Spannung zwischen Gelingen und Versagen beim Umgang mit weltberühmten Bauwerken wirft ein Licht auf die Divergenzen zwischen kompetentem und inkompetentem Handeln sowie die diese Ergebnisse generierenden Interessenkonflikte.

Sie belegt, dass die uns beschäftigende Problematik fachlich unzureichender Eingriffe ein globales Problem, auch für die Wissenschaft geworden ist. Wegsehen macht dabei die Fehler nicht ungeschehen, man schläft höchstens besser.

Unterdessen sind Fachgespräche zwischen Restauratoren (Restaurierungswissenschaftlern) und Kunsthistorikern in den Museen wohl eine Selbstverständlichkeit geworden. Nicht nur in der Gewebekunde sind die Forschungen der Restauratoren unverzichtbar. Das Rembrandt-Research-Project ist weit über die Kunstgeschichte hinaus bekannt. Die oftmals hohe Qualität der Erforschung der Objekte; als "Verwissenschaftlichung" beklagt oder begrüßt; hat zu Untersuchungsberichten geführt, die auf das Essentielle und Vermittelbare verknappt, in die Bestandskataloge der Museen gehören. Die Ergebnisse restauratorischer Untersuchungen sollten von den Museen und Denkmalämtern nicht nur auf Anfrage, sondern offensiv Kunsthistorikern zugänglich gemacht werden, damit diese in den kunsthistorischen Diskurs einfließen. Und so fragt man sich bei der morgendlichen Zeitungslektüre, ob die unlängst wieder einmal erfolgreiche Versteigerung gefälschter Bilder bei einer Untersuchung durch kompetente Restauratoren oder spezialisierte Institute nicht doch unterblieben wäre.

Dem Außenstehenden sei zugestanden, Überlegungen vorzutragen, die "Nachbarwissenschaften" der Restauratoren betreffen. Nicht oft findet man eine so kollegiale Zusammenarbeit wie im Regensburger Domprojekt, das jetzt mit der Veröffentlichung des ersten von fünf Bänden mit den Ergebnissen der historischen Bauforschung, die Manfred Schuller verantwortet, einen triumphalen Beginn gefeiert hat. Disziplinen aber neigen nun einmal dazu, sich erst einmal auf die eigenen Kompetenzen zu verlassen. So glaube ich immer mal wieder eine doch eher geringe Neigung bei Restauratoren gespürt zu haben, etwa mit der historischen Bauforschung, so wie sie Gert Mader für die Denkmalpflege hoffähig gemacht hat, eng zusammen – also nicht nebeneinander her, zu arbeiten. Rühmliche Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Diese Beschränkung zeigt sich dem Außenstehenden, auch in der eingeschränkten Themenwahl für Fachpublikationen, die man als Versuch oder Signal der Abschottung missverstehen könnte. Vertreter der historischen Bauforschung verhalten sich oft kaum anders. Gert Mader hat in einem lesenswerten, immer noch gültigen Beitrag unter dem Titel "Der Restaurator in der Bauforschung", schon 1985 auf der Jahrestagung des "Berufsverbandes freiberuflicher Restauratoren" die bis dato nicht gelösten, von allzu vielen gar nicht einmal erkannten Probleme bei der Untersuchung von Bauwerken aus seinen reichen Erfahrungen beschrieben. Er hat dabei vor allem auf die wissenschaftlich unzureichenden Ergebnisse von "Befunduntersuchungen" durch, wie er schreibt, "Befundrestauratoren zweiter Klasse" verwiesen. Dabei war Maders polemischer Beitrag damals, und ist noch heute, Wasser auf Ihre Mühlen. Mader unterschied in seiner bitteren Bilanz am Bau tätige "Restauratoren" nicht von "Kirchenmalern". Diese hatten die Domäne der "Befunduntersuchungen", nie ernstlich von der Denkmalpflege angefochten, zumindest in Süddeutschland damals fest in ihrer Hand und haben sie vielerorts wohl immer noch. Mader empfahl eine "Ausbildung im Team" und schloss: "Das Aufgabengebiet der baugeschichtlichen Präzisionsuntersuchung durch hoch qualifizierte Restauratoren und Bauforscher hat ohne Zweifel Zukunft". Sie können mir sagen, ob diese Zukunft schon begonnen hat. Ich fürchte: nein. Dabei ist die hohe Standards fordernde "historische Bauforschung" als Disziplin in der letzten Zeit besonders stark mit Selbstzweifeln beschäftigt. Der Bamberger Bauforscher Stefan Breitling hat von einer "mangelnden Akzeptanz" seiner Disziplin "in der Öffentlichkeit" gesprochen und meinte damit die Spannung zwischen hohen fachlichen Ansprüchen an die Qualität, den daraus zwangsläufig resultierenden Kosten und der Bereitschaft der Gesellschaft, diese aufzubringen. Breitlings Klage, aber auch die darin enthaltene Forderung dürfte Ihnen vertraut vorkommen und könnte ein weiterer guter Grund sein das Gespräch zu intensivieren.

Die von Mader angesprochenen Defizite und seine berechtigten Forderungen hofften die für das Graduiertenkolleg "Kunstwissenschaft – Bauforschung – Denkmalpflege" Verantwortlichen nicht vertuscht zu haben. Dies Kolleg war ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Unternehmen, das Lehrende und Studierende der Universität Bamberg und der Technischen Universität Berlin für neun lange Jahre zwang, über das Verbindende nachzudenken und dies, nicht selten vor Ort, zu erkennen und zu vermitteln. Vielleicht haben Sie im Titel des Kollegs den Hinweis auf die Restaurierungswissenschaften vermisst. Dies Fehlen entsprach nicht der Wirklichkeit. Nur zwei Beispiele: An Beispielen aus der mittelalterlichen Skulptur – und so letztlich Taubert folgend - hat Robert Suckale zusammen mit Restauratoren die Rolle und die Bedeutung der Fassungen sowie Methoden der Restaurierung thematisiert. Helmut Reichwald hat bei Exkursionen in Süddeutschland, den Höhepunkten des Jahres, die unausweichlich erscheinenden Mechanismen des gutwilligen Scheiterns, aber auch – und das war beglückend – des Gelingens vorgeführt.

Bauten, Bautengruppen, Wandmalereien, Altäre, Skulpturen wurden betrachtet und die Ergebnisse von "Restaurierungen"; den nur so genannten und den fachlich vernünftigen; vor dem Hintergrund der Umstände analysiert. Mancher Kollegiat, der Denkmalpfleger werden wollte, hat sich bei diesen Ortsterminen allerdings gefragt, ob er den Anforderungen, die über das, wie man formuliert, "Rein-fachliche" hinausgehen, überhaupt entsprechen konnte und wollte. Eines aber haben alle begriffen: Ohne eine loyale Zusammenarbeit zwischen Gleichberechtigten, also auch mit Restauratoren, haben die Gegenstände unser aller Bemühungen deutlich geringere Chancen die nächste Zeit unbeschadet zu überstehen. Ähnliches gilt natürlich für die immer häufiger eingerichteten, überaus erfolgreichen Aufbaustudiengänge "Denkmalpflege".

Der Hinweis auf das Bamberg-Berliner Graduiertenkolleg gibt mir die Möglichkeit, heute noch mehr Eulen nach Athen zu tragen. Sicher sind Sie mit mir überzeugt, dass es in den Museen im Rahmen der wachsenden Zahl von Kursangeboten, es auch solche geben sollte, in denen Kinder und Jugendliche mit der Materialität und der Erhaltungsproblematik der ausgestellten oder magazinierten "Sachen" vertraut gemacht werden. Es genügt nicht, wenn Kinder der Erklärung von Kunstwerken durch Kunsthistoriker oder Museumspädagogen mehr oder minder gefesselt, lauschen. Warum Jugendliche in die Probleme des Umgangs mit Kunstwerken einführen? Natürlich nicht, um jungen Menschen den Virus des Restauratorenberufs einzupflanzen, sondern um zukünftigen Eigentümern oder Entscheidern – fast beiläufig – die Augen dafür zu öffnen, dass kostbare, dabei hochempfindliche Gegenstände in die Hand qualifizierter Fachleute gehören. Vorbehalte gegen selbsternannte Fachleute gelten ebenso bei Bildern wie bei Möbeln, bei Papierarbeiten oder Materialien wie Porzellan, Glas oder Keramik, Werke, die in den leider nicht immer gut besuchten Kunstgewerbemuseen versammelt sind. Dass auch manchem gestandenen Erwachsenen solche Einführungen nicht schaden würden, ergibt sich aus täglichen Begegnungen.

Wenn ich hier aus dem Nähkästchen plauderte, was ich alles in einem Regierungsbezirk in Bayern erlebt habe, für den ich vier Jahre als doch recht ahnungsloser Gebietsreferent zuständig war, würden Sie dem Gebietsreferenten, zu recht, die Mitschuld an Sachbeschädigungen geben. Gab es aber Erfolge beim Umgang mit den ja nur kurzzeitig zur Pflege uns anvertrauten "Sachen", so waren es in vielen Fällen die "Amtsrestauratoren", die durch ihr fachlich fundiertes Urteil und die schützende Begleitung des Novizen Schlimmeres verhütet haben. Die Zuständigkeiten und die Entscheidungsprozesse in den Denkmalämtern, die durch Entscheidungen auf politischer Ebene und hie und da auch durch vorauseilendes Schweigen der Fachbehörde geschwächt wurden, sind mir schon lange nicht mehr aus alltäglichem Erleben und Erleiden vertraut. Nur soviel: Wer als Kunsthistoriker oder Architekt glaubt, eine Restaurierung ohne fachliche Beratung und Begleitung durch Restauratoren zu einem vertretbaren, also vernünftigen, vielleicht sogar zu einem guten Ende zu bringen, hat zumindest viel, ich meine zu viel Selbstvertrauen. Aber auch der kluge Restaurator oder Architekt wird das Gespräch mit Kunsthistorikern suchen, die einen anderen Blick auf die Zusammenhänge haben. Oft bleibt in diffizilen Fällen nur das "non toccare", das in verfahrenen Situationen viel zu selten von Gutachtern offensiv gegen die Pläne der "Macher" vertreten wird. So war es in lange zurückliegenden Zeiten meine Hoffnung, dass Gebietsreferenten und Restauratoren in den Denkmalämtern grundsätzlich gemeinsam Restaurierungs- und Instandsetzungsprojekte betreuen könnten. Vermutlich geschieht dies heute häufiger als früher. Sollten sich aber Amtswerkstätten vor allem auf das Restaurieren herausragender Werke konzentrieren, würden sie unerreichbare, viel zu selten finanzierbare "Vorbilder" für freiberufliche, miteinander um Aufträge konkurrierende Restauratoren auf der "freien Wildbahn" schaffen. Schliesslich gibt es da ja noch die bereits angesprochenen Ausschreibungen, dazu "angemessene", von nicht wenigen "Kunden" aber als hoch, zu hoch empfundene Kostenvoranschläge. Hinzu kommen in der Denkmalpflege das Schwinden oder gar Fehlen von Zuschüssen. Öffentliche Gelder hatten schon immer als "Argumente" bei Entscheidungen besonderes Gewicht.

Restauratoren konkurrieren bei der Vergabe von Aufträgen nicht nur untereinander, sondern auch mit Anbietern, die; auch als eine Folge von deren Ausbildung und Fähigkeiten; andere Maßstäbe an die zu erbringenden Leistungen anlegen und so meist geringere finanzielle Forderungen stellen, stellen können. Zudem sind die Ziele vom Auftraggeber nicht immer so formuliert, dass anspruchsvolles Handeln qualifizierter Spezialisten zwingend notwendig erscheint. Es ist somit notwendig, dass die an den Vergabeverfahren beteiligten, soweit sie mit den fachlichen Aspekten nicht innig vertraut sind; ja gar nicht vertraut sein können; durch entsprechende Vorgaben des Gesetzgebers eine faire, die "Sachen" nicht gefährdende Konkurrenz kompetenter Fachleute ermöglichen. Es geht nicht nur um Ansprüche einer Berufsgruppe, hier der Restauratoren, sondern ebenso um die uns nur auf Zeit anvertrauten "Sachen". Denkmalschutz und vor allem Denkmalpflege sowie der Schutz mobiler Gegenstände bei deren Lagerung oder Instandsetzung, nicht nur in den Museen, bleiben, ohne den Berufstitelschutz der Restauratoren, noch immer viel zu oft Wunschdenken.

Am Ende Ihres langen, wohl weiter steinigen Wegs, muss, um der "Sachen" willen, die bundesweite, alle Länder und Kulturhoheiten einschließende formale Anerkennung Ihrer Leistungen und Anstrengungen stehen. Selbstkritik, Bescheidenheit und Einsicht in die eigene Fehlbarkeit sind dabei Teile des Berufsbilds. Der Jurist Wolfgang Eberl, Verfasser eines berühmten Kommentars zum bayerischen Denkmalschutzgesetz, hat in seiner lesenswerten Einleitung "Ideen, Phantasie und Beharrlichkeit" eingefordert, "um die vielfältigen, und manchmal zunächst kaum lösbar erscheinenden Probleme zu meistern." Eberls Forderungen richteten sich an all die, die über den Umgang mit den "Sachen" Entscheidungen beeinflussen, treffen oder vertreten. Noch einmal Eberl: "Und schließlich kommt es, wie stets, wenn Rechtsgüter der Allgemeinheit vor Eingriffen Einzelner bewahrt werden sollen, auf die Zivilcourage eines jeden an, der mit dem Vollzug einer einschlägigen gesetzlichen Bestimmung befasst ist". Eberl warnte vor Eingriffen, die "Sachen" Schaden zufügen, zu denen ganz besonders fachlich nicht vertretbare Maßnahmen gehören. Der Titelschutz des Restauratorenberufs durch couragiertes Handeln der Politik wäre der lang erhoffte Quantensprung bei Schutz und Pflege der uns treuhänderisch überlassenen "Sachen".

Wolfgang Wolters

Die E.C.C.O.-Publikation "Kompetenzen und Zugang zum Beruf des Konservator-Restaurators" – Ein Beitrag zur Profilierung des Berufes

Mechthild Noll-Minor

European Confederation of Conservator-Restorers' Organisation



Der vorliegende Beitrag ist eine überarbeitete und aktualisierte Version des Vortrages auf dem Kolloquium "Quo vadis – Restaurierung?" Die Aktualisierung bezieht sich auf den Titel und einige Erläuterungen zum Hintergrund der Publikation, die im Vortrag nur angerissen werden konnten. Die Publikation "Kompetenzen und der Zugang zum Beruf des Konservator-Restaurators" – nachfolgend kurz "ECCO-Kompetenz-Publikation" genannt – wurde durch den Europäischen Dachverband der Konservatoren-Restauratoren-Verbände E.C.C.O. in den Jahren 2008-2009 erarbeitet und 2011 in englischer Sprache publiziert. Die Übersetzungen in Französisch, Spanisch, Italienisch und Deutsch sind in der Drucklegung.

1. Der Konservator-Restaurator – eine neue Berufsbezeichnung?

Einleitend ist die Verwendung der Berufsbezeichnung "Konservator-Restaurator" zu begründen, die hier anstelle der geläufigen deutschen Berufsbezeichnung "Restaurator" gebraucht wird:

Da die Publikation für alle deutschsprachigen Restauratorenverbände Gültigkeit haben soll, wird an dieser Stelle die Übersetzung der europäisch gebrauchten Berufsbezeichnung "Conservator-restorer" verwendet, die vom schweizerischen Verband SKR/SCR seit 2002 als Berufsbezeichnung verwendet wird.¹ Diese internationale Berufsbezeichnung wurde mit der Erarbeitung des ersten "Code of ethics" des ICOM-CC 1984 in Copenhagen definiert. Sie trägt den unterschiedlichen historischen Bezeichnungen der verschiedenen Sprachräume Rechnung wie auch der fachlichen Auffassung, dass die Tätigkeit des Restaurators den Bereichen Konservierung und Restaurierung zuzuordnen ist.² E.C.C.O. betrachtet den Konservator-Restaurator als einen Spezialisten auf dem Gebiet der Erhaltung von Kulturgut, das viele verschiedene Beteiligte und Interessenvertreter einschließt. Jede dieser Berufsgruppen hat auf diesem Gebiet ihre besondere Rolle.

Auf die jüngeren Diskussionen in internationalen Gremien (ICOM-CC) und bei der Begriffsdefinition innerhalb der europäischen Normierungsaktivitäten (CEN Technisches Kommittee 346 "Conservation of Cultural Property") kann hier nur sehr kurz eingegangen werden: Im englisch dominierten Sprachraum setzt sich zunehmend die Bezeichnung "Conservation" (dt.: Konservierung) als Oberbegriff für Erhaltungsaktivitäten durch – entsprechend fiel die Entscheidung von ICOM-CC aus³ – in der Europäischen Norm des CEN/TC 346 "Allgemeine Begriffe zur Erhaltung des kulturellen Erbes" (in Deutschland DIN EN 15898) wurde "Conservation-restoration" als Synonym für "Conservation" anerkannt. Mit der Neudefinierung des Begriffs "Conservation", der Aufnahme von Tätigkeitbereichen wie "copy" und unter bestimmten Umständen auch "repair" unter den Oberbegriff der "Conservation", hat dieser Begriff einen Bedeutungswandel erfahren. Es ist damit der Verlust der klaren Beschränkung der Definition des Begriffs "Conservation" auf die Erhaltung der historischen Substanz festzustellen – zugunsten der Subsummierung verschiedener Tätigkeiten am Kulturerbe, die durchaus auch eine Veränderung des Objektes, das "management of change" bewirken können. Dies führte auch zur Suche nach neuen Bezeichnungen wie "remedial conservation" für den bisher tradierten Begriff "conservation".

E.C.C.O. hat für Beibehaltung des Doppelbegriffs "Conservation-restoration" klare Argumente vorgebracht. Hierzu gehören die geschichtliche Entwicklung und weiterhin unterschiedliche Sprachtraditionen wie auch fachliche Argumente, nach denen die Restaurierung kein vollständig Bestandteil der "klassischen" Konservierung im Sinne der Bestandserhaltung ist, sondern Konservierung und Restaurierung zusammen einen

¹ von Imhoff, Hans-Christoph, Aspects and Development of Conservator-Restorer's Profession since WWII, e-conservation magazine, 8 (2009), S. 53-61, http://www.e-conservationline.com/content/view/717.

² von Imhoff, Hans-Christoph, Aspects and Development of Conservator-Restorer's Profession since WWII, econservation magazine 8 (2009), S. 53-61, http://www.e-conservationline.com/content/view/717.

³ "ICOM-CC Resolution on Terminology for Conservation", http://www.icom-cc.org/54/document/icom-cc-resolution-terminology-english/?id=744#.UFgmlBhqvwg.

⁴ Staniforth, Sarah, Conservation: Significance, Relevance and Sustainability, The Forbes Prize Lecture delivered on Tuesday 10th September, IIC Congress in Melbourne 2002.

komplexen Prozess von "Substanzerhaltung und Maßnahmen, die die Wahrnehmung, Wertschätzung und das Verständnis für das Objekt fördern" ausmachen.⁵

Diese Argumente wurden von verschiedensten Vertretern auch in ICOM-CC aufgegriffen, so dass in der letzten ICOM-CC Generalversammlung 2011 in Lissabon die anstehende Entscheidung über eine Umwandlung der Berufsbezeichnung "Conservator-restorer" zu "Conservator" vertagt wurde!

2. Berufspolitischer Hintergrund der ECCO-Kompetenz-Publikation und vorangegangene Aktivitäten

Der Europäische Dachverband für Konservatoren-Restauratoren E.C.C.O. ist seit seiner Gründung aktiv für die Erhaltung des Kulturgutes und Kulturerbes durch seinen Einsatz für die Sicherung der Qualität der Maßnahmen und die Kompetenz der Berufsausübenden. Die Arbeitsfelder, Projekte und Dokumente, die in diesen Jahren entstanden sind, belegen eine Kontinuität und das Aufeinander-Aufbauen der Aktivitäten. So sind mit der Annahme von Dokumenten zur Berufsethik und zur Ausbildung auf dem Gebiet der Restaurierung Grundlagen gelegt worden. Hierzu gehören die *ECCO-Guidelines for the profession* (1993-94, Aktualisierung 2003-2004), das *Dokument von Pavia* (1997) und die Identifizierung weiterer Aufgaben im *Dokument von Wien* (1998, als Ergebnis des Projektes FULCO "Framework for competence of conservator-restorers in Europe").

APEL - Die Akteure in der Konservierung-Restaurierung und die Gesetzgebung

Ein wichtiger Schritt war das von der Europäischen Kommision geförderte Projekt **APEL** "**Die Akteure in der Konservierung-Restaurierung und die Gesetzgebung**" (1999/2000)⁶, welches E.C.C.O. mit verschiedenen europäischen Partnern und ICCROM durchführte.

Bestandteil dieses Projektes war eine Erfassung und Analyse der gesetzlichen Situation zum Umgang mit dem Kulturerbe in den europäischen Staaten. Es wurden Lücken in der Gesetzgebung festgestellt, die zu einer Gefährdung beim Umgang mit dem Kulturerbe und Kulturgut führen können. Deshalb wurden als Ergebnis des Projektes Richtlinien zur Qualitätssicherung des gesamten Prozesses der Konservierung-Restaurierung formuliert, in denen die Hauptphasen des Prozesses von der Projektidee (oder dem Erfordernis) über die Planung bis zur Wartung und Nachkontrolle definiert wurden und die Notwendigkeit des Einbezugs des Restaurators unterstrichen wurde.

Europäische Empfehlung zur Konservierung und Restaurierung des Kulturerbes

Der vorliegenden Entwurf, der von E.C.C.O. in den Jahren 2007/2008 mit Unterstützung von ICCROM und ENCoRE ausgearbeitet wurde, wurden die Prinzipien der Konservierung-Restaurierung in politisch und rechtlich verbindliche Formulierungen gegossen. Die Europäische Empfehlung 'fügt sich ein in den Bereich der Rahmenregelungen, die vom Europarat für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut entwickelt wurden'. Dem Dokument ist eine Charta mit den Definitionen der wichtigsten Begriffe im Bereich Konservierung und Restaurierung beigefügt.

Dieses Dokument ist seit 2009 in der "Warteschleife" für eine Bearbeitung, Diskussion und Abstimmung im entsprechenden Ausschuss des Europarates. Sobald die Empfehlung verabschiedet wird, bildet sie den Rahmen, "um einen dynamischen Prozess zur Durchführung von Prinzipien [in der Erhaltung und Restaurierung] zur Anerkennung und zum Schutz von Kulturgut in Europa zu fördern'. Die Empfehlung stellt eine Verbindung zu anderen Resolutionen her, die auf vielen europäischen Ministerkonferenzen zum Kulturerbe verabschiedet wurden.

Die Empfehlung beschreibt die Bedeutung von Konservierung-Restaurierung für die Bewahrung von Kulturgut, indem sie diese ,als einen der wesentlichen Faktoren bezeichnet, um die Weitergabe (des Kulturguts)

⁵ E.C.C.O. (2009), European Recommendation for the Conservation-Restoration of Cultural Heritage (Europäische Empfehlung zur Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes).

⁶ E.C.C.O., APEL – acteurs du patrimoine européen et legislation, Survey of the legal and professional responsibilities of the Conservator-Restorers as regard the other parties involved in the preservation and conservation of cultural heritage (französich: Étude des responsabilitiés légales et professionelles des conservateurs-restaurateurs au regard des autres acteurs de la sauvegarde et de la conservation du patrimoine culturel, deutsch:Die Akteure in der Denkmalpflege und die Gesetzgebung. Überblick über die gesetzliche und berufliche Verantwortung des Konservator-Restaurators mit Bezug auf die in der Erhaltung und Pflege des Kulturerbes eingebundenen Partner), Rom 2001, ISBN: 92-990010-0-6.

an künftige Generationen zu sichern'. Das Dokument hebt hervor, dass 'qualitätvolles Eingreifen bei Kulturgut nur durch professionelle Qualifizierungssysteme sichergestellt werden kann, einschließlich einer ständigen beruflichen Weiterentwicklung und Weiterbildung als Grundlage für die fachliche Anerkennung von Personen, Firmen und Organisationen, die mit Konservierung-Restaurierung beauftragt werden'. E.C.C.O. hat dies zum Leitprinzip für seine Definition der EQR-Deskriptoren und die Ausarbeitung der Kompetenzen für Beruf und Praxis gemacht (Tab. 1). Die berufsspezifische Interpretation der allgemeinen Deskriptoren des EQR durch E.C.C.O. macht die Bedingungen für Berufszugang und Berufsausübung auf dem erforderlichen Niveau einheitlich messbar.

3. Anforderungen an die Kompetenzen des Restaurators aus der Berufspraxis

Der "Konservator-Restaurator" trägt hohe Verantwortung, da er direkt mit dem Kulturerbe und Kulturgut umgeht (oft im interdisziplinären Team) und in der Auswertung von Untersuchungen am Objekt und seiner Umgebung sowie aus der Kenntnis der Objektgeschichte, Materialeigenschaften etc. direkte und indirekte Maßnahmen am Kulturerbe empfiehlt oder mit darüber entscheidet. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert entsprechende Kompetenzen (Tab. 1).

Kompetenz ist in diesem Zusammenhang die Fähigkeit, auf dem eigenen Spezialgebiet Arbeiten auf durchgängig hohem Niveau zu erreichen und zu leisten. Das für die Arbeit eines Konservator-Restaurators erforderliche Sachverständnis und die erforderlichen Fertigkeiten orientieren sich an der gängigen Berufspraxis.

Es gibt Personen, die auf dem Gebiet der Erhaltung und Restaurierung arbeiten, jedoch keinen Anspruch auf den Titel Konservator-Restaurator haben. Bei der Definition der Kompetenzen des Konservator-Restaurators können andere im Umfeld der Kulturgüter Tätige einige der Kompetenzen haben und sich selbst als diesem Beruf verwandt erklären, wie zum Beispiel Naturwissenschaftler in der Konservierung und technologisch orientierte Kunsthistoriker.

Während für den Berufszugang mit dem Titel 'Konservator-Restaurator' der akademische Master⁷ (EQR-Niveau 7) als Maßstab festgesetzt wird, ist das informelle Lernen in den meisten europäischen Ländern seit jeher als Berufszugang anerkannt. E.C.C.O. hat seine Richtlinien so formuliert: 'Um die Qualität des Berufes zu sichern, soll die berufliche Aus- und Fortbildung auf der Ebene eines universitären Masters in Konservierung-Restaurierung (oder eines anerkannten Äquivalents) erfolgen'. Die Ausbildung wird in den *E.C.C.O.-Guidelines III*⁸ weiter beschrieben. Nach der Vereinbarung von E.C.C.O. und ENCORE, dem Europäischen Bildungsnetzwerk für Konservierung-Restaurierung (European Network for Conservation-Restoration Education), sind hierfür Kompetenzen erforderlich, die einem Master-Abschluss an einer Hochschule bzw. der Niveaustufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entsprechen. Die vorliegende Arbeit unterstützt den Erwerb der Berufsqualifikation Konservator-Restaurator auf akademischem Weg. Es wird jedoch eingeräumt, dass auch andere Wege zu einem gleichen Niveau an Können, Wissen und Kompetenzen in diesem Beruf führen können und ein System zur genaueren Beschreibung dieser erforderlichen Kompetenzen vorgeschlagen.

Zusätzlich zu diesem Kernstück der Beschreibung der Kompetenzen als Zugang zum Beruf Konservator-Restaurator enthält die vorgelegte Publikation auch Vorschläge für die Anforderungen an Absolventen mit Bachelorabschluss und Promovenden (Tab. 1). Damit wird die Bandbreite akademischer Qualifikationen auf dem Gebiet der Konservierung-Restaurierung vervollständigt – in Entsprechung zu den Niveaustufen 6 und 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens. Hiermit werden die unmittelbaren Ziele eines Ausbildungsprogramms und die erweiterten Ziele lebenslangen Lernens dargestellt, die ein Berufsangehöriger anstreben sollte.

Die Ergebnisse werden so dargestellt, dass sie von Einzelpersonen wie Organisationen als Bewertungswerkzeug für den Beruf genutzt werden können.

4. Bezug auf den Europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen

Die Ausarbeitung der vorliegenden ECCO-Kompetenz-Publikation mit Bezug auf den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ist durch folgende Rahmenbedingungen der Berufsausübung und Veränderung des Bildungssystems in Europa bedingt, die hier kurz dargestellt werden:

 $^{^{7}}$ EQR 7 ist gleichwertig mit dem Mastertitel resp. vor Einführung der Bologna-Reform mit einem FH-Diplom.

⁸ http://www.ecco-eu.org/about-e.c.c.o./professional-guidelines.html.

⁹ resp. vor der Bologna-Reform FH-Diplom.

Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen 2005

Im Jahr 2005 trat die europäische *Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikatio- nen* in Kraft, die für alle europäischen Staaten eine rechtlich bindende Vorschrift ist. Diese Richtlinie betrifft (staatlich) geregelte und nicht geregelte freie Berufe in den darin formulierten Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung eben dieser Berufe. Artikel 12 der Richtlinie gibt Empfehlungen zur Anerkennung der durch Lebenslanges Lernen erworbenen Qualifikationen, sobald ein Mitgliedstaat diese Richtlinie für rechtsgültig erklärt hat.

Ihr Zweck ist, mithilfe gemeinsamer Qualifikations-Kategorien Migranten und Arbeitnehmern in ihrem Beruf innerhalb Europas grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern. Die Richtlinie spricht auch berufliche Ergänzungsmaßnahmen an, die im Gastland zulässig sind und setzt auf den regulatorischen Effekt von Berufsgremien.

Deswegen müssen europäische Berufsverbände wie E.C.C.O. die Zugangsanforderungen für ihre jeweiligen Berufe definieren, aus denen dann verschiedene Niveaus und Arten von Qualifikationen entwickelt werden können.

Europäischer Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen 2008

Das Abkommen von Bologna, das aus einem Treffen der Bildungsminister der EU-Mitgliedstaaten im Juni 1999 hervorging, führte zur Errichtung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes (European Higher Education Area – EHEA). Im so genannten "Bologna-Prozess" soll die Effizienz und Qualität der Hochschulausbildung durch eine Vereinheitlichung der Struktur des europäischen Hochschulwesens erreicht werden. Hierbei wird verlangt, dass für jedes Ausbildungsprogramm der Aufbau und die von ihm vermittelte Qualifikation beschrieben wird. Ziel ist hierbei, die verschiedenen Ebenen und Arten von Qualifikation, die es an Hochschulen in ganz Europa gibt, bis 2012 nach einheitlichem Maßstab zu messen und transparent zu machen.

Die in der Hochschulausbildung zu erwerbenden Abschlüsse werden im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen "eingebettet". Die Empfehlung zur Ausarbeitung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen wurde im April 2008 formell vom Europarat und dem Europäischen Parlament verabschiedet. In dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten bestärkt, die Anerkennung Lebenslangen Lernens zu fördern. Die ersten fünf Niveaus des EQR entsprechen der Schulbildung, die letzten drei entsprechen den Qualifikationsebenen, die man allgemein unter einem dreijährigen Bachelor-Studiengang (Niveau 6), einem zweijährigen Postgraduierten-Studiengang (Niveau 7) und einem dreijährigen Forschungsprogramm für einen Doktortitel (Niveau 8) versteht. Bisher ist eine Entwicklung nach dem Doktorat in dieser Skala nicht enthalten und es gibt auf dieser Skala keine Vorgaben zur Anerkennung lebenslangen Lernens.

5. Definition der Kompetenzen des Konservator-Restaurators durch die Deskriptoren für Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Kompetenz wird als Kombination aus Kenntnissen und Fertigkeiten zusammen mit Erfahrung definiert, die es dem professionellen Konservator-Restaurator erlauben, kontinuierliche und verantwortungsvolle Arbeit zu liefern. E.C.C.O. und ENCORE haben gemeinsam eine Interpretation der Deskriptoren des Niveau 7 des EQR (gleichwertig mit einem Mastertitel) als Definition der Kompetenzen eines Konservator-Restaurators formuliert (Tab. 1).

Auf Niveau 7 verlangt der EQR:

Kenntnisse: Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung. Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen. (Der Europäische Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen, Europäische Gemeinschaften, 2008:12)

Auf dem Gebiet der Konservierung-Restaurierung kann hochspezialisiertes Wissen in einem Bereich der Konservierung-Restaurierung nur nach einer Ausbildung erworben werden, die 'eine ausgewogene Mischung von ganzheitlichem theoretischen und praktischen Unterricht ….' ist. (Dokument Pavia, Klausel 6, 1997). Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen ist die Fähigkeit, Kenntnisse zu erwerben, Wert und Verlässlichkeit derselben zu bewerten und sie anzuwenden, um alle Entscheidungen innerhalb des eigenen Konservierungs-Restaurierungs-Bereichs zu vertreten und, falls notwendig, Handlungen aufgrund dieser Entscheidungen durchzuführen oder anzuleiten. Das leitet in hochspezialisiertes Wissen um Grundsätze, Theorien und Praktiken der Konservierung-Restaurierung im eigenen Spezialgebiet über, in fortgeschrittene Kenntnisse auf dem Spezialgebiet angrenzenden Bereichen und umfassendes Wissen auf dem Gebiet des Kulturerbes im Allgemeinen.

Fertigkeiten: Spezialisierte Fertigkeiten zur Lösung von Problemen im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln, sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. (Der Europäische Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen, Europäische Gemeinschaften, 2008:12)

Die *spezialisierten Fertigkeiten zur Lösung von Problemen* werden als eine Fähigkeitsstufe interpretiert, auf welcher Konservierung-Restaurierung praktisch umgesetzt werden kann aufgrund des vorhandenen *hochspezialisierten Wissens* und geleitet von ethischen Grundsätzen. Das ist notwendig, um im Rahmen des Berufs neue Kenntnisse und Verfahren zu finden, anzupassen oder zu schaffen. Dies beinhaltet die Fähigkeit, relevante Informationen zu beachten, zu sammeln und kritisch zu analysieren, um die richtigen Schlüsse zu ziehen und erforderliche Maßnahmen abzuleiten; die Fähigkeit, die aktuelle Situation und den Prozess laufend zu analysieren, zu bewerten, und gegebenenfalls zu verbessern; die Fähigkeit, Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren und die Fähigkeit, daraus neues Wissen und neue Verfahren zu schaffen, sowie die Fähigkeit, dieses Wissen weiterzugeben.

Besondere Fertigkeiten und Sensibilität sind im eigenen Spezialgebiet vorzuweisen, können aber auch auf andere Spezialgebiete übertragbar oder diesen eigen sein. Dies trifft auch auf die kognitive Fähigkeit zu: vertraute Prozesse innerhalb des eigenen Spezialgebietes durchführen zu können, ermöglicht eine Annäherung an weniger vertraute Prozesse. Besondere Fertigkeiten schließt große Erfahrung mit Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten innerhalb eines bestimmten Spezialgebietes ein, sowie die Fähigkeit, neue Werkzeuge und Methoden anzupassen und zu entwickeln.

Kompetenzen: Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern. Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams (Der Europäische Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen, Europäische Gemeinschaften, 2008:12)

Der Konservator-Restaurator wird als kompetent angesehen, wenn er/sie die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse sowie Erfahrung erworben hat, um auf dem eigenen Spezialgebiet und gemäß den ethischen und praktischen Grenzen des Berufs zu arbeiten. Das schließt die Fähigkeit ein, insgesamt beständig und verantwortungsvoll mit angemessener Umsicht auf seinem/ihrem Gebiet zu arbeiten und beinhaltet die Anwendung des oben dargestellten Wissens und Könnens. Es umfasst die Fähigkeit, bestehende Konzepte der Konservierung-Restaurierung anzuwenden, neue strategische Ansätze zu entwickeln und ihre ethischen Grundsätze und Prinzipien auf verschiedenste Situationen anzuwenden.

Tab. 1: Erforderliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Konservierung-Restaurierung mit Bezug auf den Europäischen Qualifikationsrahmen

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
	In Zusammenhang mit dem EQR werden Kennt- nisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben.	In Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.	In Zusammenhang mit dem EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit beschrieben.
Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	Fortgeschrittene Kennt- nisse in einem Teilbe- reich der Konservierung- Restaurierung unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von The- orien und Grundsätzen.	Fortgeschrittene manuelle Fertig- keiten und Fertigkeiten zur Prob- lemlösung, um technische Aufga- ben der Konservierung- Restaurierung zu bewältigen.	Fähigkeit, komplexe technische Abläufe innerhalb genau definierter Bereiche der Konservierung-Restaurierung zu beherrschen und bei unvorhersehbaren Arbeitsbedingungen Verantwortung für technische Aufgaben zu übernehmen.
Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	Hoch spezialisiertes Wissen in einem Berei- che der Konservierung- Restaurierung, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung. Kritisches Bewusstsein für Wissens- fragen in Kons-Rest. und an der Schnittstelle zwi- schen verschiedenen Bereichen.	Spezialisierte Fertigkeiten zur Lösung von Problemen im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren im eigenen Fachgebiet der Konservierung-Restaurierung zu entwickeln, sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren.	Fähigkeit, insgesamt beständig und verantwortungsvoll auf dem Gebiet der Konservierung-Restaurierung zu arbeiten, bestehende Konzepte anzuwenden und zu bewerten, neue strategische Ansätze zu entwickeln und ethische Grundsätze und Prinzipien auf verschiedenste Situationen anzuwenden.
Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Kenntnisse an vorderster Front der Entwicklungen im Bereich Konservie- rung-Restaurierung und an der Schnittstelle zu anderen Bereichen.	Hochspezialisierte Fertigkeiten auf Expertenniveau und Methoden im Bereich Konservierung-Restaurierung, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Weiterentwicklung und Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis.	Fachliche Autorität, wissenschaftliche und berufliche Integrität auf dem Gebiet der Konservierung-Restaurierung, einschließlich nachhaltigem Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeitsoder Lernkontexten sowie in der Forschung.

6. Darstellung der Kompetenzen des Restaurator-Konservators im Prozeß der Konservierung-Restaurierung

Es gibt verschiedene Wege, von der allgemeinen Definition der Kompetenzen in den beiden vorangegangenen Kapiteln zu einer detaillierteren und "meßbaren" Darstellung der Kompetenzen zu kommen.

Im Dokument "Defining the Conservator: Essential Competencies" des American Institute for Conservation of Historic & Artistic works (AIC) 2003 werden die erforderlichen Kompetenzen des Konservator-Restaurators in den Hauptgebieten der Konservierung-Restaurierung beschrieben: Terminologie, Konservierungsund Restaurierungsgeschichte, Ethik, Philosophie, Werktechniken, Nutzung und Zugang zum Kulturerbe, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Wissenschaftliche Prinzipien, Schadensprozesse, Präventive Konservierung, Untersuchungsmethoden, Methoden der Konservierung und Restaurierung sowie Dokumentation.

Die Beschreibung des AIC ist eine klar ausformulierte Darstellung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Kompetenzen.

In der ECCO-Kompetenz-Publikation wurde statt der Auflistung der Tätigkeitsbereiche eine Prozeßgraphik der Konservierung-Restaurierung entwickelt, in der die komplexe Tätigkeit mit Abwägungs- und Entschei-

¹⁰ Defining the Conservator: Essential Competencies" des American Institute for Conservation of Historic & Artistic works (AIC) 2003.

dungsprozessen dargestellt wird. Ein wesentliches Motiv für diese Darstellung ist die Absicht, die erforderlichen Tätigkeitsbereiche und Projektphasen darzustellen, in denen Kompetenz gefordert wird, um den Erhalt des Kulturerbes zu garantieren und eine hohe Qualität der Vorbereitung, Planung, Entscheidungsprozesse bis hin zum Eingreifen selbst zu garantieren. Dies geschieht auch in Anbetracht des interdisziplinären Wirkens des Konservator-Restaurators, der zusammen mit anderen Spezialisten und Berufen für den Erhalt des Kulturerbes tätig wird.

Gleichzeitig wird in der Darstellung der erforderlichen Kompetenzen für die unterschiedlichen Bereiche und Aktionen innerhalb der Prozeßgraphik der Anforderung Rechnung getragen, die Kompetenzen in der Sprache des Europäischen Qualifikationsrahmens zu beschreiben:

Im Rahmen des Bologna-Prozesses müssen alle Ausbildungsprogramme ihre Ziele bis zum Jahr 2012 als Lernergebnisse darlegen. Dies stellt einen Paradigmenwechsel in Durchführung und Bewertung von Bildung dar: weg vom Lehrer- und Input-zentrierten Ansatz hin zur Konzentration auf den Studenten und zur Bewertung des Lernergebnisses. Das Ergebnis eines Lehr-/Studiengangs wird danach beurteilt, was der Student "nach Abschluss des Lernvorgangs wissen, verstehen und/oder zeigen kann'.¹¹

Das EQR-System verwendet zur Beschreibung der erforderlichen Lernergebnisse für die acht auf einander folgenden Ebenen des hierarchischen Lernaufbaus die Kategorien **Kenntnisse, Fertigkeiten** und **Kompetenzen** und sieht getrennte Deskriptoren für diese drei Lernaspekte vor. Nach einer detaillierten Analyse beschränkt sich E.C.C.O. auf Kenntnisse und Fertigkeiten, da diese eigenständig bewertet werden können. Dagegen werden Kompetenzen als Kombination aus Wissen und Können zusammen mit Erfahrung definiert, die es dem professionellen Konservator-Restaurator erlauben, kontinuierlich verantwortungsvolle Arbeit zu leisten.

In der gemeinsamen Sitzung einiger Delegierter von E.C.C.O. und ENCoRE am 20. Februar 2009 wurde darüber diskutiert, wie die Beschreibung für Niveau 7 des EQR für den Beruf Konservator-Restaurator interpretiert werden könnte. Es wurde beschlossen, dass E.C.C.O. die Beschreibung der erforderlichen Kompetenzen für den Zugang zum Beruf als Anforderungen aus der Berufspraxis formulieren sollte, während ENCORE die Beschreibung der erforderlichen Lernergebnisse für den Berufszugang definieren sollte.

So sollten auch zu preskriptive Elemente in der vorliegenden E.C.C.O. Kompetenz-Publikation vermieden werden, die z.B. im 2005 ausgearbeiteten Kompetenzkatalog des VDR enthalten waren, der den Aufbau des Studiums und die Lernergebnisse zu detailliert beschrieb.

Zur Beschreibung der Kenntnisse wurde als etablierte systematische Bewertungsskala die Lernzieltaxonomie von Anderson und Krathwohl (2000), eine Weiterentwicklung der ursprünglichen Taxonomie von Benjamin Bloom (1956) genutzt. Die Matrix der Bewertungsskala (Tab. 2) enthält folgende Stufen zum Wissenserwerb: *Erinnern (1), Verstehen (2), Anwenden (3), Analysieren (4), Bewerten (5)*.

Bewerten

Analysieren

Anwenden

Verstehen

Erinnern

Sachwissen

Begriffliches
Wissen

Werfahrensorientiertes
Wissen

Wissen

Meta-cognitives
Wissen

Tab. 2: Lernzieltaxonomie von Anderson und Krathwohl

¹¹ European Commission, ECTS User's Guide. (Benutzerführer des ECTS-Systems) Brüssel 2009. ISBN: 978-92-79-09728-7. http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_de.pdf.

Die Wissensarten werden wie folgt beschrieben:

Sachwissen (a) – Basiswissen, um mit einer Fachdisziplin vertraut zu sein, Kenntnis von Einzel-Information, die als objektive Wahrheit empfunden wird.

Begriffliches Wissen (b) – Wissen, bestehend aus abstrakten oder von spezifischen Fall-Beispielen abgeleiteten Ideen.

Verfahrensorientiertes Wissen (c) – Wissen über fachspezifische Verfahrensweisen und Methoden des Untersuchens und praktischen Handelns

Meta-cognitives Wissen (d) – Wissen über den Lernprozess sowie das Bewusstsein, Auseinandersetzung mit den eigenen kognitiven Prozessen – über das Bewußtsein hinausgehende (umfassendere) intellektuelle Aktivität – die den erfahrenen Fachmann auszeichnet.

Jedem der Fertigkeits-Grade wurde auf der Graphik mit dem Prozessdiagramm folgender Farbcode zugeordnet.

- Grundlegende Fertigkeiten = blau
- Fertigkeiten auf mittlerem Niveau = grün
- Fertigkeiten auf fortgeschrittenem Niveau = gelb
- Fertigkeiten auf Expertenniveau = pink

Im Prozessdiagramm wurden das erforderliche Wissensniveau und die Wissensart(en) sowie der Grad an Fertigkeiten für jedes der Tätigkeitsfelder mit Hilfe von Farbkodierung, Buchstaben und Zahlen angegeben. Begonnen wurde mit EQR 7, dem Zugangsniveau für den Beruf Konservator-Restaurator (Abb. 2).

Die Skalen für Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der ECCO-Kompetenz-Publikation genauer beschrieben

Prozess der Konservierung-Restaurierung

In der vorliegenden Prozeßgraphik wird Konservierung-Restaurierung als ein Entscheidungsprozess untersucht, der versucht, die Überlieferung der Denkmalwerte aus der Vergangenheit in die Zukunft zum Wohle aller Menschen und überall sicherzustellen und "das Beeinflussen von Veränderung [....] durch Abwägen" einschließt'¹² Dieser Prozess erfolgt gemeinsam mit Interessenvertretern und anderen Berufen im Bereich des kulturellen Erbes. Im Umgang mit kulturellem Erbe ist der Bereich der Konservierung-Restaurierung fest integriert und trägt maßgeblich zur langfristigen Erhaltung des kulturellen Erbes bei.

Das Diagramm beschreibt den Prozess der Konservierung-Restaurierung, der von Untersuchung und Diagnose bis hin zum direkten Eingreifen – wo erforderlich – oder zu vorbeugenden Maßnahmen reicht und Nachsorge- und Evaluationsprozesse berücksichtigt. Diese Prozess-Schritte sind im Diagramm als "Rückgrat" dargestellt (Abb. 1), welches das analytische Vorgehen versinnbildlicht, das akzeptierten berufsethischen Grundsätzen folgt und von dem sich die verschiedenen Tätigkeiten ableiten.

Die von Berufseinsteigern geforderten Kompetenzen sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Die Notwendigkeit von Forschung und Dokumentation ist auf jeder Stufe des Entscheidungsprozesses¹³ ausgewiesen, da diese Tätigkeiten zu den Leitprinzipien des Konservator-Restaurators gehören und ihm seinen akademischen Status verleihen. Kompetenzen in der praktischen Anwendung von Untersuchungstechniken und in der Durchführung von Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen – eine wesentliche Voraussetzung beruflicher Praxis – werden als Fertigkeiten bewertet. Nahezu alle Tätigkeiten des Konservator-Restaurators beinhalten Fertigkeiten.

¹² Staniforth, Sarah, Conservation: Significance, Relevance and Sustainability, The Forbes Prize Lecture delivered on Tuesday 10th September, IIC Congress in Melbourne 2002.

¹³ APEL - Acteurs du Patrimoine Europeen et Legislation. (Akteure im Bereich des Europäischen Kulturerbes und der Gesetzgebung) Umfrage zu gesetzlicher und beruflicher Verantwortung des Konservators-Restaurators gegenüber anderen Parteien, denen die Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes anvertraut ist, "Recommendations and Guidelines for the adoption of common principles regarding the conservation-restoration of the Cultural Heritage in Europe" (Empfehlungen und Richtlinien zur Annahme gemeinsamer Grundsätze für die Konservierung-Restaurierung des Kulturerbes in Europa), E.C.C.O. European Confederation of Conservator-Restorers' Organisations, Rom2001, Ed. Roccografica.

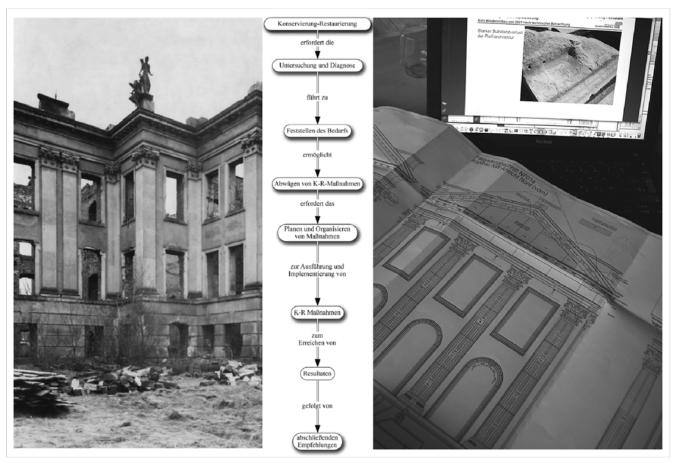


Abb. 1: Phasen der Konservierung-Restaurierung am Beispiel des Umgangs mit Spolien vom ehemaligen Stadtschloss Potsdam

Der Prozess der Konservierungs-Restaurierung erfordert folgende Phasen (Abb. 1):

Die erste Phase, der Prozessbeginn, beinhaltet **Untersuchung und Diagnose**. Sie umfasst die Beurteilung des Bestandes, mit der Zustandserfassung und Schadensanalyse werden Gründe für Veränderungen gesucht sowie eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Dies führt zur zweiten Phase, der **Einschätzung notwendiger Schritte** bei derzeitiger und geplanter künftiger Nutzung. Die dritte Phase beinhaltet die **Erarbeitung des Konzeptes** sowie die Planung und Organisation notwendiger Tätigkeiten / Behandlung. Dies beinhaltet z.B. das Abwägen der gewünschten Ergebnisse, des erforderlichen Umfangs der Maßnahme und die Abwägung von Alternativen und Einschränkungen bei der Durchführung, der Ansprüche von Interessenvertretern sowie der Gefahren und Möglichkeiten künftiger Nutzung.

Das alles erfordert **Planung und Organisation** einschließlich Berücksichtigung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, rechtlichen Rahmenbedingungen, Versicherung, Projektplanung, Finanzierung, Ausrüstung (Geräte) und räumlichen Gegebenheiten. Die fünfte und wichtigste Phase ist die **Ausführung direkter und indirekter Maßnahmen** zum Erhalt des Kulturerbes. Diese Phase umfasst Maßnahmen der Präventiven Konservierung, der Konservierung, Restaurierung sowie organisatorisch unterstützende Prozesse.

Das Ergebnis dieses Konservierungs-Restaurierungs-Prozesses beinhaltet auch zur Qualitätssicherung die **Bewertung** der geänderten Gefahrenlage, **des Erfolgs der Maßnahme** oder Behandlung sowie die Weitergabe der Ergebnisse. Es umfasst auch das Abklären künftiger Maßnahmen, welche erforderlich sind, um das Kulturerbe zu erhalten.

Die siebte Phase bilden **Empfehlungen zur Nachsorge**, die sich aus den im vorhergehenden Schritt ermittelten künftigen Maßnahmen ergeben. Diese können eine Zeitplanung für erforderliche Maßnahmen und Richtlinien zur Erhaltung und Wartung enthalten.

Jede Phase wird geprägt von der Berufsethik und der Forderung nach Dokumentation. Letztere kann weiterführen zu Forschung und zur Verbreitung neuer Erkenntnisse, welche als eigenständige Tätigkeiten ebenfalls bewertet werden. Den Hauptschritten können ergänzende Schritte hinzugefügt werden.

Die Graphik mit der Darstellung der erforderlichen Kompetenzen für das Niveau 7 des EQR (Abb. 4) zeigt, dass es sich bei den Wissenstypen auf diesem Niveau hauptsächlich um Begriffliches Wissen (b) und Verfahrensorientiertes Wissen (c), und dass auf diesem Wissensniveau der Berufsausübende sein Wissen anwenden (3) und die Ergebnisse analysieren (4) kann. Niveau 7 des EQR ist also so zu verstehen, dass man im Rahmen von Konservierungs-Restaurierungsprozessen arbeitet, die wohlbekannt und vertraut sind. Hierbei wird aber erst begonnen, die Prozesse selbst zu überprüfen. Wer in den Beruf einsteigt, entwickelt selten neue Wege zur Problemlösung in der Konservierung-Restaurierung. Der Berufsangehörige ist noch unerfahren auf seinem Gebiet und sein Bewusstsein über den persönlichen Erkenntniszuwachs muss noch wachsen. Zwar ist er kritisch genug in der Wahrnehmung, einen Prozess zu ändern und anzupassen, jedoch kann er erst die Ergebnisse analysieren, noch nicht den Prozess selbst bewerten.

Jemand, der mit einer Qualifikation auf Niveau 7 den Beruf beginnt, weist eine Reihe von Fertigkeiten auf mittlerem und fortgeschrittenem Niveau auf. Die höchst entwickelten Fertigkeiten finden sich im Bereich, wo der Konservator-Restaurator direkt mit dem Kulturerbe zu tun hat. Die Farbcodes in der Graphik zeigen das sehr deutlich: die dichteren gelben Bereiche entsprechen direkt der Analyse und Behandlung von Kulturerbe.

Organisation und Planung der Arbeit als Konservator-Restaurator erfordern Fertigkeiten auf mittlerem Niveau für eine gute Berufsausübung, während in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Gesetzgebung, Versicherung und Finanzen grundlegende Fertigkeiten ausreichen. Es wird anerkannt, dass auf dieser Ebene keine besonderen Managementfähigkeiten erforderlich sind, jedoch sind grundlegende Fertigkeiten notwendig.

7. Vergleich der Definition der Kompetenzen der Bachelor-Absolventen und der Experten, Sachverständigen oder promovierten Forscher durch die Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens für das Gebiet der Konservierung-Restaurierung

Als anschauliches Beispiel für den Aufbau von Kompetenzen durch Lernvorgänge, die Theorie und Praxis gleichermaßen erfordern, werden hier die beiden benachbarten Stufen in der Systematik des EQR wie auch in der Darstellung mittels Prozeßgraphik vorgestellt:

Niveau 6 (Tab. 1, Abb. 3) erfordert Verständnis für die Vorgänge der Konservierung-Restaurierung, also verfahrensorientiertes Wissen und Fertigkeiten auf mittlerem Niveau in Bezug auf die Anwendung. Die Betonung der Fertigkeiten auf mittlerem Niveau würdigt den Bedarf an manuellen Fertigkeiten als wichtigen Faktor bei allen Konservierungs-Restaurierungs-Maßnahmen. Das kritische Verständnis von Begriffen und Verfahren, das zur Einschätzung von Bedarf und Auswahl von Konservierungs-Restaurierungs-Maßnahmen führt, entwickelt sich auf dieser Ebene noch und hat noch nicht das für selbstständige Entscheidungen erforderliche Niveau erreicht.

Niveau 8 (Tab. 1, Abb. 4 und Abb. 5) stellt das höchste Niveau auf der Lernskala des EQR dar, die ein Verständnis des gesamten Berufsspektrums erlaubt. Während das erforderliche Niveau des Berufszugangs, dargestellt anhand der Graphik von Niveau 7, feststeht, hängt die Entwicklung von Fertigkeiten und Kenntnissen nach diesem Punkt vom einzelnen Konservator-Restaurator und den Umständen ab. Daher bleibt die Graphik zwar dieselbe, aber die Kodifizierung ändert sich von einer Person zur anderen. Zwei Beispiele hierfür werden in Abb. 4 und Abb. 5 vorgestellt: der erfahrene Berufsausübende und der promovierte (forschende) Konservator-Restaurator.

Die Fertigkeiten eines erfahrenen Berufsangehörigen, der seine Fachkompetenz durch fortlaufende berufliche Weiterentwicklung auf seinem Spezialgebiet (einschließlich Erweiterung oder Hinzunahme von anderen Gebieten) auf Niveau 8 ausgebaut hat, wird als Person beschrieben, die das meta-kognitive Niveau mit Fertigkeiten auf Expertenniveau erreicht hat. Das ist klar ersichtlich durch den Farbcode in der Graphik (Abb. 5), der zeigt, wie sich Kenntnisse und Fertigkeiten nach einigen Berufsjahren entwickeln können. Die Kompetenz bei Untersuchung und Diagnose ist gewachsen und der Berufsausübende wurde zum Fachmann aufgrund der Durchführung und Bewertung von Konservierungs-Restaurierungs-Prozessen. Auch die Kompetenz bei Planung, Organisation und Ergebnisbewertung nahm zu. Indes muss man berücksichtigen, dass der Berufsausübende sich vielleicht weiter spezialisiert hat und ein führender Experte auf einem Spezialgebiet geworden ist, aber seine Fachkenntnisse auf anderen Gebieten nicht erweitert hat. Diese Argumentation

legt nahe, dass Kenntnisse und Fertigkeiten nicht unbedingt im gesamten Originalfachbereich gleichmäßig zunehmen. Einiges Wissen und Können bleibt auf Niveau 7.

Wenn das EQR-Niveau 8 durch ein Forschungsprogramm mit Doktortitel erworben wird, kann sich auch das Fachgebiet verengen. Während die breite Basis an Kenntnissen auf einem weiten Feld auf dem Kompetenzniveau der Ebene 7 ähnlich bleibt oder zunimmt, wächst das Kompetenzniveau auf dem Forschungsgebiet per definitionem beträchtlich und die Person spezialisiert sich weiter. Das wird in Abb. 4 am Beispiel eines Konservator-Restaurators im Forschungsbereich aufgezeigt, bei dem Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Untersuchung und Diagnose wachsen, während die anderen Bereiche etwa auf Niveau 7 bleiben.

8. Ausblick

Der Vorteil des von E.C.C.O. gewählten Ansatzes liegt in der breiten Anwendbarkeit des Ergebnisses. Unabhängig von seiner Spezialisierung kann ein Konservator-Restaurator für jeden Bereich des Qualifikationsrahmens Niveau und Umfang der geforderten Berufskompetenz erkennen. Das erlaubt den Vergleich zwischen den von E.C.C.O. geforderten professionellen und den in der Realität vorhandenen Kompetenzen. Dieser Vergleich kann der individuellen Orientierung dienen, aber auch als Grundlage für die Gestaltung und Durchführung von Bildungsprogrammen oder als Richtlinie für die Mitgliedschaft in einem Berufsverband. Der konkrete Wert der Darstellung und Bewertung der Tätigkeiten des Konservator-Restaurators liegt in der genauen Identifikation der besonderen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die eine Person dazu ermächtigen, direkt auf das Kulturgut einzuwirken.

Das hier entwickelte Prozessdiagramm bietet sich als Werkzeug zur Entwicklung der Konservierungs-Restaurierungs-Ausbildung in ganz Europa an. In einem bestehenden Ausbildungsprogramm kann der derzeitige Lehrplan daraufhin überprüft werden, wie effektiv Fähigkeiten und Kenntnisse in einem bestimmten Bereich gefördert werden. Dies kann mit Hilfe des Prozessdiagramms aus Abb. 2 für einzelne Lerneinheiten erfolgen. Ein solches Vorgehen fördert einen zyklischen Evaluierungsprozess, der Inhalt und Struktur eines Kurses mit den Berufs-Zugangsbedingungen vergleicht, fehlende Bereiche erkennt, Ergänzungen oder Korrekturen auslöst und dann das Prozessdiagramm erneut zu Rate zieht, um die Wirkung zu überprüfen.

Ein Problem bei diesem Ansatz, das bereits von Lehrenden angesprochen wurde, ist die fehlende Beschreibung der tatsächlich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe. Diese Spezifizierung wurde von E.C.C.O. vermieden, da sie als zu starre Vorgabe empfunden wurde; daher liefert die vorliegende Graphik keine Beschreibung eines Lehrplanes. Eine solche Beschreibung hängt von nationalen Bedingungen und der besonderen beruflichen Spezialisierung ab, den ein Ausbildungsgang erreichen soll. Es obliegt den einzelnen Bildungsinstituten, in Absprache mit ihren nationalen Berufsgremien die genauen Lerninhalte für die jeweils geforderte Spezialisierung des professionellen Konservator-Restaurators zu bestimmen. Das Prozessdiagramm hilft bei dieser Beschreibung, indem es die verschiedenen Kompetenzbereiche definiert, auf denen der Lehrplan aufbaut und von dem aus die pädagogische Vermittlung entwickelt werden kann.

Die Anwendung innerhalb eines Akkreditierungssystem eines Berufsgremiums der Konservatoren-Restauratoren stellt eine weitere mögliche Nutzung des Qualifikationsrahmens dar. Wird das Prozess-Diagramm dafür genutzt, müsste der Konservator-Restaurator nachweisen, dass er/sie die Kriterien in jedem einzelnen Tätigkeitsbereich erfüllen kann, um den Titel zu tragen. Dies müsste natürlich in einem formellen Bewertungsvorgang erfolgen.

Es wird erhofft, dass diese Arbeit eine aktive Debatte über die notwendigen Kompetenzen für den Zugang zu diesem sich ständig entwickelnden Gebiet fördert. Daher schlägt der E.C.C.O.-Arbeitskreis eine Überarbeitung des Werkes nach fünf Jahren vor. Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft und von weiteren Interessierten sind willkommen.

Tabellennachweis

- Tab. 1 Mechthild Noll-Minor nach ECCO-WG "Competences".
- Tab. 2 Mechthild Noll-Minor nach Anderson-Krathwohl.

Abbildungsnachweis

- Abb. 1 Mechthild Noll-Minor nach ECCO-WG "Competences".
- Abb. 2-5: Sebastian Dobrusskin nach ECCO-WG "Competences".

Abb. 2

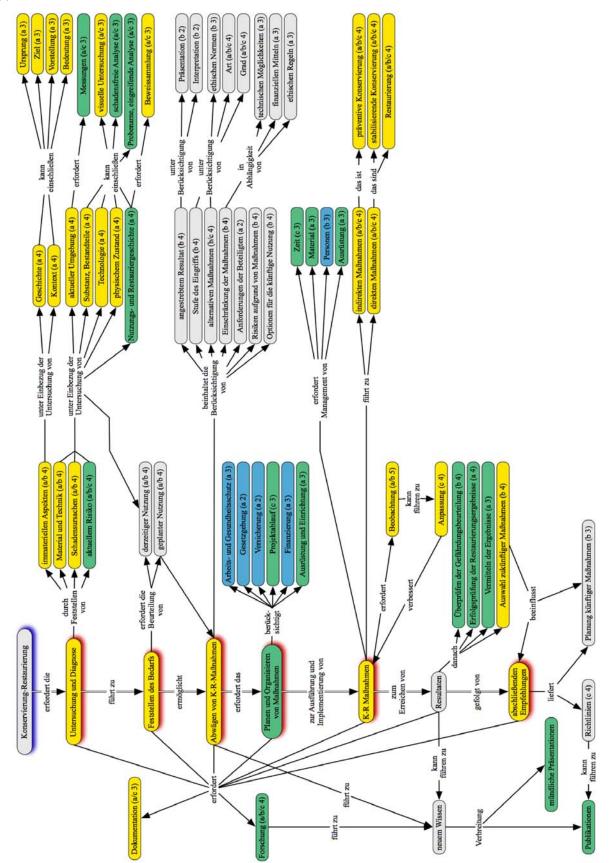


Abb. 3

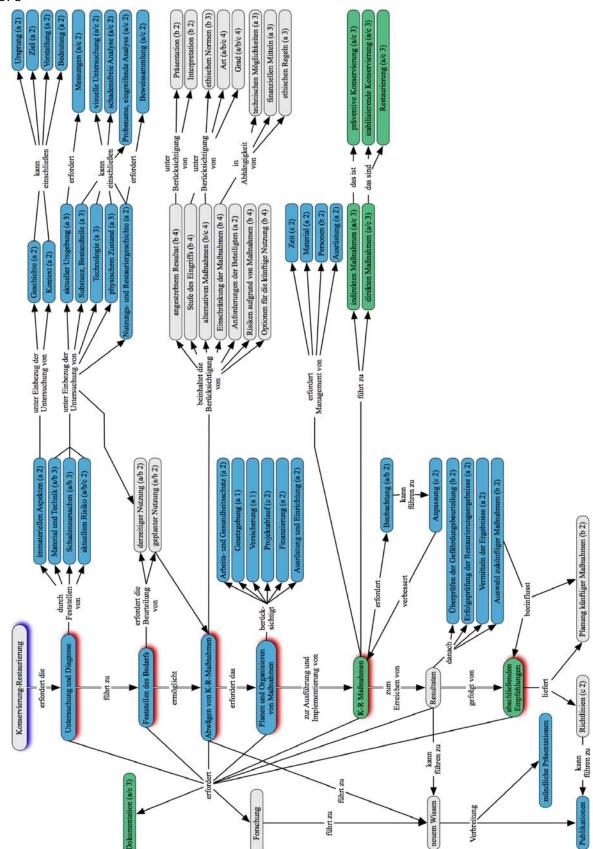


Abb. 4

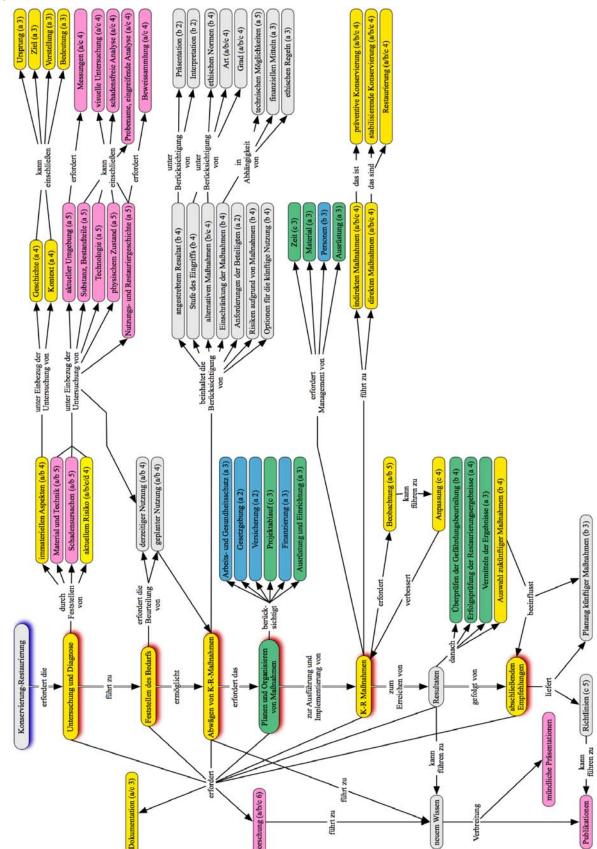
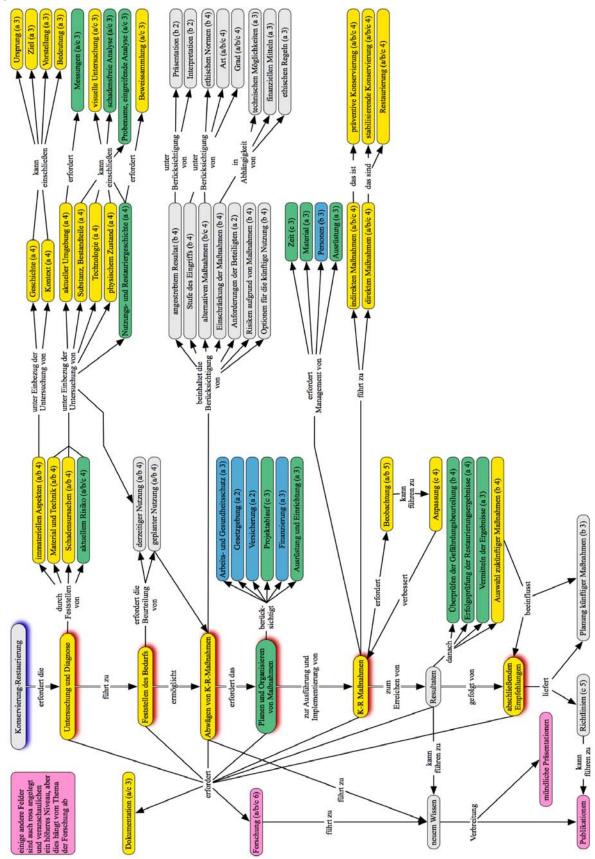


Abb. 5



Sieben auf einen Streich! Die Fusion der deutschen Restauratorenverbände vor zehn Jahren.

Prof. Ivo Mohrmann Hochschule für Bildende Künste Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie alle kennen das Märchen vom "Tapferen Schneiderlein". Vor einigen Tagen las ich es meiner Enkelin vor. "Sieben auf einen Streich!". Schlagwörter, die im Zusammenhang mit diesem Märchen gebraucht werden, drücken aus, dass letztlich doch der Kopf über die Kraft dominiere, die Kultur über die Natur – wobei dann die Riesen eben die Natur verkörpern würden.

Welche Fülle von Metaphern und Analogien, die sich für unser Thema ergeben! Verteilen wir kurz die Rollen. Das Schneiderlein, oder besser die Schneiderlein, das waren die Vertreter aller acht¹⁴ in Deutschland tätigen Restauratorenverbände, die sich im Januar 1992 in Erfurt trafen, um überhaupt erst einmal ihre Satzungen zu vergleichen und gemeinsame Ziele abzustecken, von denen das weitest reichende sicher die gesetzliche Regelung der Berufsbezeichnung Restaurator war.

Der Berufsschutz, das wäre also die auch heute noch etwas im Nebel lustwandelnde Königstochter, welche das tapfere Schneiderlein als Lohn in Aussicht gestellt bekam.

Ein näher liegendes Ziel, das schon in den 1980er Jahren von den vier westdeutschen Verbänden (AdR, IADA, DRV und DVfR) avisiert worden war, bestand in der Gründung eines Dachverbandes¹⁵. Trotz zuversichtlicher Anfänge, die zum Beispiel in der gemeinsamen Erarbeitung wichtiger berufspolitischer Grundsatzpapiere wie der "Der Restaurator. Eine Definition des Berufes" und "Ehrenkodex für Restauratoren" im Jahre 1986 oder auch in gemeinsamen Tagungen ihren Ausdruck fanden, verlor sich die Spur. Obwohl man wusste, dass die Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern einen einheitlichen Ansprechpartner auf der Restauratorenseite forderten, ging die weitere Entwicklung nur schleppend voran. Die tapferen Schneiderlein waren noch nicht soweit, sich den Gürtel "Sieben auf einen Streich" umhängen zu können. Ein mühsamer Weg stand bevor, denn die Berufsverbände vertraten unterschiedliche Vorstellungen vom Berufsbild, ebenso wie von der Ausbildung von Restauratoren. Das ein oder andere Schneiderlein wollte nicht verstehen, dass sich international, vor allem in Europa, die wissenschaftlich basierte Tätigkeit des Restaurators immer mehr durchsetzte, also auch die Ausbildungswege über ein Hochschulstudium erforderlich waren.

In der DDR hatte es eine andere Entwicklung gegeben. Die Restauratoren, für die es bis 1968 ebenfalls keine geregelte Ausbildung gegeben hatte, durften seit 1966 nur als Mitglieder des Künstlerverbandes (VBK) oder mit einer vom Generalkonservator erteilten Arbeitserlaubnis freischaffend tätig sein. Mit den ersten Absolventen von Restaurierungsstudiengängen wurden das Hochschulstudium und eine erfolgreiche dreijährige Kandidatenzeit zur Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

Als VBK-Mitglied erhielt man vom VBK eine Steuernummer, welche die Grundlage für eine freiberufliche Tätigkeit darstellte. Der Verband entschied außerdem über die Förderung und Vergabe von Stipendien und Preisen und die Verteilung öffentlicher Aufträge. Zwar hatten VBK-Mitglieder auch Anspruch auf Reisepässe, Devisenkonten und Subventionen, doch konnten von diesen Privilegien nur wenige Restauratoren profitieren.

Durch die Möglichkeit der Nichtzulassung von Bewerbern oder durch den Ausschluss von Mitgliedern besaß der VBK ein äußerst wirksames Machtinstrument und Druckmittel, um die Restauratoren unter Kontrolle zu halten: Ohne Mitglied im VBK zu sein oder über die bereits erwähnte Arbeitserlaubnis der Denkmalpflege zu verfügen, konnte ein Restaurator in der DDR keine öffentlichen Aufträge erhalten.

Bis 1990 der VBK sich auflöste.

Zuvor gab es aber noch eine tollkühne, aber offensichtlich verspätete Initiative, den Berufschutz für Restauratoren zu erlangen. Restauratoren aus Ost und West wandten sich an den letzten Kulturminister der DDR, Herbert Schirmer, und baten ihn um Unterstützung bei dem Versuch, den Berufschutz im Einigungsvertrag

 $^{^{14}}$ In Sachsen gab es zwei Verbände. SRV und BdRS verschmolzen 1995 zum RVS.

¹⁵ Handbuch des Deutschen Restauratorenverbandes (1996).

nach dem Vorbild des Architektengesetzes zu verankern. So hätte die Wende in der DDR auch geholfen, das Problem der westdeutschen Restauratoren zu lösen. Doch gelang dies nicht. Die Volkskammer entschied über diesen Antrag nicht mehr. Am 3. Oktober 1989 wurde die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands vollzogen.

Die ostdeutschen Restauratoren organisierten sich nach der Auflösung des Verbandes Bildender Künstler der DDR in zwei Nachfolgeorganisationen, im Restauratoren-Fachverband und dem Sächsischen Restauratorenverband, der 1995 mit einem weiteren nach der Wende in Sachsen gegründeten Restauratorenverband zum "Restauratorenverband Sachsen e. V." verschmolz. Die ostdeutschen Restauratoren benötigten die Verbandsmitgliedschaft zwar nun nicht mehr, um freischaffend arbeiten zu dürfen. Jedoch waren die meisten weiterhin am fachlichen Austausch, der vor allem seit den 1970er Jahren durch Tagungen, Ausstellungen und Publikationen eingesetzt hatte, sehr interessiert. Außerdem wollten sich viele in die ziemlich unübersichtlich gewordenen berufspolitischen Angelegenheiten einbringen.

In Erfurt trafen sich dann auf Initiative der damaligen Vorsitzenden des Restauratoren-Fachverbandes, Karla Collmar, im Jahr 1992 die Vertreter der verschiedenen Restauratorenverbände im Erfurter Augustinerkloster. Dieses erste gesamtdeutsche Treffen der Verbandsvertreter war noch eine ziemliche Kakophonie. Ich erinnere mich an einen älteren Kollegen aus München, der mir wütend ein Skalpell zeigte und mir unterstellte, dies nicht richtig anschleifen zu können. Bei ihm würden die Praktikanten das am ersten Tag lernen....

Letztlich wandte man sich schon damals an die Kultusministerkonferenz und einigte sich darauf, unter Mitwirkung der Hochschulen einen Gesetzesentwurf zum Schutz der Berufsbezeichnung Restaurator zu erstellen. Mit dem Entwurf eines ersten gemeinsamen Textes war die Koordinatorengruppe der "Vereinigung der Deutschen Restauratorenverbände in Gründung", Prof. Dr. Karl-Ludwig Dasser, Werner Koch und ich, beauftragt worden. Es gab viele, allen voran den langjährigen Kanzler der FH Köln, Dr. Karlfriedrich Lange von Stocmeier, aber auch unseren vor wenigen Wochen verstorbenen Kollegen Ulli Schießl sowie natürlich Andreas Schulze, die hoffnungsfroh an diesem Text mitarbeiteten. Mehrere Treffen fanden hier Dresden statt. Und letztlich konnte auf dem 3. Treffen der Verbände und Hochschulen in Mannheim 1994 ein Gesetzesentwurf zum Schutz der Berufsbezeichnung Restaurator von den anwesenden Vertretern angenommen werden. Damit war ein tragfähiges Fundament für die Zusammenarbeit der Restauratorenverbände gegeben, das auch weiterhin für den vor zehn Jahren gegründeten Verband der Restauratoren e. V. von großer Bedeutung war.

Im gleichen Jahr 1994, im September, wurde in Göttingen die Vereinigung Deutscher Restauratorenverbände (VDR) gegründet, um bei der Vertretung der gemeinsamen berufspolitischen Anliegen mit einer Stimme zu sprechen. Dieser Vereinszweck war der kleinste gemeinsame Nenner zu jener Zeit und ein ausgesprochen mutiger Schritt, der von dem damaligen Vorsitzenden des Dachverbandes, Gereon Lindlar und Henrietta Kopp-Hessels als Geschäftsführerin, den Hochschulen, die regelmäßig mit der VDR tagten sowie natürlich von den Mitgliedern der einzelnen Verbände sehr engagiert und äußerst initiativreich aufgegriffen wurde. Galt es doch nun, mittels der Restauratoren in den einzelnen Bundesländern Kontakte mit Politikern zu knüpfen und auszuloten, wo welche Möglichkeiten der Gesetzeseinbringung sich finden ließen.

Noch parallel zu der geschilderten Erarbeitung des gemeinsamen Gesetzestextes ergriff die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im sächsischen Landtag mit der Einbringung eines Restauratorengesetzes die Initiative. Auch wenn dieses Gesetzesvorhaben vor allem wegen des massiven Vetos des deutschen Handwerks in 2. Lesung letztendlich scheiterte, handelte es sich hierbei immerhin um die erste Behandlung dieses Themas in einem deutschen Parlament.

Zurück zu unserem Märchen. Sie ahnen, wer die Rollen des zweiten Riesen übernimmt, den das tapfere Schneiderlein besiegen muss, bevor es die Königstochter bekommt. Es war das *Handwerk*.

Die Bemühungen der Restauratorenverbände um einen Berufsschutz waren in der Vergangenheit am Widerstand der Handwerkerschaft gescheitert. Wenn es in Sachen Berufsschutz weitergehen sollte, mussten Verhandlungen zwischen der VDR als einheitlichem Sprachrohr der deutschen Restauratoren und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks in Gang gebracht werden. Und tatsächlich begannen diese Gespräche 1995. Schon ein Jahr später lag ein von beiden Seiten unterzeichnetes Kooperationspapier vor. Voraussetzung dafür war allerdings, dass der Gesetzentwurf der VDR mit einem Zusatz versehen wurde, der die Anwendung des Gesetzes auf den 1984 eingeführten "Restaurator im Handwerk" ausschließen sollte. Das erfolgte dann auch. Gleichzeitig hatte die VDR damit den "Restaurator im Handwerk" anerkannt.

Eine klare Abgrenzung zwischen beiden Berufsfeldern war auf diese Weise zwar – zumindest auf dem Papier – erreicht worden, jedoch noch lange nicht im Bewusstsein von Politik und Öffentlichkeit etabliert.

Dieses Kooperationspapier war überaus bedeutend. Es war die Voraussetzung für die Einbringung des Gesetzesentwurfs in die Länderparlamente.

Zurück zum Ringen mit dem ersten Riesen, der Politik.

Mit dem Gesetzesentwurf und dem Kooperationspapier wandten wir uns dann an die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), die schon 1997 den Beruf Restaurator als eigenständigen Beruf anerkannt hatte. ¹⁶ Es erschien sinnvoll, bei dieser Organisation, in der Länderangelegenheiten, wie der Berufsschutz abgestimmt werden, anzusetzen. Jedoch gelang es nicht, die KMK davon zu überzeugen, dass der Zugang zum Beruf ausschließlich über das Hochschulstudium erfolgen sollte. Stattdessen hielt man an bereits 1985 vorgebrachten Argumenten fest, dass der sich weiterbildende Autodidakt mindestens ebenso wie der Hochschulabsolvent zur qualifizierten Berufsausübung befähigt wäre. Dies verwunderte, waren es doch die in der KMK organisierten Landesministerien, die gerade Hochschulstudiengänge auf allen Fachgebieten der Restaurierung an den Fachhochschulen eingerichtet hatten. Allerdings zeigte sich die KMK 1997 dann doch von den inzwischen vereinigten Restauratorenverbänden und dem Kooperationsvertrag mit dem Handwerk beeindruckt. Sie erklärte, dass sie die Bemühungen der Restauratoren, unqualifizierte selbsternannte Restauratoren vom Kulturgut fernzuhalten, damit drohenden Schaden abzuwenden und insofern Auftraggeber zu schützen, dem Grunde nach unterstütze. Andererseits hielte sie aber daran fest, dass bewährten "Praktikern und Seiteneinsteigern" die Berufsbezeichnung nicht verwehrt werden dürfe.

1999 gab es einen großartigen Erfolg. Den Restauratoren war es gelungen, in Mecklenburg-Vorpommern politische Verbündete zu finden und am 9.11., am 10. Jahrestag der Maueröffnung(!), die Verabschiedung eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung "Restaurator" im Landtag durchzusetzen. Die Mitglieder der Fachkommission, die über die Eintragung in die Liste zu entscheiden haben, werden von der obersten Denkmalschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Vorschlag der VDR (jetzt des VDR) berufen.

Das ist nun wirklich ein Durchbruch gewesen. Zum ersten Mal trugen die berufspolitischen Bemühungen der Restauratoren Früchte in der Gestalt eines Restauratorengesetzes. "Das tapfere Schneiderlein" hatte also wenigstens in einem Bundesland die Königstochter erobert!

Der Erfolg in Mecklenburg-Vorpommern wirkte natürlich beflügelnd und so waren wir alle 2001 sehr zuversichtlich, dass mit der Gründung des Verbandes der Restauratoren noch bessere Aussichten auf den Berufsschutz für Restauratoren in Deutschland bestünden.

Im gleichen Jahr wurde auf Antrag von Thomas Staemmler der alte Dachverband aufgelöst und der Verband der Restauratoren am 30.4. in das Vereinsregister eingetragen. Damit war ein bedeutender Meilenstein erreicht: die Fusion von sieben Einzelverbänden zu einem großen Berufsverband der Restauratoren! Bert Brecht beschrieb eine Situation solcher Art mit den Worten: "Die Mühen der Berge haben wir hinter uns, vor uns liegen die Mühen der Ebene."

Die im Ergebnis langer und zäher Verhandlungen angenommene Satzung schien die jahrzehntelange Diskussion um das Qualifikationsniveau für die Ausübung des Restauratorenberufs zu Gunsten einer grundständigen, wissenschaftlich fundierten Hochschulausbildung beendet zu haben. Das entsprach vollumfänglich den von dem Europäischen Dachverband der Restauratorenverbände E.C.C.O. vertretenen Forderungen. Die neue Satzung beinhaltete eindeutige und unmissverständliche Positionen, die den aktuellen internationalen Entwicklungen im Berufsbild des Restaurators gerecht wurden.

Es folgten sehr schwierige Jahre. Auf dem Verband lastete ein gehöriger Erwartungsdruck. Die Mitglieder engagierten sich in den Kommissionen, im Vorstand und im Präsidium. Gemeinsam versuchte man weiterzukommen. Bald bestand jedoch Anlass zu Zweifeln, ob es dem neu gegründeten Verband überhaupt gelingen würde, beharrlich an dem festzuhalten, was man in der von mir geschilderten langen Diskussion über das Selbstverständnis unseres Berufs bisher erreicht hatte. So wurden zum Beispiel die Veränderungen im europäischen Hochschulraum – Stichwort Bologna-Prozess – mit der Einführung eines zweistufigen Studiums dafür benutzt, wieder eine Absenkung des Ausbildungsniveaus in Kauf zu nehmen. Die Protagonisten dieser Rückwärtsrolle gingen sogar so weit, den dreijährigen Bachelor als Regelzugang zum Restauratorenberuf anzustreben. Darüber hinausgehende Qualifikationen glaubte man, durch den Aufbau eines kommerziell ausgerichteten Systems der Fort- und Weiterbildung sowie einer Zertifizierung, dem vorgeblichen Gütesiegel, perspektivisch anbieten zu können.

 $^{^{16}}$ Handreichung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz vom 18.7.1997.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass diese Diskussionen den Verband auch sehr geschwächt haben. Es kam zu zahlreichen Mitgliederaustritten, weil viele nicht mehr nachvollziehen konnten, wohin die Reise über Berg und Tal letztendlich ging. Um bei unseren Märchenbildern zu bleiben: Es war lange nicht klar, ob das tapfere Schneiderlein überhaupt siegen könne.

In den letzten Jahren ist es dem Verband jedoch gelungen, sich wieder auf seine eigentlichen, mit der Fusion bekräftigten Ziele zu besinnen und die gemeinsamen Kräfte so einzusetzen, dass auch in der Außendarstellung Fortschritte erreicht werden konnten.

Diese aus meiner Sicht dringend notwendige Kurskorrektur wurde geradezu folgerichtig von einem weiteren wichtigen Erfolg auf dem Felde der Berufspolitik gekrönt. Vor einem halben Jahr wurde in Sachsen-Anhalt das "Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Restauratorin" oder "Restaurator" erlassen. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist eine beim Landesverwaltungsamt geführte Liste verbindlich. Die Berufsbezeichnung "Restaurator/Restauratorin" darf nur derjenige führen, der durch Eintrag in die Liste seine fachliche Qualifikation nachgewiesen hat, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben wurde. Wenn uns auch, wie Volker Schaible es ausgedrückt hat, eine bundesdeutsche Lösung natürlich hundert Mal lieber wäre, so handelt es sich doch um einen großen und zukunftsweisenden Erfolg, der weit über die Grenzen Sachsen-Anhalts ausstrahlen wird.

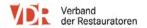
Wenn ich mich in meinem Vortrag auf die berufspolitischen Aspekte unserer Verbandsgeschichte konzentriert habe, so soll dies keinesfalls die großartige und für eine sachgerechte Berufsausübung unverzichtbare fachliche Arbeit des Verbandes negieren.

Das große Interesse der Mitglieder unseres Verbandes an fachlichem Austausch und Weiterbildung zeigt sich in dem regen Leben der Fachgruppen. Es finden themenzentrierte Tagungen, Weiterbildungsseminare, Exkursionen u.v.a.m. statt. Die Hochschulen mit Restaurierungsstudiengängen laden die Kollegen zu ihren Veranstaltungen ein. Der Verband ist mit seinen Fachgruppen seit Jahren auf internationalen Fachmessen vertreten und präsentiert sich aktuell im Internet. In der vom VDR regelmäßig zweimal im Jahr herausgegebenen Zeitschrift "Beiträge zur Erhaltung von Kunst- und Kulturgut" stellen die Mitglieder des VDR und weitere Autoren Ergebnisse ihrer Projekte und wissenschaftlichen Forschungen vor. All dies wird überwiegend ehrenamtlich geleistet und großartig seitens der Geschäftsstelle unter der Leitung von Katharina Trifterer unterstützt. Die bewährte Verbindung von berufspolitischen und fachlichen Aktivitäten innerhalb des Verbandes erscheint als ein erfolgversprechendes Zukunftskonzept.

Märchen spielen üblicherweise in der Vergangenheit. Wohin aber wandert das tapfere Schneiderlein? "Quo vadis, Restaurierung?" heißt der Schwerpunkt unserer Jubiläumsveranstaltung. Ich will mich nicht zu Weissagungen wie im Märchen versteigen, aber es erscheint folgerichtig und geradezu zwingend, auf dem seit der Fusion – mit den geschilderten Unterbrechungen – eingeschlagenen Weg stetig voranzuschreiten. Die sachgerechte Erfüllung unserer beruflichen Aufgaben, also die Konservierung und Restaurierung von Kunstund Kulturgut, erfordert eine stetige Vervollkommnung unseres Wissens- und Kenntnisstands und dessen praktische Umsetzung in der täglichen Arbeit. Dieser großen Verantwortung können wir Restauratoren nur gerecht werden, wenn wir unseren Verband VDR zielgerichtet zu einer starken berufsständischen Interessensvertretung und Selbstverwaltung weiterentwickeln und jedes Mitglied den Beruf im Einklang mit den Prinzipien der Freien Berufe ausübt. Dies bedeutet neben höchster fachlicher Qualifikation auch Eigenverantwortung, fachliche Unabhängigkeit, die persönliche Einbringung aller wesentlichen Leistungen und das sich nur auf dieser Basis entwickelnde besondere Vertrauensverhältnis zu den Eigentümern oder Rechtsträgern der uns anvertrauten Kunst- und Kulturgüter. Nur so können die notwendigen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte restauratorische Aufgabenerfüllung erreicht werden!

Freiberuflichkeit und Professionalisierung der Restauratoren

Dr. Willi Oberlander
Institut für Freie Berufe Nürnberg



FÜR FREIE BERUFE

Berufsbild des Restaurators

"Neuer" Restaurator:

hoch qualifizierte Person, die ein Kulturobjekt vom Anfang bis zum Schluss, von der Voruntersuchung, Analyse und Konzeptentwicklung bis zur Dokumentation und weiterführenden Betreuung begleitet.



Die Anforderungen an Restauratoren sind stark gestiegen, vor allem im wissenschaftlich fundierten Bereich.

© IFB Nürnberg 2012

Das Berufsbild des Restaurators

Das Berufsbild des Restaurators¹⁷ hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Stand früher nur zeitlich punktuell die praktische Schadensverhütung und die Wiederherstellung von Kunst- und Kulturgütern im Vordergrund, so ist der "neue" Restaurator eine hoch qualifizierte Person, die ein Kulturobjekt vom Anfang bis zum Schluss, von der Voruntersuchung, Analyse und Konzeptentwicklung bis zur Dokumentation und weiterführenden Betreuung begleitet. Die Anforderungen an Restauratoren sind stark gestiegen, vor allem im wissenschaftlich fundierten Bereich.

Das Institut für Freie Berufe hatte im Jahre 1999 im Auftrag des Deutschen Verbandes Freiberufleicher Restauratoren ein Gutachten zur Freiberuflichkeit von Restauratoren erstellt. Berufssoziologisch wurde der Begriff "Freier Beruf" expliziert sowie vom Gewerbe abgegrenzt und das Berufsbild "Freiberuflicher Restaurator" ausführlich dargestellt. Der berufssoziologischen Darstellung kam deshalb eine so große Bedeutung zu, weil das Bundesverfassungsgericht die Bestimmung der Freien Berufe von der Überprüfung berufssoziologischer Merkmale abhängig gemacht hat.

Rund ein Jahrzehnt später wurde das Gutachten von 1999 aktualisiert. Auftraggeber war nunmehr der Verband der Restauratoren e. V. als Vertreter des gesamten freiberuflichen Berufsstands in Deutschland. Wie die Vorgängerfassung besteht dieses Gutachten aus zwei Teilen, einem berufssoziologischen und einem rechtswissenschaftlichen Teil. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf den ersten Abschnitt.

Einführung: Aufgaben

Restauratoren konservieren und restaurieren Kunst- und Kulturgüter. Sie erhalten, bewahren und pflegen die ihnen anvertrauten Objekte. Restauratoren sind in den verschiedensten Fachrichtungen tätig und arbeiten mit Gemälden, Skulpturen, Büchern, Ausgrabungsobjekten, Möbeln, Musikinstrumenten, Schmuck, historischen Bauten, historischem Film- und Fotomaterial.

Ihre Aufgabe ist es, wertvolle Antiquitäten, Kunstgegenstände oder Kulturgüter in ihrer historischen oder künstlerischen Bedeutung ganzheitlich zu erfassen und fachgerechte Arbeitsabläufe zu planen und auszuführen, die eine schonende Restaurierung, Konservierung und weitgehende Substanzerhaltung gewährleis-

¹⁷ Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden meist die männliche Form der Berufsbezeichnung verwendet. Es sind jedoch immer Restauratorinnen und Restauratoren gleichermaßen gemeint. Der Verfasser bittet um Verständnis.

ten. Die einzelnen Arbeitsschritte der Restaurierung werden sorgfältig dokumentiert. ¹⁸ Zu den Aufgaben gehören auch die Präventive Konservierung mit der Kontrolle der Umfeldbedingungen von Kunst- und Kulturgütern, der Betreuung des Leihverkehrs zwischen Ausstellungshäusern oder die regelmäßige Wartung von Sammlungen. ¹⁹ Soweit es sich um unersetzliche Kunstgegenstände oder Objekte von besonderem historischem Wert handelt, kommt den Restauratoren eine sehr hohe Verantwortung zu. Restauratoren wenden zur technologischen Erforschung der Restaurierungsobjekte wissenschaftliche Methoden an und arbeiten eng mit Naturwissenschaftlern, Denkmalpflegern, Kunsthistorikern und weiteren Experten zusammen. Die internationale Berufsbezeichnung "conservator-restorer" stellt dabei einen Kompromiss zwischen dem angelsächsischen "conservator" und dem kontinentaleuropäischen "restaurateur, restauratore, Restaurator" dar (vgl. Schieß 1999: 7)

KLEMM (2008) beschreibt die Anforderungen an Restauratoren: "Fast alle Arbeiten erfordern ein hohes Maß an Durchhaltevermögen und Geduld. Daneben stellen geistige Beweglichkeit, künstlerische Begabung und Respekt vor Kunst- und Kulturgut ebenso wichtige Eigenschaften eines Restaurators dar wie manuelle Fähigkeiten und technischer Verstand. Bei der praktischen Arbeit müssen eigene kreative Impulse den Anforderungen des Kulturguts untergeordnet werden. Für restauratorische Tätigkeiten ist häufig eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Hilfswissenschaften notwendig, deshalb ist eine umfassende geistes- und naturwissenschaftliche sowie technisch-künstlerische Ausbildung erforderlich. Der Restaurator benötigt die Fähigkeit, komplexe Fragen und Erkenntnisse zu formulieren und seine ethischen Berufsrichtlinien vor Auftraggebern durchsetzen zu können."²⁰

Zur Entwicklung des Berufs

"Konservierung-Restaurierung soll definiert werden als jedwede Aktivität, sei sie direkt oder indirekt, die ein Objekt oder ein Denkmal betrifft, um dessen materielle Unversehrtheit zu erhalten und die Achtung seiner kulturellen, historischen, ästhetischen oder künstlerischen Bedeutung zu gewährleisten."²¹

Bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein war es gängige Restaurierungspraxis, Kunst- und Kulturgüter sowie historische Bauten wiederherzustellen und in den ursprünglichen "Originalzustand zurückzuversetzen". Baudenkmäler wurden "idealtypisch" ergänzt, korrigiert und rekonstruiert.

Im 20. Jahrhundert wurde Restaurierung sukzessive auch als "Konservierung" verstanden. Konservierung hatte dabei das Ziel, Material, Struktur und Erscheinungsbild des Kulturguts unverändert zu bewahren. "Präventive Konservierung" bedeutet, dass der Verfall eines Objekts aufgehalten werden soll. Restaurierung dagegen beinhaltet auch Eingriffe in die Integrität des Kunst- und Kulturguts, um die kulturhistorische beziehungsweise künstlerische Aussage wieder sichtbar oder "lesbar" zu machen. ²²

Bereits zu Beginn der 1980er Jahre des vorigen Jahrhunderts ergab sich zunehmend die Notwendigkeit einer Präzisierung des Berufsbilds: Nur ein speziell qualifizierter und gut ausgebildeter Restaurator war überhaupt noch in der Lage, hochkomplexe Restaurierungsaufgaben zu erfassen und angemessen zu bewältigen. Die gestiegenen Anforderungen bewirkten eine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts weg vom praktischen Eingriff am Objekt hin zur Forschung und Dokumentation. Aufgrund seiner umfangreichen und vor allem breit gefächerten Kenntnisse in Kunstgeschichte und Kunsttechnologie sowie seiner geistigen, materiellen und künstlerischen Sensibilität ist er nicht mehr nur derjenige, der eine Restaurierung ausführt. Vielmehr sichtet er Kunst- und Kulturgut, beurteilt diese in der Vielschichtigkeit ihrer gesamten phänomenologischen Existenz und entscheidet über sie eigenverantwortlich und weisungsunabhängig aufgrund seiner umfangreichen Kenntnisse auf den Gebieten Kunstgeschichte, Kunsttechnologie und Technikgeschichte.

¹⁸ http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=59582 (09.12.2009).

¹⁹ uni-Magazin 4 (2004), hrsg. v. Bundesagentur für Arbeit, S. 11.

²⁰ Restauratoren-Taschenbuch 2008/2009, hrsg. v. Friederike Klemm, München 2008, S. 15.

²¹ Acteurs du Patrimoine Européen et Législation (APEL), Survey of the legal and professional responsibilities of the Conservator-Restorers as regard the other parties involved in the preservation and conservation of cultural heritage. Rom (Italien)2001, Rocografica, S. 260.

 $^{^{\}hat{2}\hat{2}}$ Janis, Katrin, Restaurierungsethik im Kontext von Wissenschaft und Praxis, München 2005, S. 149.

Heute ist aus dem einst handwerklich-künstlerisch orientierten Berufsstand eine wissenschaftliche Disziplin geworden, für die sich in den letzten 25 Jahren eine geregelte Hochschulausbildung entwickelt hat. Das Studium umfasst geistesund naturwissenschaftliche, restauratorische und künstlerische Elemente, was eine entsprechende Fächer-vielfalt erfordert: von Chemie und Biologie über Kunstgeschichte und Archäologie, von Werkstoffkunde und Methodik bis zu Restaurierung und Konservierung in Theorie und Praxis. Die immer stärker werdende Einbeziehung der Naturwissenschaften und die damit



einhergehende Entwicklung neuer Methoden verändert die Arbeit der Restauratoren, sie müssen mit vielen anderen Fachleuten zusammen arbeiten und sich international austauschen.²³ Zudem gehört mehr und mehr der Umgang mit modernen Analysegeräten zum Berufsalltag, was ein "enormes technologisches Wissen" verlangt, so Bodo Buczynski, Chefrestaurator des Berliner Bodemuseums.²⁴ Der Restaurator übernimmt die Verantwortung, "historische Werte zu überliefern und Einfluss auf ihre Bewertung durch zukünftige Generationen zu nehmen."²⁵ Der Restaurator ist zum Expertenberuf geworden – ein Beruf auf dem Wege der Professionalisierung.

Professionalisierungsprozess der Restauratoren

"Den Prozess, in dem ein Beruf zu einer Profession wird, nennt man Professionalisierung". ²⁶ Er ist in modernen Gesellschaften häufig mit einer zunehmenden Verwissenschaftlichung und Akademisierung sowie den Aspekten der Systematisierung und Fortentwicklung des Fachwissens, der Einrichtung von Ausbildungswegen, der Einführung von Prüfungen als Zugangskontrolle zur Berufsausübung, der Herausbildung berufsspezifischer Werte und Verhaltensstandards sowie der Organisation in einem Berufsverband verbunden. ²⁷ Voges spricht in diesem Zusammenhang auch von der Etablierung eines "Expertenberufes". ²⁸

Der Ansatz der Professionalisierung ermöglicht eine differenzierte und zugleich umfangreiche Analyse des Stands der Entwicklung von (Freien) Berufen. In diesem Zusammenhang ist es vor allem auch möglich, vergleichende Untersuchungen zwischen einzelnen Freien Berufen vorzunehmen. Beginnen wir mit den Professionen und deren Entwicklung. Kennzeichen von Professionen sind:²⁹

- · eine (möglichst akademische) Ausbildung,
- · die Zertifizierung von Fort- und Weiterbildung,
- die selektive Zulassung zum Beruf, z.B. durch eine Bestellung oder die Vergabe eines Mandates,
- ein daraus herzuleitendes Definitions- und Behandlungsmonopol,
- · die Anerkennung berufsethischer Normen,
- der Bezug der beruflichen Tätigkeit auf zentrale gesellschaftliche Werte, wie z.B. die Menschenwürde oder das Gemeinwohl,
- die zentrale Rolle eines Berufsverbandes für die Selbstverwaltung, Nachwuchsrekrutierung und Disziplinargewalt, basierend auf einer Berufsgerichtsbarkeit und
- · privilegierte Erwerbschancen aufgrund des monopolisierten Zuständigkeitsbereiches.

²³ http://www.restauratoren.de/index.php?id=62 (09.12.2009).

²⁴ http://www.welt.de/print-welt/article704274/Wettlauf_gegen_den_Verfall.html (10.12.2009).

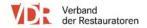
²⁵ Hoffmeister-zur Nedden, Angelica, Restaurierung und Wissenschaft: Versuch einer Standortbestimmung, Fachhochschule Köln: Fachbereich Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut, Köln 2002, S. 50.

²⁶ Gildemeister, Regine, in: Professionalisierung. Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, hrsg. v.Dieter Kreft und Ingrid Mielenz, Weinheim und Basel 1996, S. 443. ²⁷ Hillmann, Karl-Heinz, Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1994, S. 693f.

²⁸ Voges (2002): Pflege alter Menschen als Beruf. Soziologie eines Tätigkeitsfeldes. S. 138.

²⁹ Voges (2002): S. 138.

Das folgende Schaubild zeigt wichtige Schritte der Entwicklung einer spezifischen Berufsethik für Restauratoren:



Ethik

- > VDR: Ehrenkodex für Restauratoren
- E.C.C.O. Professional Guidelines
- > Professional Guidelines I: The Profession
 - > Professional Guidelines II: Code of Ethics
 - > Professional Guidelines III: The Basic Aims of Education in Conservation-Restoration
- > insbesondere Qualifikationsanforderungen
- E.C.C.O. Publikation (2011)
- "Competences for Access to the Conservation-Restoration Profession" - Qualitätssicherung

© IFB Nürnberg 2012

Die Berufsethik ist auch deshalb besonders wichtig, weil im Zuge ihrer Professionalisierung Berufsgruppen versuchen, einen möglichst großen Teil von Fremdkontrolle durch Eigenkontrolle der Berufs- beziehungsweise Professionsangehörigen zu ersetzen. Ein wichtiger Aspekt von Professionalisierung ist dabei die Sicherung der "... Kontrolle über den Berufszugang durch die Einrichtung von speziellen (akademischen) Ausbildungsgängen und durch die Herausbildung berufsständischer Normen (Berufsethik)".³⁰ Insofern wäre eine Akademisierung der Weiterbildung sowohl zielführend für eine breit angelegte Höherqualifikation der Berufsangehörigen als auch ein bedeutender Teilaspekt der Professionalisierung des Berufsstands. Letztlich ist es die Aufgabe der Berufsverbände (Arbeitsangebotsseite), entsprechende fachliche und ethische Standards zu entwickeln, durchzusetzen und zu überwachen. Vom Gesetzgeber sind derartige Aktivitäten – etwa über Verkammerungen – kaum zu erwarten.

Professionalisierung der Verbandstätigkeit

Anforderungen an einen professionalisierten Verband

Wie sich aus vorausgegangenen Überlegungen ergibt, gehören zu dem institutionalisierten Beruf eines Restaurators mindestens:

- · eine entsprechende Ausbildung, die durch eine (Abschluss-)Prüfung zertifiziert wird sowie
- ein aussagefähiges und von relevanten Akteuren im Prozess der Berufskonstitution geteiltes Berufsbild, das
- einen Zusammenhang herstellt zwischen den anzueignenden Arbeitsfähigkeiten und deren künftigen Einsatz als Arbeitstätigkeiten,
- die Interessen der Berufsinhaber bei der Berufszuschneidung und dem Abstecken der Erwerbschancen durchsetzen hilft,
- die Marktgängigkeit des Berufs Restaurator unterstreicht und
- die öffentliche Wahrnehmung so beeinflusst, dass den Berufsinhabern ein möglichst hohes Sozialprestige zuerkannt wird.

Auch unter verbandspolitischen Gesichtspunkten gilt es dafür zu sorgen, dass die Arbeitskraft von Restauratoren so strukturiert wird, dass sie möglichst allgemein auf dem Markt nachgefragt wird. Ein klar umrissenes Fähigkeitsprofil erhöht den Tauschwert der eigenen beruflichen Tätigkeit und den Gebrauchswert für die Nachfrager. Als Vorteile der Etablierung eines Berufs sind vor allem zu sehen:

³⁰ Gildemeister, Regine, in: Professionalisierung. Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, hrsg. v. Dieter Kreft und Ingrid Mielenz, Weinheim und Basel 1996, S. 443.

- ein effektiver, konstruktiver und nachhaltiger Beitrag zur Optimierung der Dienstleistung,
- die Vermeidung einer nicht zu beeinflussenden oder krisenhaften Entwicklung zugunsten einer konstruktiven Beeinflussung der Entwicklung des Berufs,
- die Förderung der Zusammenführung von Dienstleistungserbringern zu einer homogenen Berufsgruppe,
- · die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Verbesserung der beruflichen Tätigkeit,
- eine Verbesserung des Selbstverständnisses, des Eigen- und Fremdbildes des Berufs,
- die Stärkung der Rolle des Berufsverbandes für die öffentliche Diskussion.

Insgesamt sind zu empfehlen:

- · Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung,
- · Entwicklung von Standards der Restaurierung,
- · Selbstevaluation,
- · Entwicklung von Richtlinien zur Durchführung der Dienstleistung,
- · Mitwirkung in regionalen Netzwerken,
- · Verabschiedung einer Berufsordnung und eines Ethikcodes auf nationaler Ebene sowie
- · Ausbau des Berufsregisters sowie
- "VDR" als Prädikat beziehungsweise als Marke.

Eine kurze Übersicht zum Stand der Professionalisierung in der Restaurierung des Jahres 2011 gibt die folgende Darstellung:



Zur berufssoziologischen und steuerlichen Freiberuflichkeit von Restauratoren

Definition Freie Berufe

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt sich aus der Bezeichnung "Freier Beruf" kein eindeutiger Rechtsbegriff, sondern vielmehr ein (berufs-)soziologischer Terminus, das heißt ein nicht klar abgrenzbarer Begriff, worunter nach aktuellen Gegebenheiten und Tatbestandsmerkmalen individuell subsumiert werden muss.

Auf der Grundlage der berufssoziologischen Definition der Freiberuflichkeit wird in §18 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes die steuerrechtliche Eingrenzung vorgenommen. In diesem Gesetzeswerk wird eine Differenzierung in *Katalogberufe*, den Katalogberufen *ähnliche Berufe* und *Tätigkeitsberufe* vorgenommen. Die *Katalogberufe* sind eine Aufzählung eindeutig den Freien Berufen zuzuordnender Berufe. In Ergänzung hierzu werden die *ähnlichen Berufe* durch die Rechtsprechung definiert und unterliegen urteilsbedingten Anforderungen und Veränderungen, die in vielen Fällen eine Einzelfallprüfung unabdingbar machen. Ein ähnlicher Beruf kann dann zu den Freien Berufen zählen, wenn er in wesentlichen Punkten der Ausbildung und dem Berufsbild seines Katalogberufspendants entspricht, wobei die letztendliche Entscheidung den zuständigen Finanzbehörden beziehungsweise -gerichten obliegt. Die Tätigkeitsberufe beziehen sich auf selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende sowie erzieherische Tätigkeiten. Die Abbildung auf der folgenden Seite verdeutlicht die beschriebene Einteilung und Klassifizierung.

Im §1 Abs.2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes erfahren die Katalogberufe eine rechtliche Bestätigung und Erweiterung. Seit Juli 1998 enthält §1 Abs.2 S.1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz die folgende Legaldefinition der Freien Berufe: "Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt."

Die Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen liefert erstmalig eine Legaldefinition des Freien Berufs auf europäischer Ebene: "Diese Richtlinie betrifft auch freie Berufe soweit sie reglementiert sind, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt werden, die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen. Die Ausübung der Berufe unterliegt möglicherweise in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag spezifischen gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des in diesem Rahmen von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, das die Professionalität, die Dienstleistungsqualität und die Vertraulichkeit der Beziehungen zu den Kunden gewährleistet und fortentwickelt. "31

Der Freie Beruf des Restaurators - rechtliche und berufssoziologische Bedingungen

Für den Berufsstand der Restauratoren in seiner Gesamtheit hat das Institut für Freie Berufe Untersuchungen zur Frage der Zugehörigkeit zu den Freien Berufen nach allgemeinen Merkmalen durchgeführt. Im Zusammenhang mit der generellen Beurteilung ist vorauszusetzen, dass eine Vielzahl der Berufsangehörigen in der Regel die bestehenden Anforderungen erfüllt. Die Existenz von Einzelfällen, in denen die geforderten Kriterien nicht beziehungsweise nicht vollständig erfüllt werden, steht einer grundsätzlichen Zuordnung des gesamten Berufsstands zu den Freien Berufen nicht entgegen.³²

In der Beurteilung der Freiberuflichkeit von Restauratoren wird vielfach sowohl Bezug auf die Tätigkeitsund gleichzeitig auf die Analogberufe genommen. Diese Vorgehensweise ist nicht nur fragwürdig, sie ist
darüber hinaus mit besonderen Anforderungen verbunden, denen andere Berufsstände nicht gleichermaßen
ausgesetzt sind. In der definitorischen Nähe der Ähnlichkeit zur Identität wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gesehen. Pinzipiell hat sich die Vergleichbarkeit
zwischen Katalog- und Referenzberufen sowohl auf die Berufsbildung und die berufliche Tätigkeit zu erstrecken. Die einem Studienabschluss gleichwertige Qualifikation wird ausnahmsweise als möglich und
zugleich nachweisbar angesehen. Somit wäre auch bei Restauratoren vor allem auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und nicht auf formale Qualifikationen abzustellen. Die Frage der Entsprechung von vergleichbaren Berufen und Katalogberufen auf der Grundlage von Gegenüberstellungen einzelner Berufe (spezielle
Ähnlichkeit) oder mehrerer Katalogberufe (Gruppenähnlichkeit) ist weiterhin umstritten.

³¹http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_do c= 2005 &nu_doc=36, Grund 43 (19.02.2007).

³² Taupitz, Jochen, Die Standesordnungen der Freien Berufe. Geschichtliche Entwicklungen, Funktionen, Stellung im Rechtssystem, Berlin und New York 1991, S. 36f.

³³ Giloy, Jörg, Die Steuern des Künstlers, (Dritte, neu bearbeitete Auflage) Heidelberg 1998, S. 13.

³⁴ BFH 9.7.1972, BStBI. 1993 II, S. 100.

³⁵ Schick, Walter, Die freien Berufe im Steuerrecht, Köln 1973, S. 41.

Es wird deutlich, dass verschiedene Bezüge zur Freiberuflichkeit vorliegen. Diese können schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Natur sein. Die jeweiligen Anforderungen sind im Folgenden dargestellt. Es zeigt sich, dass Restauratoren gemäß der aus der Rechtsprechung abzuleitenden Anforderungen nur in Ausnahmefällen (teilweise) schriftstellerisch tätig sind. Gleiches gilt für die wissenschaftliche Aufgabenerbringung nach den hier festgelegten Maßstäben. Somit liegt der Fokus auf der künstlerischen Tätigkeit

Neben der eher theoretisch möglichen schriftstellerischen Tätigkeit des Restaurators ist vor allem die wissenschaftliche Leistungserbringung zu berücksichtigen. In der Restaurierungsarbeit nehmen die Naturwissenschaften mit der Entwicklung neuer Restaurierungstechniken, Methoden und Materialien fortschreitend mehr Raum ein. So formuliert BURMESTER als Ziel für eine "Präventive Konservierung": "Es wäre für die Zukunft wünschenswert, wenn die Präventive Konservierung in der Hand hierfür ausgebildeter Restauratoren läge. Die Komplexität der Thematik setzt eine akademische Ausbildung voraus. Eine solide Kenntnis aller Materialien und ein weit über die Grundkenntnisse hinausgehendes naturwissenschaftliches Wissen sind unverzichtbare Voraussetzungen für das Verständnis von Schadensbildern, -prozessen und -ursachen. Besonders im Hinblick auf die Risikoanalyse gehören hierzu auch sichere mathematische und statistische Kenntnisse."36 Von anderer Seite wird festgestellt: "Die wissenschaftliche Untersuchung des zu bearbeitenden Objektes ist eine wesentliche Vorarbeit innerhalb der restauratorischen Gesamttätigkeit. Dabei dient die Untersuchung in erster Linie dazu, die Notwendigkeit des Eingriffes zu begründen und den Urzustand des zu restaurierenden Objektes zu dokumentieren. Sie macht damit zwar in der Regel nicht den Hauptteil der restauratorischen Tätigkeit aus, weshalb nicht insgesamt von einer wissenschaftlichen Tätigkeit gesprochen werden kann. Die wissenschaftliche Untersuchung ist jedoch im gesamten Restaurierungskonzept unerläßlich und stellt damit auch eine wichtige Abgrenzung zum Handwerk dar. "37

Allerdings stellt die Rechtsprechung fest: "Die Tätigkeit eines an einer Hochschule ausgebildeten Restaurators kann wissenschaftlich i. S. von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG sein, soweit sie sich auf die Erstellung von Gutachten und Veröffentlichungen beschränkt. [...]

Nach den rechtlichen Gegebenheiten muss sich insbesondere die einkommensteuerliche Beurteilungder Freiberuflichkeit von Restauratoren auf die künstlerische Tätigkeit der Berufsangehörigen konzentrieren.

Künstlerische Tätigkeit des Restaurators

Die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof haben sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob ein Restaurator künstlerisch und damit freiberuflich oder gewerblich tätig ist. Der Bundesfinanzhof hat entschieden:

"1. NV: Die künstlerische Betätigung eines Restaurators setzt voraus, dass der Gegenstand, mit dem er sich befasst, seinerseits ein Kunstwerk darstellt. Die Restaurierung eines – möglicherweise historisch bedeutsamen – Gebrauchsgegenstandes führt nicht zu einer künstlerischen Tätigkeit. 2. NV: Auch wenn es sich bei dem restaurierten Gegenstand um ein Kunstwerk handelt, ist der Restaurator nicht künstlerisch tätig, soweit sich seine Arbeit auf Bereiche wie etwa die Festigung, die Sicherung von Bausubstanz oder die Reinigung von Bildern beschränkt."³⁸

Damit ein Restaurator künstlerisch und damit freiberuflich und nicht gewerblich tätig ist, müssen zwei Anforderungen gleichzeitig erfüllt sein: der Gegenstand muss ein Kunstwerk sein, und die Tätigkeit des Restaurators selbst muss künstlerisch sein. "Die Tätigkeit eines Restaurators ist dann künstlerisch i. S. von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG, wenn sie ein Kunstwerk betrifft, dessen Beschädigung ein solches Ausmaß aufweist, dass seine Wiederherstellung eine eigenschöpferische Leistung des Restaurators erfordert."³⁹

Als Analogie lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofes zur Tätigkeit eines Kunsthandwerkers anführen: "Stellt ein Kunsthandwerker von ihm entworfene Gebrauchsgegenstände (Beleuchtungskörper) in grundsätzlich nicht wieder vorkommenden Einzelstücken selbst her, so ist die Tätigkeit als künstlerische zu werten, wenn das Wesen der künstlerischen Gestaltung gerade in der Art der Ausführung der Ideen liegt und der Kunstwert den Gebrauchswert erheblich übersteigt."

³⁶ Burmester, Andreas, Was ist Präventive Konservierung. Eine Einführung. in: Restauratorentaschenbuch, hrsg. v. Ulrike Besch, München 2002, S. 76–80.

³⁷ Stehle, Hollaender & Partner, Gutachten über die gewerbesteuerliche Beurteilung der Tätigkeit eines freien Restaurators, Stuttgart 1998, S. 14f.

³⁸ BFH-Urteil vom 26.04.2006 (XI R 9/05) vgl. auch BFH-Urteil vom 4.11.2004 (IV R 63/02) BStBl. 2005 II, S. 362.

³⁹ BFH-Urteil vom 04.11.2004 (IV R 63/02) BStBl. 2005 II, S. 362.

⁴⁰ BFH-Urteil vom 26.09.1968 (IV 43/64) BStBl. II 1969, S. 70.

Im Rahmen der steuerrechtlichen Beurteilung werden vor allem folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Schöpferische Gestaltungsmöglichkeit und individuelle Handschrift

Die zentrale Frage lautet hier: Sind schöpferische Gestaltungsmöglichkeiten gegeben und werden diese auch genutzt? Der Restaurator muss immer eigene Vorstellungen zur endgültigen Gestaltung des zu restaurierenden Werks entwickeln und umsetzen. Diese Anforderung ist von ihm in engem Zusammenhang mit dem individuellen Gepräge eines Kunstwerks zu sehen. Das Ergebnis der Arbeit des Restaurators ist durch die spezifische Analyse und Methodik geprägt; das Endergebnis trägt immer die individuelle Handschrift des Restaurators, im Sinne des Objekts mit wieder gewonnener kultureller Identität.

Verwendungszweck

Hier ist in Bezug auf die Berufsausübung von Restauratoren von besonderer Bedeutung, dass für die Beurteilung eines Kunstwerks beziehungsweise der künstlerischen Tätigkeit die spätere Verwendung der Werke nicht maßgebend ist. In der Rechtsprechung hat sich die Unterscheidung zwischen gebrauchszweckorientierten Berufen und nicht gebrauchszweckorientierten Berufen durchgesetzt. ⁴¹ Bei Berufen, die der erstgenannten Kategorie zuzuordnen sind, ist auf der Grundlage besonderer Sachkunde von Fall zu Fall festzustellen, ob und inwieweit eigenschöpferische Leistungen vorliegen und ob diese Leistungen eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreichen. Bei der zweiten Gruppe, zu der die Restauratoren zu zählen sind, ist diese Anforderung nicht relevant.

Künstlerische Gestaltungshöhe

Dabei handelt es sich um eine abstrakte Anforderung, die nicht auf der Grundlage konkreter Indikatoren einer näheren Überprüfung zugeführt werden kann. Hier ist also der subjektiven Beurteilung ein weiter Spielraum eröffnet. Das Finanzgericht Bremen vertritt die Auffassung, dass das Kriterium der Gestaltungshöhe lediglich der Unterscheidung zwischen Kunst und Nichtkunst dienen könne. Dies bedeutet zumindest, dass kein bestimmtes künstlerisches Niveau zu erreichen ist, sondern das Vorliegen von Kunst genügt. In diesem Zusammenhang ist auf die Diskussion um den Maßstab der Gestaltungshöhe hinzuweisen, die sich mit einer zunehmenden Kritik an einem ungeeigneten Kriterium der Bestimmung von Kunst und künstlerischer Arbeit verbindet.

Unter der Voraussetzung, dass der künstlerische Wert den Gebrauchswert erheblich übersteigt, können auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs als Einzelkunstwerke angesehen werden.⁴³ Auch ein gewerblicher Verwendungszweck würde die Annahme einer künstlerischen Betätigung nicht ausschließen.⁴⁴ Die bedeutendste Schnittmenge ist dabei im Bereich Design zu finden.

Wie oben erläutert, ist die Ähnlichkeit der Tätigkeit des Restaurators mit mehreren Berufen (Architekt, Ingenieur, Bildberichterstatter) nahe liegend und plausibel zu erklären. Diese Ähnlichkeit ist jedoch weniger speziell anzusehen, als vielmehr im generellen Sinne zu verstehen. Die Restauratoren führen keine Architekten- und Ingenieurleistungen aus und sie sind auch keine Bildberichterstatter, sondern sie führen Tätigkeiten aus, die Elemente aller dieser Berufe in sich vereinigen und die nach den in diesen Berufen allgemein üblichen Grundsätzen in der Aufgabenausführung ähnlich sind. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die künstlerische Tätigkeit.

Im Sinne der Rechtsprechung ist nicht nur die Erschaffung, sondern auch die Erhaltung von Kunst als künstlerisch zu bezeichnen: "Der Restaurator und der Kopist von Gemälden bedürfen zu ihrer Tätigkeit einer künstlerischen Vorbildung und künstlerischen Einfühlungsvermögens; sie schaffen zwar nicht etwas Neues, jedoch bildet ihre Tätigkeit ein nachfühlendes Gestalten und – beim Restaurator – Ergänzen und somit ein künstlerisches Tun". ⁴⁵ Trotzdem gilt:

"bb) Aber auch dann, wenn es sich bei dem restaurierten Gegenstand um ein Kunstwerk handelt, ist der Restaurator nicht künstlerisch tätig, soweit sich seine Arbeit auf Bereiche wie etwa die Festigung, die Sicherung von Bausubstanz oder die Reinigung von Bildern beschränkt. Zwar übt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (s. Urteil vom 11. Dezember 1990 1 C 41/88, BVerwGE 87, 191) ein Restaurator, der sich

⁴¹ BStBI. II 1981, S. 21.

⁴² EFG 1994, 928 (929).

⁴³ BFH 26.9.1968, BStBI. 1969 II, S. 70.

⁴⁴ BFH 14.12.1976, BStBI. 1977 II, S. 474.

⁴⁵ Anker, D. und R. Wihr (Red.), Arbeitsblätter für Restauratoren 1 (1984), S. 334.

auf die Festigung und Reinigung der vorhandenen Steinsubstanz, die Sicherung gebrochener Steinteile, das Entfernen früherer Ausbesserungen, das Ergänzen durch neues Material, das farbliche Anpassen sowie das Erneuern und das Schützen vor Umwelteinflüssen beschränkt, nicht das typische Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk aus. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein solchermaßen tätiger Restaurator Künstler i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist. Seine eigene individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft kann ein Restaurator nur dort zum Ausdruck bringen, wo infolge der Beschädigung des Kunstwerks eine Lücke entstanden ist, die er durch seine Arbeit füllt. Die Lücke kann beispielsweise darin bestehen, dass Teile eines Bauwerkes zerstört oder Teile eines Bildes in seinen Umrissen oder seiner Farbgebung nicht mehr erkennbar sind. Die in diesen Fällen notwendige Ergänzung ermöglicht dem Restaurator individuelles Gestalten. Solange er sich nicht auf das Kopieren vorhandener Vorlagen beschränkt, spielt es auch keine Rolle, ob sich der Restaurator bei der Lückenfüllung frei fühlt oder ob er sich bemüht, dem ursprünglichen Kunstwerk möglichst nahe zu kommen. Es ist daher nicht notwendig, dass sich der Restaurator erkennbar vom Original löst. Wenn das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 25. September 2001 B 3 KR 18/00 R (SozR 3-5425 § 2 Nr. 14) eine engere Auffassung vertreten hat, beruht das auf den Intentionen des Künstlersozialversicherungsgesetzes und ist für die steuerliche Qualifizierung der Tätigkeit nicht maßgeblich."

Zur Einholung eines Gutachtens zum Nachweis der künstlerischen Tätigkeit

Das BFH-Urteil vom 18.07.2007 bestätigt das BFH-Urteil vom 4.11.2004 erneut und stellt des Weiteren klar, wann ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung der künstlerischen Tätigkeit eines Restaurators eingeholt werden muss: Ein Gutachten muss dann nicht eingeholt werden, soweit sich die Restaurierung erkennbar auf Gebrauchsgegenstände bezieht oder wenn deutlich ist, dass keinerlei Spielraum für "eigenständige Gestaltungen" des Restaurators vorhanden ist.⁴⁷

Gemischte Tätigkeit gewerblich-freiberuflich

Ist die Tätigkeit eines Restaurators im Einzelunternehmen untrennbar gemischt gewerblich und freiberuflich, so ist die Zuordnung nach dem Merkmal der bestimmenden Tätigkeit vorzunehmen. In solchen und anderen Fällen – etwa bei der trennbar gemischten Tätigkeit – erscheint eine Beratung durch den Steuerberater dringend angebracht. Eine typisch trennbare gemischte Tätigkeit würde etwa vorliegen, wenn ein künstlerisch tätiger Restaurator Möbelverkäufe vermittelt.

"Übt ein Steuerpflichtiger sowohl eine künstlerische als auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, so ist zu unterscheiden, ob es sich um trennbare Tätigkeiten handelt oder nicht. Sind die verschiedenen Tätigkeiten nach der Verkehrsauffassung ohne Schwierigkeiten zu trennen, so können sie nach der (jüngeren) Rechtsprechung des BFH steuerlich getrennt beurteilt werden, und zwar auch dann, wenn sachliche und wirtschaftliche Bezugspunkte zwischen den verschiedenen Tätigkeiten bestehen (vgl. z. B. BFH in BFHE 166, 36, BStBl II 1992, 413 m. w. N.; Schmidt, Einkommensteuergesetz, 12. Aufl., § 15 Anm. 21 m. w. N.; Lenski/Steinberg, Kommentar zum Gewerbesteuergesetz, § 2 Rdnr. 452). Sind allerdings bei einer Tätigkeit die verschiedenen Tätigkeitsarten derart miteinander verflochten, dass sie sich gegenseitig unlösbar bedingen, so liegt eine einheitliche Tätigkeit vor, die steuerlich danach zu qualifizieren ist, ob das künstlerische oder das gewerbliche Element vorherrscht (vgl. BFH in BFHE 166, 36, BStBI II 1992, 413; BFH-Urteil vom 29. Juli 1981 I R 183/79, BFHE 134, 135, BStBl II 1982, 22; weitere Nachweise bei Lenski/Steinberg, a. a. O., § 2 Rdnr. 453). Schuldet ein Steuerpflichtiger gegenüber seinem Auftraggeber einen einheitlichen Erfolg, so ist auch die zur Durchführung des Auftrags erforderliche Tätigkeit regelmäßig als einheitliche zu beurteilen (vgl. BFH-Urteile vom 7. November 1991 IV R 17/90, BFHE 166, 443, BStBl II 1993, 324, und vom 29. Januar 1970 IV R 78/66, BFHE 98, 176, BStBl II 1970, 319 m. w. N.). Werden in einem Betrieb nur gemischte Leistungen mit überwiegend gewerblichem Charakter erbracht, so ist auch der Betrieb einheitlich als gewerblicher zu qualifizieren."48

Das Finanzgericht München konkretisiert die Trennbarkeit wie folgt: "Ein Kirchenrestaurator, der an Kunstwerken sowohl künstlerische Arbeiten, durch die er seine eigene individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck bringen kann, als auch nicht künstlerisch zu bewertende Arbeiten ausführt, die die Festigung, Sicherung der Substanz, Reinigung, Entfernung früherer Ausbesserungen und das farbliche Anpassen betreffen, übt keine künstlerische Tätigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus, wenn sich die

 $^{^{\}rm 46}$ BFH-Urteil vom 4.11.2004 (IV R 63/02) BStBI. 2005 II, S. 362.

⁴⁷ BFH-Urteil vom 18.07.2007 (VIII B 204/06).

⁴⁸ BFH-Urteil vom 30. März 1994 I R 54/93.

künstlerische Tätigkeit nicht von den übrigen Tätigkeiten trennen lässt und diese der gesamten Restaurierungsarbeit das Gepräge geben. Eine Trennung kommt z. B. dann nicht in Betracht, wenn die Restaurierung nach dem Werkvertrag als einheitlicher Erfolg geschuldet wird."⁴⁹

Zusammenfassung und Fazit

Voraussetzungen für eine künstlerische und damit freiberufliche Tätigkeit von Restauratoren nach Urteilen von Bundesfinanzhof und Finanzgerichten:

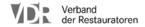
- Restauratoren müssen künstlerisch an einem Kunstwerk tätig sein.
- Die Restaurierung eines "historisch bedeutsamen" Gebrauchsgegenstands führt nicht zu einer künstlerischen Tätigkeit.
- Die künstlerische Tätigkeit muss klar trennbar von Ausbesserungsarbeiten sein.
- Festigungs-, Sicherungs- und Reinigungsarbeiten an einem Kunstwerk stellen für sich genommen keine künstlerische Tätigkeit dar.
- Der Restaurator ist dann künstlerisch tätig, wenn eine Lücke des Kunstwerks durch individuelles, eigenes Gestalten gefüllt wird.
- Die künstlerische Tätigkeit kommt dann in Betracht, wenn im Einzelfall die Beschädigungen ein solches Ausmaß erreicht haben, dass anstelle einer Anpassung eine Neufassung der beschädigten Stellen notwendig ist. Nur dann kann von einer "Lückenfüllung" gesprochen werden, die eine künstlerische Herangehensweise erforderlich macht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Restauratoren mit akademischer Berufsausbildung als freiberuflich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG einzustufen sind. Bei den anderen Berufsangehörigen ist die Einzelfallprüfung regelmäßig erforderlich. Eine so genannte "Gruppenähnlichkeit", deren Komponenten im vorliegenden Fall insbesondere wissenschaftliche, schriftstellerische und künstlerische Tätigkeiten wären, wird in der Rechtsprechung weiterhin ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des sich wandelnden Berufsbildes ist die gängige Rechtsprechung, welche einzelne schriftstellerische, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten isoliert für sich betrachtet, als obsolet zu bezeichnen. Über diese Eigenschaften hinaus hat das Berufsbild in jüngerer Zeit eine dezidiert technisch-naturwissenschaftliche Komponente hinzugewonnen: die notwendigen Kompetenzen von modernen wie archaischen Kunsttechnologien, Herstellungstechniken und Materialien sind bisweilen bereits jenen von etablierten technischen Berufen ebenbürtig; dass beispielsweise die Technische Universität München gegebenenfalls auch den Dr. Ing. an Restauratoren verleiht, ist als eine Würdigung dieser Tatsache anzusehen. Es ist gerade jene Interdisziplinarität als Wissenschaftler, Künstler und Techniker zugleich, welche die Eigenart des Berufsbilds Restaurator ausmacht; dies in seiner Gesamtheit angemessen zu berücksichtigen und zu würdigen wird eine notwendige Herausforderung für die künftige Rechtsprechung sein.

Der Schritt vom Verband zur Kammer ist für Restauratoren derzeit nicht abzusehen. Allerdings gibt es auf diesem langen Weg Zwischenstationen, die der folgenden Darstellung entnommen werden können.

Die "Restauratorin VDR" als Prädikat für die Gewährleistung bestimmter Standards der Berufsausübung könnte es vor allem auch Auftraggebern erleichtern, Preis-Leistungs-Relationen abzuschätzen. Der Berufsstand benötigt eine "Qualitätsoffensive". Überhaupt ist die Qualitätssicherung Thema und Ziel mit herausragender Bedeutung. Hier kann man nicht genug tun – in keinem Beruf.

⁴⁹ FG München Urteil vom 18.10.2006 9 K 961/05.



INSTITUT FÜR FREIE B E R U F E NÜRNBERG

Kammer "light"

- Vertretung des Berufsstandes / "einheitlicher Ansprechpartner"
- > interne und externe Schlichtung
- > öffentliche Aufgaben (Berufsaufsicht, Sanktion)
- Gütesiegel
- > Imagepflege / Qualitätssicherung / Markttransparenz

schritten, gerade auch durch die Beiträge anderer Wissenschaften.

© IFB Nürnberg 2012

In der Gesamtbeurteilung üben Restauratoren einen semi-professionalisierten Beruf aus. Allerdings ist der Prozess der Professionalisierung von einer hohen Dynamik geprägt, die vor allem durch steigende Anforderungen, die Entwicklung des Berufsbilds, durch fortschreitende berufliche Spezialisierung und Differenzierung, die Akademisierung und die zunehmende berufsethische Kodifizierung gekennzeichnet ist. Der Bezug zu gesellschaftlichen Werten wie vor allem der Bewahrung kulturellen Erbes ist hoch. Die Entwicklung einer spezifischen, wissenschaftlich fundierten Disziplin durch Akademisierung ist weit fortge-

Defizite im Prozess der Professionalisierung sind insbesondere noch gegeben in der Autonomie des Berufs beziehungsweise Berufsstands, im System der Qualitätssicherung, in der Ausformung eines fachlichen Definitions- und Handlungsmonopols sowie in beruflicher Selbstverwaltung und Disziplinargewalt. Vor allem das Fehlen eines staatlichen Berufsschutzes und die mangelnde Berücksichtigung berufsethischer Normen und Qualitätsstandards seitens der öffentlichen Auftraggeber bei der Auftragsvergabe sind hier zu nennen. Die Schaffung eines Kompetenzkatalogs und eines nationalen Qualifikationsrahmens ist sowohl auf der nationalen als auch auf der überstaatlichen Ebene besonders positiv zu bewerten. Entsprechendes gilt für internationale Chartas und Richtlinien zur Berufsethik. Während die Berufsangehörigen also bereits viel geleistet haben, steht die Anerkennung dieser Leistungen in Politik und Gesellschaft in erheblichem Umfang noch aus.

Literaturverzeichnis

Bayerischer Landtag (1985): Öffentliche Anhörung zur Regelung der Restauratorenausbildung in Bayern am 5.11.85 in München.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (2009): Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) – Förderung von Mobilität und lebenslangem Lernen. URL: http://www.bibb.de/de/wlk18242.htm (19.11.2009)

Brune, Cord (1998): Blätter zur Berufskunde: Diplom-Restaurator/in. Bundesanstalt für Arbeit Frankfurt am Main (Hrsg.). Bielefeld: Bertelsmann.

Bundesagentur für Arbeit (2009): berufenet: Restaurator/in (Hochschule). URL:

http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=59582 (09.12.2009)

Bundesverband der Freien Berufe (BFB) (2005): Definitionen des Freien Berufes. URL:

http://www.freie-berufe.de/Definition.212.0.html (19.02.07)

Deutsche Presse Agentur (2001): Restauratoren erhalten alte Schätze. URL:

http://www.jobber.de/studenten/tmn-241201-8-dpa_1402614.nitf.htm (09.12.2009)

Europäisches Parlament und Eurpäischer Rat (2005): Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. URL:

http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_doc=2005 &nu_doc=36, Grund 43 (19.02.2007)

European Confederation of Conservator-Restorers Organisations A.I.S.B.L. (E.C.C.O.) (2004a):

E.C.C.O. Professional Guidelines: The Profession. Stand 01.03.2002.

E.C.C.O. (2004b): E.C.C.O. Professional Guidelines: Code of Ethics. Stand 07.03.2003.

E.C.C.O. (2004c): E.C.C.O. Professional Guidelines: Professional Guidelines III. Stand 02.04.2004.

E.C.C.O. (2007): Professional Guidelines. URL:

http://www.ecco-eu.org/about-e.c.c.o./professional-guidelines.html (15.11.2009)

European Network for Conservation-Restoration Education (ENCoRE) (2008): The ENCoRE clarification document. URL: http://www.encore-edu.org (09.12.2009)

ENCoRE (2008): The Document of Pavia 1997. URL:

http://www.encore-edu.org/encore/DesktopDefault.aspx?tabindex=1&tabid=188 (09.12.2009)

Fachhochschule Köln (2009): Das Berufsbild des Restaurators. URL:

http://db.re.fh-koeln.de/ICSFH/institut/berufsbild.aspx (26.10.2009)

Hartmann, Heinz (1968): Arbeit, Beruf, Profession. In: Soziale Welt; H. 3/4; Jg. 19; S. 193-216.

International Council of Museums (ICOM) (2001): Ethische Richtlinien für Museen. URL: http://www.icom-deutschland.de/client/media/6/dicom.pdf (18.11.2009)

Keil, Günter / Wasilewski, Rainer (1985): Restaurator – ein Freier Beruf? Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.

Köster, Christian (1828): Ueber die Restauration alter Oelgemälde. Zweites Heft, Heidelberg 1828.

Oberlander, Willi (2002): Berufsbildentwicklung und Qualitätssicherung in der selbstständigen Betreuung. In: Verbandszeitschrift des Bundesverbandes der Berufsbetreuer (BdB), Heft Nr. 39.

Schießl, Ulrich (1999): Zur Entwicklung und Situation der akademischen Restauratorenausbildung in Europa. in: Beiträge zur Erhaltung von Kunstwerken, Heft 8, 5–18.

Schimke, Hans-Jürgen (1999): Stellungnahme zur möglichen Gestaltung des Betreuungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Berufsbetreuer/innen (Entwurf). Verbandszeitung des BdB, Heft Nr. 18.

Tettinger, Peter J. (2001): Grundfragen zahnärztlicher Berufsfreiheit. in: Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) (Hg.): Die zahnärztliche Versorgung im Umbruch. Ausgangsbedingungen und Gestaltungsperspektiven. Festschrift zum 20-jährigen Bestehen des Instituts der Deutschen Zahn-ärzte 1980-2000. Heft Nr. 64. Köln und München.

Verband der Restauratoren (VDR) (2001): Präambel zur Satzung.

Verband der Restauratoren (2005): Kompetenzkatalog.

Verband der Restauratoren (2006): Wie werde ich Restaurator? URL:

http://www.restauratoren.de/index.php?id=62 (09.12.2009)

Verband der Restauratoren (2009a): Europa 2009 – neue Entwicklungen für Restauratoren. Bericht von M. Noll-Minor. URL:

http://www.restauratoren.de/fileadmin/red/Europa/ECCO-Bericht_Noll-Minor_Sept09.pdf (28.10.2009)

Verband der Restauratoren (2009b): Grundlagentexte. URL:

http://restauratoren.de/index.php?id=78 (09.12.2009)

Verband der Restauratoren (2009c): EQF-Arbeitsgruppe in E.C.C.O. und im VDR. URL:

http://www.restauratoren.de/fileadmin/red/Europa/EQF_reportECCO_web.pdf (09.12.2009)

Welt Online (2006): Wettlauf gegen den Verfall. URL:

http://www.welt.de/print-welt/article704274/Wettlauf_gegen_den_Verfall.html (10.12.2009)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (2009): Restaurator im Handwerk. URL: http://www.zdh.de/gewerbefoerderung/denkmalpflege/restaurator-im-handwerk.html (26.10.2009)

Rechtliche Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Freien Berufes der Restauratoren

Prof. Dr. Hans-Peter Braune Rechtsanwalt

Prof. Dr. jur. Hans-Peter Braune, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Hochschullehrer an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management – Studienzentrum Nümberg

Einleitung:

Man unterscheidet heute zwischen Dipl.-Restaurator (die Diplomstudiengänge werden nun von Bachelorund Masterstudiengängen abgelöst) und Restaurator im Handwerk. Dies ist eindeutig geregelt in der Kooperationsvereinbarung zwischen VDR und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vom 01.09.1996. Im Restaurierungshandbuch finden Sie die Feststellung, dass inzwischen fast allgemeines Einvernehmen besteht, dass der (Diplom-)Restaurator kein Gewerbetreibender ist. Dagegen ist der Restaurator im Handwerk ein Gewerbetreibender, er ist und bleibt ein Handwerker und Angehöriger seines Berufsstands.

1.

Die Tätigkeit des akademischen Restaurators und des diesem gleichgestellten Restaurators besteht in der materiellen Bewahrung von Kultur- und Kunstgütern im öffentlichen, kirchlichen und privaten Besitz durch Untersuchung, Erfassung, Konservierung, Restaurierung, Wartung, Beratung und Erforschung und der diesbezüglichen Dokumentation. Die Tätigkeit des Restaurators besteht in Ausnahmefällen auch in der wissenschaftlich fundierten Rekonstruktion von Kultur- und Kunstgütem. Der Restaurator übt einen freien Beruf aus und kein Gewerbe. Dies ist ausdrücklich festgehalten im Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Restauratorin" oder "Restaurator" im Land Sachsen-Anhalt (Restauratorgesetz Sachsen-Anhalt – Reg. LSA) vom 15.03.2011 (§ 1 Abs. 2).

Bereits im Restauratorgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommem vom 09.11.1999 ist die Berufsbezeichnung Restaurator geschützt. Auch danach betreibt der Restaurator kein Gewerbe, Restauratoren sind Angehörige der Freien Berufe und erbringen auf Grund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit.

Die Berufsbezeichnung "Restaurator" darf führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Restauratorenlisten gemäß § 3 dieser Gesetze eingetragen ist (jeweils § 2 Abs. 1 der Restauratorengesetze).

Nach § 4 wird in die Restauratorenliste eingetragen, wer eine Ausbildung als Restaurator mit Hochschulabschluss nachweist und seinen Hauptwohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Die Restauratorenliste wird durch die oberste Denkmalschutzbehörde des Landes geführt, jeweils § 3 Abs. 1 der Gesetze, über die Eintragung oder die Löschung aus der Restauratorenliste entscheidet die Fachkommission (§ 3 Abs. 2).

In diesen beiden Gesetzen ist das Berufsbild des Restaurators gesetzlich geschützt, denn wer die Berufsbezeichnung oder Wortverbindungen mit dieser Berufsbezeichnung unbefugt führt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € belegt werden.

Diese Gesetze sind Landesgesetze und nur in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt verbindlich. Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder ergibt sich aus dem Grundgesetz, in dem sich eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht findet. Es bleibt daher beim Grundsatz des Art. 70 Abs. 1 GG, nach dem die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

In der enumerativen Aufzählung des Art. 73 GG (Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes) und Art. 74 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes) findet sich keine Rege-

lungsbefugnis hinsichtlich des Berufsbilds der Restauratoren (im Gegensatz z. B. zur Rechtsanwaltschaft, dem Notariat und der Rechtsberatung, Art. 74 Abs. 1, Nr. 1 GG), das allerdings nirgendwo verbindlich festgelegt ist.

Damit ergibt sich je nach Bundesland eine unterschiedliche Rechtslage:

Der Beruf des Freien Restaurators ist nur in zwei Bundesländern gesetzlich geschützt, die unberechtigte Titelführung ist bußgeldbewehrt.

In den übrigen Bundesländern ist das Berufsbild des Restaurators nicht gesetzlich geschützt.

Nachdem die Zuständigkeit zur Regelung des Berufsbilds bei den Ländern liegt und somit nicht beim Bund und auch nicht bei der EU, weil diese entsprechenden Zuständigkeiten nicht übertragen worden sind (Art. 4 EUV und Art. 2-4 beziehungsweise 5 AEUV), richtet sich die Regelung des Berufsbilds des Restaurators nach der innerstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, hier sind somit ausschließlich die Bundesländer zuständig.

Vordringliches Ziel hinsichtlich des Schutzes des Berufsbilds ist es daher, auf eine gesetzliche Regelung, auch inhaltlich, auch in den übrigen 14 Bundesländern hinzuwirken. Dies auch im Hinblick auf den grundrechtlich geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG. Denn das Berufsbild kann als einheitliches definiert werden. Deshalb fordert der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass in den übrigen Bundesländern gleichlautende Regelungen wie diejenigen in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt geschaffen werden, denn diese Regelungen sind rechtmäßig. Die Restauratoren verlangen eine Gleichbehandlung im Recht.

Eines der wichtigsten Ziele der Restauratoren und ihres Verbandes VDR muss daher sein, die Restauratoren in allen Bundesländern als Freiberufler anerkannt zu bekommen, Ziel ist also die Initiierung von Restauratorengesetzen in sämtlichen Bundesländern jeweils mit dem Schutz durch Bußgelder bei Verstößen gegen die geschützte Berufsbezeichnung sowie die Festlegung eines Berufsbilds.

2.

Die Rechtsprechung legt sich in der Beurteilung der freiberuflichen Tätigkeit des Restaurators/der Restauratorin nicht eindeutig fest.

Wichtig ist die steuerrechtliche Betrachtungsweise. Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 04.11.2004, IV R 63/02, NJW 2005, 1454 ff. kann die Tätigkeit eines an einer Hochschule ausgebildeten Restaurators wissenschaftlich im Sinne von § 18 Abs. 1, Nr. 1, Satz 2 EStG sein, soweit sie sich auf die Erstellung von Gutachten und Veröffentlichungen beschränkt.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist Voraussetzung für die Annahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1, Nr. 1 EStG (und damit der Gewerbesteuerfreiheit), dass eine hochstehende, besonders qualifizierte Arbeit ausgeübt wird, die dazu geeignet ist, schwierige Streit- und Grenzfälle nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten zu lösen. Der BFH hat weiter entschieden, die bloße Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze und Methoden auf konkrete Verhältnisse sei keine wissenschaftliche Tätigkeit (Rechtsprechung des BFH zitiert bei BFH, NJW 2005, 1454, 1455 rechte Spalte).

Der BFH geht davon aus, dass eine wissenschaftliche Betätigung, soweit sie lediglich Vorarbeit seiner künstlerischen oder handwerklichen Arbeit darstellt, steuerlich nicht zu den Einkünften aus wissenschaftlicher, sondern aus künstlerischer oder handwerklicher Arbeit führt. Wissenschaftliche Tätigkeit soll demgegenüber vorliegen, wenn der Auftrag des Kunden an den Restaurator die Erstellung eines Gutachtens betrifft und dieses Gutachten Gegenstand des bezahlten Entgelts ist. Das gleiche gilt, wenn der Restaurator ein Entgelt für die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit erhält.

Die typischere Arbeit des Restaurators ist nach Ansicht des BFH, wenn dieser Kultur- und Kunstgüter nicht nur untersucht, erfasst und dokumentiert, sondern auch konserviert und restauriert. Dies ist keine wissenschaftliche Tätigkeit nach BFH.

Der BFH hat sodann geprüft, ob der Restaurator eine künstlerische Tätigkeit ausübt und zunächst festgehalten, dass eine künstlerische Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1, Nr. 1 EStG ein steuerpflichtiger nach ständiger Rechtsprechung des BFH – neben anderen Voraussetzungen – nur dann ausübt, wenn er eine schöpferische Leistung mit einer gewissen Gestaltungshöhe vollbringt, das heißt, eine Leistung, in der seine individuelle Anschauungsweise und seine besondere Gestaltungskraft klar zum Ausdruck kommt. Auch das Bun-

desverfassungsgericht hatte über eine künstlerische Betätigung zu entscheiden. Das BVerfG sieht das Wesentliche in der künstlerischen Betätigung in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden, BVerfG, NJW 1985, 261.

Der (frühere) Reichsfinanzhof (RFH) hat zum Beruf eines Restaurators entschieden, dass das Reparieren einfacher schadhafter Gegenstände an sich keine künstlerische Tätigkeit darstelle, es sei denn, es handle sich um ein Kunstwerk und dessen Wiederherstellung wäre eine dem Gedanken des Schöpfers eines Kunstwerks nachfühlendes Gestalten oder Ergänzung (zitiert nach BFH, NJW 2005, 1455).

Der BFH hat hieran angeknüpft und entschieden, dass erste Voraussetzung für eine künstlerische Betätigung des Restaurators ist, dass der Gegenstand, mit dem er sich befasst, seinerseits ein Kunstwerk darstellt. Die Restaurierung eines möglicherweise historisch bedeutsamen Gebrauchsgegenstands führe keinesfalls zu einer künstlerischen Tätigkeit.

Auch dann, wenn es sich bei dem restaurierten Gegenstand um ein Kunstwerk handelt, ist der Restaurator nicht künstlerisch tätig, soweit sich seine Arbeit auf Bereiche wie etwa die Festigung, die Sicherung von Bausubstanzen oder die Reinigung von Bildern beschränkt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerfG), NVwZ-RR 199, 347 hat zwar entschieden, dass ein Restaurator, der sich auf die Festigung und Reinigung der vorhandenen Steinsubstanz, die Sicherung gebrochener Steinteile, das Entfernen früherer Ausbesserung, das Ergänzen durch neues Material, das farbliche Anpassen sowie das Erneuern und das Schützen vor Umwelteinflüssen beschränkt, nicht das typische Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk ausübt. Daraus folgt jedoch für die steuerliche Beurteilung nach BFH nicht, dass ein solchermaßen tätiger Restaurator Künstler im Sinne des § 18 Abs. 1, Nr. 1 EStG ist. Seine eigene individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft kann ein Restaurator nur dort zum Ausdruck bringen, wo infolge der Beschädigung des Kunstwerks eine Lücke entstanden ist, die er durch seine Arbeit füllt. Die Lücke kann beispielsweise darin bestehen, dass Teile eines Bauwerks zerstört oder Teile eines Bildes in seinen Umrissen oder seiner Farbgebung nicht mehr erkennbar sind. Die in diesen Fällen notwendige Ergänzung ermöglicht dem Restaurator individuelles Gestalten. Solange er sich nicht auf das Kopieren vorhandener Vorlagen beschränkt, spielt es auch keine Rolle, ob sich der Restaurator bei der Lückenfüllung frei fühlt oder ob er sich bemüht, dem ursprünglichen Kunstwerk möglichst nahe zu kommen. Es ist daher nicht notwendig, dass sich der Restaurator erkennbar vom Original löst.

Die Tätigkeit eines Restaurators ist dann künstlerisch im Sinne von § 13 Abs. 1, Nr. 1, Satz 2 EStG, wenn sie ein Kunstwerk betrifft, dessen Beschädigung ein solches Ausmaß aufweist, dass seine Wiederherstellung eine eigene schöpferische Leistung des Restaurators ist. Hierbei ist zu beachten, dass es weder eine gesetzliche Regelung noch eine Rechtsprechung gibt, die festlegt, was Kunst ist beziehungsweise diesen Begriff auslegt.

Wenn die Tätigkeiten des Restaurators ein nicht aufteilbares Konglomerat wissenschaftlicher, künstlerischer und rein handwerklicher Leistungsbestandteile bildet, muss die Leistung danach beurteilt werden, welcher Teil ihr das Gepräge gibt. Lässt sich eine solche Prägung nicht feststellen, sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, Nr. 1 EStG als nicht erfüllt anzusehen. Die Feststellungslast trägt der Steuerpflichtige.

Wenn der Restaurator künstlerische, gegebenenfalls auch wissenschaftliche Tätigkeiten ausübt, die sich von den handwerklichen Tätigkeiten trennen lassen, gilt nach § 15 Abs. 3, Nr. 1 EStG gleichwohl die gesamte Tätigkeit des Restaurators als gewerblich, es sei denn, die gewerblichen Tätigkeiten wären von untergeordneter Bedeutung (BFH, NJW 2005, 1456).

Die Rechtsprechung geht somit nicht davon aus, dass Restauratoren mit akademischer Berufsausbildung automatisch als freiberuflich gemäß § 18 Abs. 1, Nr. 1, Satz 1 EStG einzustufen sind. Es werden erhebliche Voraussetzungen für eine künstlerische oder wissenschaftliche und damit freiberufliche Tätigkeit von Restauratoren aufgestellt, die regelmäßig eine Einzelfallprüfung erfordern.

Deshalb soll und muss der Verband und müssen die Restauratoren nicht nur durch Darstellung in der Öffentlichkeit, sondern auch gegebenenfalls durch Musterrechtsstreite auf die Anerkennung der Restauratoren als Gruppe von Freien Berufen auch in der Rechtsprechung hinarbeiten, damit diese den in § 18 Abs. 1, Nr.1 enumerativ aufgezählten Freiberuflern gleichgestellt werden, wie z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte etc.

3.

Die Restauratoren haben kein Standesrecht.

In den Restauratorgesetzen von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind lediglich die Berufsaufgaben des freiberuflichen Restaurators beschrieben und die Voraussetzungen, unter denen die Berufsbezeichnung geführt werden darf sowie der Schutz dieser Berufsbezeichnung. Rechte und Pflichten des Restaurators, die Organisation etwa in einer Kammer mit Pflichtmitgliedschaft wie z. B. bei Rechtsanwälten in der Bundesrechtsanwaltsordnung, Status der Standesorganisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Disziplinarrecht, Berufsgerichtsbarkeit, Standesrichtlinien, finden sich in diesen Gesetzen nicht. In den übrigen Bundesländern gibt es überhaupt keine Standesrichtlinien oder gesetzliche Vorschriften über die Standesorganisation.

Der VDR ist ein eingetragener Verein nach den Bestimmungen der §§ 55 ff, BGB, also privatrechtlich organisiert und nicht öffentlich-rechtlich geschaffen mit freiwilliger Mitgliedschaft. Er kann schon von diesem Gesichtspunkt her nicht der gesetzlich berufene Vertreter aller Restauratoren sein und deren Interessen vertreten.

Erstrebenswert ist aber eine derartige Kompetenz; zunächst einmal Teilnahme an Anhörungen und Gesetzgebungsverfahren, Aufnahme in den Verteiler der einschlägigen Behörden und Gesetzgebungsorgane sowie von Gerichten.

Es ist somit nicht nur unter diesem Gesichtspunkt dringend erforderlich, dass in allen Bundesländern Restauratorgesetze erlassen werden, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Verkammerung der Restauratoren mit Schaffung eines einheitlichen Berufsbilds und verbindlichen einheitlichen Berufsrechten und -pflichten. Nur so kann der Berufsstand vereinheitlicht und allgemein verbindlich installiert werden und nur so können auch die Verpflichtungen der Auftraggeber vereinheitlicht werden, da ihnen gesetzlich normierte Rechte der Restauratoren gegenüberstehen.

4.

Besondere Probleme und Angriffe auf den freien Beruf des Restaurators ergeben sich aus der Praxis der Vergabe von Aufträgen.

Restauratoren haben häufig öffentliche Auftraggeber beziehungsweise beteiligen sich an der Vergabe von öffentlichen Auftraggebern. Öffentliche Auftraggeber sind z. B. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen, andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemein-Interesse tätig zu werden sowie die in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten weiteren Auftraggeber. Auftraggeber sind also insbesondere Staat, Ländern und deren Behörden (Denkmalschutz), Landkreise, Kommunen und Kirchen sowie deren kirchliche Organisationen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des § 97 GWB beschaffen öffentliche Auftraggeber unter anderem Bauund Dienstleistungen nach Maßgabe der §§ 97 ff GWB im öffentlichen Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.

Die Bestimmungen der §§ 97 ff GWB gelten nach § 100 GWB nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 GWB festgelegt sind (Schwellenwerte).

Auf Grund der Ermächtigung des § 127 GWB ist die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.06.2010, erlassen worden.

Nach § 1 VgV trifft die Verordnung nähere Bestimmungen über die einzuhaltenden Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die in § 2 geregelten Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

Die Schwellenwerte betragen für Bauaufträge 4.845.000,00 €, für Dienstleistungen, die nicht unter den in § 2 Ziff. 1 a Genannten sind, 193.000,00 €, befristet bis 31.12.2011.

An Vergabe- und Vertragsordnungen stehen zur Verfügung die Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (allgemeine technische Vertragsbedingungen, VOB/A), für Leistungen (VOL) und für freiberufliche Leistungen (VOF).

Teil A der Bedingungen regelt jeweils die Vergabe von Aufträge durch die öffentliche Hand. Die Vorschriften haben für Aufträge oberhalb der vorgenannten EU-Schwellenwerte Rechtssatzqualität (BGHZ 193, 295/66), haben also die Wirkungen wie ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung (letztere Gesetze im materiellen Sinn). Für diese Aufträge gelten in Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien besondere Vorschriften, so insbesondere die bereits genannten §§ 97 ff. GWB.

§ 97 Abs. 7 GWB räumt dem einzelnen Bewerber ein durch die Vergabe beziehungsweise Vergabesenate bei den Oberlandesgerichten nachprüfbaren Anspruch auf Einhaltung der Vorschriften ein. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die keine unmittelbaren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten erzeugen, vgl. BGH, NJW 1994, 850, für den Rechtsschutz bezüglich der Vergabe sind die allgemeinen Zivilgerichte zuständig (BVerwG, NJW 2007, 2275). Folgen bei Verletzung der Vergabevorschriften sind unter Umständen die Unwirksamkeit des Vertrags.

Die öffentlichen Auftraggeber legen den Ausschreibungen regelmäßig die VOB/A zugrunde.

Diese ist aber bei Leistungen von Restauratoren nicht anwendbar. Denn die VOB/A betrifft zum einen nur Bauleistungen (§ 1). Zum anderen sind Teilnehmer am Wettbewerb nur gewerbliche Bewerber, also solche, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, § 6 Abs. 2, Nr. 1 VOB/A.

Die Anwendung der VOB/A auf die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Restauratoren ist daher rechtswidrig.

Nach § 5 VgV ist vielmehr bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die sich derzeit in der Novellierung befindet, anzuwenden. Die Entwurfsfassungen sind teilweise bereits weit fortgeschritten, vergleiche hierzu auch Ziekow/Nöllink, Vergaberecht, Kommentar, 2011, RdNr. 24 zu § 1 VOB/A.

Unter Dienstleistungen im Sinne der VOF fallen auch Werkleistungen. § 2 Abs. 2, Satz 2 VOF liegen eindeutig und erschöpfend beschriebene freiberufliche Leistungen zugrunde.

Allerdings muss die auszuschreibende freiberufliche Leistung, um der VOF zu unterliegen, den in § 2 Nr. 2 VgV geregelten Schwellenwert in Höhe von 193.000,00 € netto erreichen, anderenfalls hierauf nicht einmal die VOL/A anwendbar ist (§ 1 2. Spiegelstrich), sondern nur die jeweilige landesrechtliche Haushaltsordnung oder die Haushaltsvorschriften der kirchlichen Auftraggeber. Dieser sogenannte EU-Schwellenwert ist zwar für das Jahr 2011 herabgesetzt worden, es wird aber auch in der VOL-Novelle keine Regelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts geben.

Eine freiberufliche Leistung kann auch im Rahmen eines Werkvertrags erbracht werden.

In Mischfällen, wenn also der Gegenstand der Leistung nicht eindeutig bestimmbar ist, beurteilt sich die Anwendbarkeit der VOF auf Grund einer ex ante-Betrachtung. Abgestellt wird damit auf die Lage vor erfolgter Ausschreibung bezüglich möglicher Bewerber auf die noch anzubietende freiberufliche Leistung.

Betrachtet man die öffentlichen Vergabevorschriften, kann der freiberufliche Restaurator keine Verträge auf der Ausschreibung nach VOB/A abschließen, denn dann wird er in die gewerbliche Tätigkeit gezwungen. Hiergegen müssen sich die Restauratoren mit Nachdruck und Hilfe ihres Verbandes VDR wehren. Man darf hier keine Befürchtung haben, gegebenenfalls als "Schwarzes Schaf" verurteilt zu werden, denn im Interesse des Berufsstands, der, wie dargelegt noch gar nicht verbindlich fest umschrieben ist, kann es nicht liegen, über den Weg der Auftragsvergabe nach VOB/A der Freiberuflichkeit verlustig zu gehen, weil der öffentliche Auftraggeber die gewerbliche Tätigkeit verlangt – verlangen muss.

Wird der freiberuflich tätige Restaurator dennoch in ein Ausschreibungsverfahren nach VOB/A gezwungen, stellt dies eine Verletzung der gesetzlichen Vergabevorschriften dar.

Die Wahl der falschen Vergabeordnung ist für Restauratoren regelmäßig mit weiteren Nachteilen verbunden. Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammern (§ 102 GWB). Diese entscheiden auf Antrag in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren entsprechend dem Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Kartellbehörde. Dies gilt für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.

Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte ist durch die Zivilgerichte gewährleistet.

Hier müssen die Restauratoren und/oder der VDR gegebenenfalls ein Musterverfahren anstrengen mit dem Ziel der Feststellung, dass der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und geeignete Maßnahmen zu erreichen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern, § 114 Abs. 1, Satz 1 GWB.

Allerdings kann ein wirksam erteilter Zuschlag nicht aufgehoben werden.

Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt, § 114 Abs. 3, Satz 1 GWB. Hiergegen ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB.

Als Frist für die Erhebung des Antrags zur Vergabekammer ist ein Zeitraum von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer zuvor erhobenen Rüge nicht abhelfen zu wollen, bestimmt, § 107 Abs. 1, Ziff. 4 GWB.

Die Restauratoren und der VDR sollten sich nicht scheuen, die zulässigen Rechtsbehelfe beziehungsweise Rechtsmittel nach GWB zu ergreifen, um rechtswidrigen Ausschreibungen zu begegnen.

Parallel dazu sollte bei den Novellierungen der Vergabebestimmungen mitgearbeitet werden, um schon hier die Weichen möglichst in die richtige Richtung zu stellen. Ferner ist die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren und das Erscheinen der Restauratoren in der Öffentlichkeit zu verstärken. Die Aufnahme in Verteiler bei Gesetzgebungsorganen, Behörden und Gerichten erscheint dringend erforderlich, damit rechtzeitig eingegriffen und mitgearbeitet werden kann.

Grußworte

Präsident des Sächsischen Landtags

Dr. Matthias Rößler

Sehr geehrter Herr Professor Schaible, sehr geehrter Herr Landtagsvizepräsident, lieber Herr Kollege Wehner, sehr geehrte Vertreter der Sächsischen Staatsregierung, liebe Mitglieder des Verbandes der Restauratoren, verehrte Gäste,

ich möchte mich recht herzlich für Ihre freundliche Einladung bedanken und freue mich sehr, anlässlich Ihres Jubiläums die Grüße und Glückwünsche der Abgeordneten des Sächsischen Landtags an Sie weitergeben zu können.

Das ist ein willkommener Anlass, gemeinsam zu feiern und gleichermaßen eine Gelegenheit, um zukünftige Schwerpunkte Ihrer gemeinsamen berufspolitischen Bemühungen auf Landes- und Bundesebene auch öffentlich zur Sprache zu bringen.

Die Suche nach zeitgemäßen Lösungsansätzen bei der Verbesserung Ihrer Arbeitsbedingungen ist vor allem in Hinblick auf eine bestmögliche Erhaltung unseres kulturellen Erbes ein Anliegen, zu dem sich die Politik in Land und Bund immer wieder verständigen muss.

Nicht allein aufgrund meiner politischen Ämter und Aufgaben in den Bereichen Wissenschaft und Kunst, sondern auch durch die Begegnungen mit Studentinnen und Studenten, Professoren, Prorektoren und Herrn Rektor, den wir alle in dankbarer Erinnerung behalten, der Restaurierungsstudiengänge an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden fühle ich mich Ihrem Berufsstand seit vielen Jahren verbunden.

Ich kann es vor diesem Hintergrund nur begrüßen, dass ich diese Verbundenheit jetzt auch als Präsident des Sächsischen Landtags zum Ausdruck bringen kann.

Das gilt umso mehr, als ich damit eine Tradition weiterführe, die vor zwei Jahrzehnten ihren Anfang genommen hat.

Die guten Beziehungen, die der Landtag seit 1990 zur Hochschule für Bildende Künste besitzt, wurden von Anfang an auch in der Aufmerksamkeit für den Studiengang Restaurierung und über Initiativen zu einer Stärkung dieses Berufsbilds zum Ausdruck gebracht.

Zum Zeitpunkt des demokratischen Neuanfangs infolge der Friedlichen Revolution und der damit verbundenen Erneuerung der Hochschullandschaft in Sachsen war dieser Studiengang in Dresden bereits fest etabliert.

Mit seiner Einrichtung vor nahezu vier Jahrzehnten hat unsere Hochschule wie so oft in ihrer Geschichte auch auf dem Gebiet der akademischen Ausbildung von Restauratoren eine deutschlandweite Vorreiterrolle übernommen.

Eine vorbildliche denkmalpflegerische Tradition hatte diesem Zweig der praktischen Denkmalpflege hier in Sachsen den geistigen Nährboden bereitet und das Bewusstsein seiner Bedeutung an der Dresdner Hochschule ganz besonders geschärft.

Bei Einsätzen zur Sicherung und Konservierung von akut gefährdeten Einzelwerken, Altären und Ausstattungsstücken ist die Abteilung Restaurierung des Landesamts für Denkmalpflege durch Studenten des Fachbereichs Restaurierung tatkräftig unterstützt worden.

Ein Rückblick auf 35 Jahre Studiengang Restaurierung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat den Vertretern des Sächsischen Landtags bereits vor zwei Jahren die Gelegenheit gegeben, die Bedeutung der Restauratoren für den Bestand und die Entwicklung unseres Gemeinwesens zu würdigen.

Sie werden mir zustimmen, dass der im Freistaat Sachsen eingeschlagene Weg einer Ausnahmeregelung für Kunsthochschulen mit der Beibehaltung einer grundständigen, fünfjährigen Restauratorenausbildung richtungweisend gewesen ist.

Damit wurde dem Hochschulstandort Dresden gerade in der Ausbildung hochqualifizierter Nachwuchskräfte im nationalen und internationalen Vergleich auch in diesem Bereich eine herausragende Spitzenposition sichergestellt.

In Sachsen leisten Sie, die Restauratorinnen und Restauratoren, nicht nur einen rein praktischen Beitrag dafür, das über viele Jahrhunderte gewachsene künstlerische Erbe vor dem Verfall zu bewahren und für kommende Generationen zu erhalten.

Sie stärken damit zugleich auch das Bewusstsein für den Wert der Leistungen unserer Vergangenheit und fördern das Bekenntnis zur sächsischen Geschichte und Identität.

Dieses Anliegen vor allem verdient über den heutigen Tag und diese festliche Stunde hinaus eine öffentliche Wahrnehmung und Würdigung und auch in Zukunft die Aufmerksamkeit und Unterstützung seitens der sächsischen Politik.

Die aktuellen Herausforderungen und Anliegen des Verbandes sind uns bekannt.

Sie reichen von der Regelung der Anforderungen zur Führung der Berufsbezeichnung "Restaurator" über die Verankerung der Kultur als Staatsziel im Grundgesetz bis hin zur Umstellung der bewährten Diplomstudiengänge auf das zweistufige System.

Meinerseits besteht aber kein Zweifel daran, dass der Gesetzgeber im Freistaat Sachsen jede parlamentarische Initiative prüfen und unterstützen wird, die der fachgerechten Erhaltung unseres kulturellen Erbes noch besser als bisher gerecht werden kann.

In diesem Sinne wünsche ich allen Restauratorinnen und Restauratoren, die heute hier versammelt sind, stellvertretend für ihre Kolleginnen und Kollegen in ganz Deutschland auch weiterhin recht viel Erfolg.

Für ihre Arbeit als starke Mitgliedervertretung wünsche ich den im Bundesverband der Restauratoren vereinigten Interessenverbänden ein erfolgreiches zweites Jahrzehnt.

Ich danke Ihnen.

Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Grußwort im Auftrag der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, gehalten von Dr. Fritz Arendt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrter Herr Professor Janosch, sehr geehrter Herr Professor Schaible, sehr verehrte Damen und Herren Restauratoren, liebe Gäste des 7. Restauratorentages in Dresden,

ich freue mich, Sie im Namen der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Frau von Schorlemer, heute in Sachsens Landeshauptstadt zu Ihrer Jubiläumsveranstaltung aus Anlass des 10-jährigen Bestehens des Verbandes der Restauratoren nach der Vereinigung aus 7 Einzelverbänden begrüßen zu dürfen.

Leider ist es Frau Staatsministerin von Schorlemer wegen nicht verschiebbarer Verpflichtungen nicht möglich, diese Feierstunde gemeinsam mit Ihnen zu verbringen. So wurde mir die Aufgabe übertragen, Ihnen ihre Grüße, den Dank für alle Ihre Beiträge zum Schutz des Kunst- und Kulturguts und die besten Wünsche für die Arbeit Ihres Verbandes sowie für Ihre zukünftigen Restaurierungsvorhaben zu überbringen.

Es ist sicher kein Zufall, dass Sie sich als Ort für Ihre Begegnung das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden gewählt haben, ein Gebäude mit bedeutender Geschichte, entstanden aus der Intention der Volksbildung und Belehrung, durch Wilhelm Kreis erbaut unmittelbar vor Beginn des Dritten Reiches mit seiner verbrecherischen Rassenideologie, nach 1945 wieder genutzt für die Volksbildung und Belehrung und inzwischen, 20 Jahre nach der Neugründung des Freistaates Sachsen, einerseits Museum und andererseits Ort der Begegnung zu Fragen von Wissenschaft, Gesellschaft, Kunst und Kultur. Nicht zufällig ist dieser Ort auch ein Baudenkmal, das spätestens seit der nach meiner Auffassung sehr gelungenen Überarbeitung durch Peter Kulka auch eine der Grundfragen der Denkmalpflege, das Verhältnis von Restaurierung, Rekonstruktion und Renovierung und der partiellen baulichen Ergänzung durch neue Elemente, verkörpert.

Ich möchte, ohne das Thema Ihres Treffens "Quo vadis, restauratio?" aus dem Blick zu verlieren, in aller Kürze einige Bemerkungen zum Anlass Ihrer Veranstaltung machen, Ihnen Dank für die von Ihnen in den letzten zehn Jahren geleistete Arbeit sagen und versuchen, einen Ausblick zu geben. Im Wissen darum, dass hinter Ihrem Thema auch die Frage nach dem gesetzlichen Schutz Ihrer Berufsbezeichnung und Ihres Berufsstands steht, eine Frage, deren Beantwortung in der Hand der Gesetzgeber in Ihren Bundesländern liegt, möchte ich auch dazu einige inhaltliche Überlegungen anstellen.

Die kulturellen Wurzeln von uns als Zeitgenossen des beginnenden 21. Jahrhunderts reichen Jahrtausende zurück, die unsere Entwicklung beeinflusst und unsere Kultur geprägt haben. Wir kommen aus einer Zeit, in der jeder von Menschenhand bearbeitete Gegenstand ein Unikat war und wir sind in einer Zeit angekommen, in der scheinbar jeder Gegenstand beliebig oft in unvorstellbarer Präzision hergestellt werden kann, aber eben nur, wenn er in großer Anzahl hergestellt wird und verkauft werden kann.

Verbunden mit diesem Wandel war auch die Verschiebung der Wertmaßstäbe. Verfügten unsere Vorfahren scheinbar unbegrenzt über Zeit und Arbeitskraft und mussten sie dafür mit Material und Energie sparsam umgehen, ist es in unserer Zeit genau umgekehrt. Wir verhalten uns so, als stünden uns Material und Energie unbegrenzt zur Verfügung.

Sie tragen mit Ihrer Tätigkeit als Restauratoren dazu bei, die Brücke aus der Vorzeit in unsere Tage und das Bewusstsein für unsere kulturellen Wurzeln in uns zu erhalten. Ihrer Tätigkeit verdanken wir Momente, in denen wir bewundernd oder berührt vor den kulturellen und künstlerischen Zeugnissen unserer Vorfahren stehen. Diese Erfahrung können wir unseren Nachkommen nicht verordnen, sondern nur durch unser Vorleben weitergeben. Ist es nicht bemerkenswert, dass uns eine Skulptur aus der Steinzeit, der Antike, eine Holzskulptur von Tilmann Riemenschneider, von Barlach, Giacometti oder von vielen anderen, unabhängig von der Zeit ihrer Entstehung, vertraut ist? Dass wir diese Erfahrung immer wieder machen können, ist bei dem Kulturgut, das die Jahrtausende, Kriege und Naturereignisse überdauert hat, in den letzten 200 Jahren nicht zuletzt der schrittweisen Entstehung Ihres Berufsstands zu verdanken.

Das ästhetische Empfinden, das es uns ermöglicht, ein Gefühl für die Tiefe menschlicher Kultur zu entwickeln, bedarf Generation für Generation der täglichen Einübung. In einer Zeit, in der die Mehrheit den Wert menschlichen Tuns in Zeit, Größe und Geldwert misst, hat die Rückbindung in unserer Kultur existenzielle Bedeutung für den Einzelnen. Barlach hat einmal in einem anderen Sinnzusammenhang, aber dennoch zu unserem heutigen Thema passend, gesagt: "Es gibt Maßstäbe, die kann man nicht verändern, die kann man nur verlieren." Ich glaube, dass er Recht hat und hoffe, dass wir diese Maßstäbe, vielleicht sind auch sie Teil unseres kulturellen Gedächtnisses, dank Ihrer Arbeit nicht verlieren.

Dies alles gilt nach meiner Auffassung für Kunstwerke ebenso wie für historische Bauwerke und Gebrauchsgegenstände. Die Übergänge dazwischen sind fließend.

Wenn wir mit unserem fragmentarischen Wissen über die Arbeitsweise von Künstlern und Handwerkern der Vergangenheit – und ich bin mir an dieser Stelle nicht sicher, ob sich diejenigen, deren Kunstwerke wir heute bestaunen, in ihrer Zeit als Handwerker oder Künstler begriffen haben; richtig verstehen, waren es die von Generation zu Generation und zwischen den Völkern bei ihrem kulturellen Austausch weitergegebenen Erfahrungen, die sie zu ihren Leistungen befähigten. Dass es in dieser Überlieferung auch Brüche gab, ja ganze Kulturen in Vergessenheit gerieten, belegen die Entdeckungen seit Beginn der systematischen Suche vor einigen Jahrhunderten. Diese Art der Überlieferung hatte Grenzen, denn sie betraf die Erfahrung im Umgang mit dem Material, die Arbeitstechniken und die Formensprache. Ich glaube, dass Alterungsprozesse, Verwitterung und Zerstörung als etwas Naturgegebenes hingenommen wurden. Mit dem Auftrag einer Restaurierung am eigenen Werk würden wir Künstler damals wie heute überfordern.

Gerade hier in Dresden ist die Erinnerung an die Zerstörung 1945, an die Flutkatastrophe 2002 oder an die Flut 2006, ihre Folgen für Kunst- und Kulturgut in Sachsen und der Beitrag der Restauratoren dazu, das Schlimmste, den endgültigen Verlust, zu verhüten, präsent. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten sind es, die Ihnen diese Arbeit ermöglichen?

Zum einen sind es, neben einer Begabung oder Veranlagung, die manuellen Fähigkeiten und das künstlerische Einfühlungsvermögen, die den Restauratoren, aufbauend auf einem Vorpraktikum oder einer Berufsausbildung, im Studium vermittelt werden. Hinzu kommen das Wissen um Materialien und ihr Alterungsverhalten, historische Arbeitstechniken, kunsthistorische Kenntnisse, kunsttechnische Ausbildung und dies alles im Zusammenwirken mit der Einübung einer wissenschaftlichen Methodik des Lösens von Problemen. Dem folgt, und hier sehe ich eine deutliche Parallele zu den Schöpfern der Artefakte, um deren Erhalt Sie sich bemühen, ein lebenslanger Lernprozess im beruflichen Alltag.

Die Kenntnis der historischen Materialien und ihrer Eigenschaften, der Technik, der Kunstgeschichte und der Formensprache der verschiedenen Epochen allein reicht nicht, um Restaurierungsgut in seiner oft fragmentarischen und in seiner durch die Kräfte der Natur sowie des Menschen dem Verfall ausgesetzten Verfassung adäquat zu begegnen. Das Instrumentarium, mit dem Sie versuchen, der Auflösung und dem Verfall entgegenzuwirken, entspricht oft dem Modernsten, was andere Wissenschaftszweige zu bieten haben, seien es modernste chemische Analysetechniken, leistungsfähige Computerprogramme zur Erfassung und zum Zusammensetzen von Artefakten, radiologische Methoden, neue Werkstoffe zur Festigung und vieles mehr. Eben dafür werden im Studium die methodischen und fachlichen Grundlagen gelegt. Die Tatsache, dass der Freistaat Sachsen bei der 5-jährigen Restauratorenausbildung geblieben ist – ein Umstand, der in Ihrer Einladung an Frau von Schorlemmer freundliche Erwähnung fand – entspringt wohl der Einsicht in die hier kurz beschriebenen Zusammenhänge.

Wir sind in Deutschland in der glücklichen Lage, dass Sie bei der Erfüllung Ihrer Restaurierungsaufgaben auf das Know-how der Hochschulen, der Institutionen der Denkmalpflege mit ihren Labors und Werkstätten, auf Institute der angewandten Forschung und auf den fachlichen Austausch mit Kollegen zurückgreifen können. Ohne diese interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit könnten Sie Ihre Aufgaben nicht erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit mit den "Restauratoren im Handwerk" anzusprechen, die, solange beide Partner ihre jeweiligen fachlichen Begrenzungen erkennen und akzeptieren, durchaus einen Gewinn darstellt. Einerseits schärft die Ausbildung zum "Restaurator im Handwerk" für Handwerksmeister den Blick für Kunst- und Kulturgut, die mit seiner Erhaltung verbundenen Probleme und die eigenen Grenzen, andererseits haben Sie einen wirtschaftlich leistungsfähigen Partner für Ihre Aufgaben. Zu dieser Annäherung hat Ihr Verband maßgeblich beigetragen.

Vielleicht lässt sich Ihre Arbeit am ehesten mit der eines Arztes vergleichen, wobei jener das Leben des Patienten zu erhalten sucht, während bei der Restaurierung im Gegensatz dazu in der Regel Gefahr im Verzug ist, wenn der Patient zu leben anfängt. Schaut man in die Approbationsordnung medizinischer Berufe, die eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen, finden wir viele Parallelen zur Restaurierungsausbildung und zum Berufsbild des Restaurators, wie die wissenschaftliche Orientierung, die Pflicht zur lebenslangen Fortbildung und vieles andere mehr. Im medizinischen Bereich hat uns die Erfahrung unserer Vorfahren dazu gebracht, Eingriffe in unseren Körper und unsere Seele nur befugten Personen zuzubilligen. Und selbst dann ist immer noch Vorsicht geboten.

Die Verpflichtung der Länder zum Schutz und zur Pflege der Denkmale und Kulturgüter, in Sachsen steht sie in Art. 11 der Verfassung, verpflichtet den Staat, sich dieser Aufgabe in aller Verantwortung zu widmen. Wo dies nicht geschieht, müssen wir damit rechnen, dass irreversible Schäden entstehen oder die Kosten für die Beseitigung der Folgeschäden in keinem Verhältnis zu den Einsparungen stehen, zu denen sich öffentliche und private Auftraggeber in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in besonderem Maße bei Ausschreibungen und der Umsetzung von Restaurierungskonzepten gezwungen sehen.

Vielleicht hilft es in diesem Zusammenhang oft, sich daran zu erinnern, dass das Verhältnis von Auftraggebern und Auftragnehmern in früheren Zeiten oft von der geistigen Übereinstimmung bei der Einschätzung des einzigartigen Werts eines Kultur- oder Kunstgegenstands geprägt war. Insofern wünsche ich Ihnen als Restauratoren einen von Übereinstimmung geprägten Dialog mit Ihren Auftraggebern und Ihrem Verband Erfolg bei seiner Vermittlungsarbeit. Welchem Selbstverständnis sich der Verband der Restauratoren verpflichtet fühlt, ist dem Programm Ihrer diesjährigen Tagung überdeutlich zu entnehmen. Kooperation, Einblick in Forschungsergebnisse, Besichtigung von Werkstätten als Möglichkeit des Lernens von Kollegen, Exkursionen zu künstlerischen Höhepunkten und Restaurierungsprojekten. Ich wünsche Ihnen dafür ereignisreiche Tage.

Sollte unter Ihnen ein Restaurator sein, dem eines Tages eine gerade in der Restaurierung befindliche Figur des Apostels Petrus anstatt des bekannten "Quo vadis, Domine?" die Frage, "Quo vadis, restauratio?" stellt, so bin ich zuversichtlich, dass Sie ihm eine weniger traurige Antwort als die historisch überlieferte geben können und dass wir dann auch mit den Sendboten angstfrei und achtungsvoll umgehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement in Vertretung von Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Prof. Dieter Janosch

Grußwort von Prof. Dieter Janosch, Geschäftsführer des SIB, i.V. des sächsischen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident des VDR, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch von mir ein herzliches Willkommen im Freistaat Sachsen! Ministerpräsident Tillich hat mich gebeten, Ihnen seine Grüße auszurichten und die der sächsischen Staatsregierung.

Ich möchte hinzufügen: Es ist schon etwas Besonderes, dass hier neben dem Landtagspräsidenten, dem ersten Mann im Staate, auch ein Vertreter der Staatsregierung spricht.

Es zeigt, welch große Bedeutung wir im Freistaat Sachsen den Restauratoren zumessen und wie wichtig uns Ihre Arbeit ist.

Sachsen versteht sich als Kulturland. Das Leben mit den vielen hochkarätigen Kulturdenkmälern prägt unsere sächsische Identität.

Die Kultur genießt deshalb in Sachsen Verfassungsrang.

In der Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 1, heißt es:

"Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat."

Kein anderes deutsches Flächenland gibt je Einwohner so viel Geld für Kultur aus wie der Freistaat Sachsen.

Einen guten Teil dieses Geldes gibt der von mir geleitete Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement für Bauinvestitionen aus. Konkret heißt das: von ca. 600 Mio. € Bauinvestitionen jährlich, verwenden wir mehr als 100 Mio. € für den Erhalt unseres hochwertigen baukulturellen Erbes.

Ich denke zum Beispiel an die Restaurierung des Dresdner Residenzschlosses. Und daran, wie komplex eine solche Aufgabe ist.

Man muss, so meine Erfahrung, als Restaurator Künstler, Handwerker und Wissenschaftler zugleich sein. Man muss alte Techniken kennen und zugleich in der Lage sein, modernste Hochtechnologie einzusetzen.

So geschehen bei der Neuerfindung der Barockspiegel im Grünen Gewölbe. Das Herstellungsverfahren entwickelten Restauratoren gemeinsam mit Wissenschaftlern des Dresdner Fraunhofer-Instituts für Elektronenstrahl- und Plasmatechnik und eine kleine sächsische Firma aus der Lausitz.

Diese enge Verbindung von Kunst und Wissenschaft ist keine Erfindung unserer Zeit.

Die Leidenschaft für beides hat schon die wettinischen Kurfürsten beflügelt, wie im Grünen Gewölbe und im Mathematisch-Physikalischen Salon zu besichtigen ist.

Aus dieser Leidenschaft für Kunst und Wissenschaft sind die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden hervorgegangen. Sie sind heute Teil der Dresdner Wissenschaftsallianz "Dresden Concept", die sich um die TU Dresden herum gebildet hat.

Lassen Sie mich noch einen Aspekt hervorheben, der zeigt, welch hohen Stellenwert wir in Sachsen Ihrem Berufsstand entgegenbringen: In den letzten beiden Jahrzehnten ist an der HfbK Dresden mit viel Geld und noch mehr Engagement der Studiengang "Restaurierung" aufgebaut worden, der den nationalen und wohl auch internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Ich selbst war viele Jahre direkt mit der baulichen Realisierung dieses Studiengangs betraut und habe in vielen Gesprächen und lautstarken Debatten mit dem damaligen Rektor der HfbK, Herrn Prof. Schießl – der vor wenigen Wochen leider viel zu früh von uns gegangen ist – Einblicke erhalten und Verständnis für den Beruf des Restaurators entwickelt.

Die Beispiele zeigen: In Sachsen finden Restauratoren eine exzellente Ausbildung, spannende Herausforderungen und verlässliche Partner, die an der Bewahrung unseres kulturellen Erbes interessiert sind, sowie die Unterstützung aus der Wissenschaft.

Kurzum: Der Verband der Restauratoren VDR hätte sich für seine Jubiläumstagung gar keinen geeigneteren Ort als Dresden aussuchen können.

Zum Jubiläum selbst darf ich auch die Glückwünsche von Ministerpräsident Tillich überbringen, verbunden mit den besten Wünschen für die nächsten zehn Jahre.

Vielen Dank!

Autorenverzeichnis

Dr. Fritz Arendt

im Namen der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Prof. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

c/o Frau Prof. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Wigardstr. 17

01097 Dresden

Prof. Dr. Hans-Peter Braune

Dr. Braune & Heinzel Rechtsanwälte

Maxfeldtsr. 9/V

90409 Nürnberg

info@anwalt-braune.de

Prof. Dieter Janosch

in Vertretung von Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Sächsische Staatskanzlei Bürgerbüro

01095 Dresden

Prof. Ivo Mohrmann

Hochschule für Bildende Künste Dresden

Güntzstraße 34

01307 Dresden

mohrmann@hfbk-dresden.de

Mechthild Noll-Minor

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5

15806 Zossen/OT Wünsdorf

mechthild.noll-minor@bldam-brandenburg.de

Dr. Willi Oberlander

Institut für Freie Berufe an der Friederich-Alexander Universität in Nürnberg

Marienstr. 2/III

90402 Nürnberg

willi.oberlander@ifb.uni-erlangen.de

Dr. Matthias Rößler

Präsident des Sächsischen Landtags

Sächsischer Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

matthias.roessler@slt.sachsen.de

Prof. Volker Schaible

Staatliche Akademie der Bildenden Künste

Am Weißenhof 1

70191 Stuttgart

v.schaible@abk-stuttgart.de

Prof. Dr. Wolfgang Wolters

Brixplatz 4

14052 Berlin

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Verband der Restauratoren e.V. (VDR) Haus der Kultur Weberstraße 61 53113 Bonn Deutschland

Telefon: +49 (0)228 92 68 97 0 Telefax: +49 (0)228 92 68 97 27 eMail: info@restauratoren.de www.restauratoren.de

Autoren

Dr. Fritz Arendt im Namen der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Prof. Dr. Hans-Peter Braune

Prof. Dieter Janosch in Vertretung von Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Prof. Ivo Mohrmann Mechthild Noll-Minor Dr. Willi Oberlander Dr. Matthias Rößler Prof. Volker Schaible Prof. Dr. Wolfgang Wolters

ISBN

978-3-930015-99-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes (auch Fotokopien, Mikroverfilmung und Übersetzung) ist ohne Zustimmung des VDR unzulässig und strafbar. Dies gilt auch ausdrücklich für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen jeder Art und von jedem Betreiber.

